

## 15. Sitzung

Mittwoch, 13. November 2013, 08:30 Uhr  
Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Schaffner, SP, Präsidentin

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Christine Bigolin Ziörjen, René Steiner, Urs von Lerber. (3)

---

DG 187/2013

### **Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin**

*Susanne Schaffner, SP, Präsidentin.* Liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Frau Landamman, werte Regierungsräte, werte Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne, ich wünsche Ihnen allen einen guten Morgen. Wir eröffnen den letzten Sitzungstag. Ich teile Ihnen mit, dass es der Frau Landamman die Sprache verschlagen hat. Sie kann kaum sprechen und deswegen bitte Sie, sie heute nicht zu stark zu belasten. Neben des dringlichen Auftrags, der letzte Woche eingereicht wurde, liegt ein zweiter dringlicher Auftrag vor. Wir werden vor der Pause die Begründungen zur Dringlichkeit hören und nach der Pause über die Dringlichkeiten abstimmen.

---

RG 113/2013

### **Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Juni 2013 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 12. September 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 24. September 2013 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 30. Oktober 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Daniel Urech, Grüne, Sprecher der Justizkommission.* Die Justizkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 12. September 2013 an einem der Hauptanwendungsorte dieses zukünftigen Gesetzes mit dem Entwurf des Regierungsrats beschäftigt. Die Sitzung hat im Anschluss an eine Baustellenführung in der Justizvollzugsanstalt Im Schachen in Deitingen stattgefunden. Die Justizkommission unterstützt das Vorhaben des Regierungsrats, den Justizvollzug neu zu regeln. Es handelt sich um ein relativ umfassendes Gesetz, das allerdings nur jene Bereiche regelt, die nicht bereits im übergeordneten Recht festgehalten sind. Aus diesem Grund fehlen beispielsweise auch die vom Anwaltsverband geforderten Hinweis auf die Verhältnismässigkeit oder die grundlegenden Ziele des Strafvollzugs. Diese sind auf der Ebene des übergeordneten Rechts geregelt und gelten, auch wenn sie nicht explizit erwähnt werden. In Bezug auf die Verhältnismässigkeit muss festgehalten werden, dass diese im Rahmen von allen sich auf dieses Gesetz stützenden Handlungen gewährt sein muss. Verschiedene Vollzugsformen werden auf der Stufe der Verordnung geregelt. Insbesondere ist hier an die Ausschaffungshaft oder an die Haft von Minderjährigen zu denken. Dabei kommen zum Teil erhöhte Anforderungen an die Vollzugsformen zur Anwendung, die sich direkt aus dem übergeordneten Recht ergeben und die umgesetzt werden sollen, obwohl sie im vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich genannt werden. So werden verschiedene, im Gesetz vorgesehene Zwangsmassnahmen nicht automatisch in jeder Vollzugsform zur Anwendung kommen können. Die Frage, wie das gehandhabt wird, soll in der Verordnung präzisiert werden, wie uns an der Sitzung versichert wurde. Zu § 11 gibt es einen Änderungsantrag der Justizkommission, welchem der Regierungsrat in der Zwischenzeit zugestimmt hat. Mit der Ergänzung «und Verpflichtungen» wird im Grundsatz klargestellt, dass die Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, auch für private Vollzugseinrichtungen gelten sollen. Zur Zeit gibt es nur eine private Vollzugseinrichtung, die für den Vollzug der Halbgefängenschaft eingesetzt wird. Da aber unbekannt ist, was die Zukunft bringen wird, ist eine explizite Regelung im Gesetz sicher sinnvoll. Zu den im Gesetz geregelten Zwangsmassnahmen hat der Regierungsrat an der Sitzung versichert, dass grundsätzlich jede Zwangsmassnahme ein Eingriff in die persönlichen Rechte ist und verfügt werden muss, insbesondere bei den Massnahmen, für die im Gesetz das Wort «angeordnet» verwendet wird. So ist zum Beispiel in § 25 eine Verfügung zwingend vorgesehen. Aber auch die visuelle Überwachung in der Zelle muss in einem formellen Verfahren schriftlich angeordnet und festgehalten werden, zum Beispiel in § 16, Absatz 2 b). Zu diskutieren gab in der Kommission die Bestimmung von § 26 *Zwangsbehandlung*. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass mit der Zwangsbehandlung in § 26 nicht eine medikamentöse Behandlung gemeint ist - das ist in den folgenden Paragraphen die Zwangsmedikation -, sondern eine Behandlung im Sinne von Waschen oder Baden einer Personen gegen ihren Willen. Gemäss der Versicherung des Regierungsrats in der Kommission soll die Verordnung präzisieren, welche Fälle mit dem § 26, Absatz 1 b) gemeint sind. Es kann also nicht einfach im Ermessen des Anstaltsleiter liegen zu entscheiden, was im Sinne des geordneten Betriebs der Vollzugseinrichtung wichtig ist und was nicht. In Bezug auf § 28 *Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation* wurde der Kommission erläutert, dass hierbei nicht an schwere Eingriffe gedacht wird wie beispielsweise eine chemische Kastration, sondern dass es sich um geringere Eingriffe handelt. Da eine Zwangsmedikation aber immer einen schweren Eingriff darstellt, muss in diesem Zusammenhang der fachärztlichen Überwachung, dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Rechtsschutz der Betroffenen spezielle Beachtung geschenkt werden. Sollte es notwendig sein, dass eine entsprechende Medikation über eine längere Zeit angewendet werden soll, müsste diese regelmässig überprüft und neu angeordnet werden. Aus diesem Grund möchte die Justizkommission einen neuen Absatz 4 einfügen. Dies ist in unserem Antrag ersichtlich. Schliesslich ist in § 30 der Bereich der Information geregelt. Absatz 2 spiegelt mit der ursprünglichen Formulierung und dem Wort «kann» ein Ermessen vor, das eigentlich gar nicht besteht. Hier geht es um die Anwendung einer Interessenabwägung. Auf der einen Seite steht das grundsätzliche Informationsrecht des Opfers und seinen Angehörigen im Fall einer Flucht, einer Vollzugslockerung oder einer Vollzugsunterbrechung. Das ist ganz klar die Regel. Auf der anderen Seite steht das Recht des Täters auf seine Privatsphäre. Dieses Recht steht gemäss Gesetz grundsätzlich in der Rangfolge tiefer als das Recht auf Information. Das ist aus der Konstruktion des § 30 ersichtlich. Trotzdem ist zu prüfen, ob im Einzelfall das Geheimhaltungsinteresse des Täters höher zu gewichten ist als

der Informationsanspruch des Opfers. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass ein Angehöriger des Opfers in ernsthafterweise Drohungen gegen den Täter ausgesprochen hat und dass das Geheimhaltungsinteresse aus diesem Grund höher zu gewichten ist. Wenn also als Resultat dieser Interessenabwägung das Geheimhaltungsinteresse höher zu gewichten ist als das Informationsrecht des Opfers, wird auf die Information verzichtet. Die Worte «kann» und «ausnahmsweise» braucht es dabei nicht. Insgesamt hat die Justizkommission das Gesetz mit den entsprechenden Änderungsanträgen einstimmig zur Annahme empfohlen.

*Johanna Bartholdi, FDP.* Innerhalb der Fraktion FDP. Die Liberalen wurde ähnlich diskutiert wie in der Justizkommission. Nach den ausführlichen Erläuterungen von Daniel Urech möchte ich lediglich anfügen, dass insbesondere auch der § 28 Absatz 4 zu diskutieren gab. Nachdem aber aus dem Protokoll der Justizkommission und somit aus den Materialien entnommen werden konnte, dass die Überprüfung durch den Arzt, der die erstmals angeordnete Zwangsmedikation verfügt hat, vorgenommen wird, schliesst sich die Fraktion dem Antrag der Justizkommission an. Auch der Streichung des Wortes «ausnahmsweise» in § 30 Absatz 4 wird grossmehrheitlich zugestimmt, da damit ein allzu grosser Ermessensspielraum der Behörden verhindert werden soll. Mit anderen Worten: Die Fraktion FDP. Die Liberalen stützt einstimmig den Antrag der Justizkommission und lehnt den Antrag SVP grossmehrheitlich ab.

*Jean-Pierre Summ, SP.* Die organisatorischen und betrieblichen Veränderungen im Justizvollzug im Kanton und die schon länger anstehenden Probleme, insbesondere im Bereich der Zwangsmassnahmen, waren die Auslöser der Überarbeitung der Gesetzgebung. Der Regierungsrat hat die zu recht kritischen Einwände verschiedener Seiten aus der Vernehmlassung aufgenommen und ins Gesetz einfliessen lassen. Das betraf vor allem den Bereich der Zwangsmassnahmen. Der Sprecher der Justizkommission hat diese Probleme alle angesprochen und auch im Sinne der Justizkommission ausgeführt. Auf der Ebene der Vollzugsverordnung müssen noch einige Unklarheiten beseitigt werden. Das sind die Ausführungen zu den Artikeln der Rechtsstellung der Gefangenen und zu denen der Sicherheit und Ordnung. Wir können nachvollziehen, dass der Alltag der Vollzugsanstalt die Mitarbeitenden und die Leitung vor grosse Herausforderungen stellt. Dass hier nach Mittel und Wegen zu Sanktionierungen gesucht wird, ist nachvollziehbar. Die Hürden, um Zwangsmassnahmen einzuleiten, dürfen aber zu tief sind und es dürfen keine Unklarheiten bestehen, um sie verordnen darf. Dazu muss auf Verordnungsebene zusätzlich Klarheit geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt hier noch viel Spielraum. Auch muss erwähnt werden, dass es je nach Vollzugsart, zum Beispiel die Ausschaffungshaft von Asylsuchenden oder die Haft von Minderjährigen, spezielle Regelungen gibt, spezielle Rechten und spezielle Pflichten. Die Ausführung zum Abschnitt *Melderecht und Meldepflicht* lässt es zu, dass der Kreis der Betroffenen und damit der Menschen, die Anrecht auf Information haben, recht gross ist und sicher nicht noch weiter aufgeweitet werden darf. Wir sind entschieden gegen den Abänderungsvorschlag, in § 30 Absatz 4 die Kann-Formulierung wieder aufzunehmen. Es gehört auch zu den Rechten des Gefangenen, dass er einen minimalen Schutz davor genießt, dass alle Informationen unbesehen weitergegeben werden. In diesem Sinne werden wir diesem Beschlussesentwurf, wie er hier vorliegt, zustimmen.

*Martin Flury, BDP.* Unsere Fraktion begrüsst, dass das Gesetz nun angepasst wird, nachdem es 20 Jahre her ist, seit dem grössere Teile verändert wurden. Wir finden vor allem gut, dass die Zuständigkeiten für einschneidende Massnahmen wie Zwangsernährung, Zwangsmedikation und disziplinarische Sanktionen im Gesetz neu geregelt werden. Das ist richtig und wichtig. Die Gerichte können darüber entscheiden, wie dieser Bereich ausgearbeitet werden soll, da dies im Strafgesetzbuch im Moment nicht ganz klar geregelt ist. Auf Bundesebene wird dies später nachgeholt. Wir wollen aber nicht so lange warten. Die neue Gesetze ermöglichen Zwangsmassnahmen, um einen geordneten Anstaltsbetrieb sicherzustellen. Die Informationsrechte für Opfer und deren Angehörigen über bestimmte Ereignisse im Vollzug werden ebenfalls der heutigen Zeit angepasst, inklusive der Übermittlung der Vollzugsdaten an Gutachter und Ärzte. Damit können Fehler minimiert werden. Die Erhöhung der Maximaldauer der Arreststrafe von 10 auf 14 Tage ermöglichen eine gründliche Untersuchung im Einzelfall. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die visuelle Überwachung in den Vollzugseinrichtungen können in schwierigen Fällen nützlich sein zum Schutz des Personals, der Insassen und der Einrichtung. Wir danken den zuständigen Organen für die gute Ausarbeitung der neuen Richtlinien und Gesetzen.

*Manfred Küng, SVP.* Die Ausführungen des Kommissionssprecher deckt sich mit den Überlegungen der SVP-Fraktion. Aus diesem Grund erspare ich Ihnen und mir, nochmals im Einzelnen auf die Punkte einzugehen. Wir haben eine Abweichung und auf diese beschränke ich mich. Es handelt sich um § 30 Absatz 4 und um den von der SVP gestellte Antrag. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass dem Opferschutz ein gewisses Gewicht beigemessen werden muss. Die Justizkommission hat erreichen können, dass die ursprüngliche Regelung, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat, geändert wird. Darum heisst der heute vorliegende Vorschlag: «Die Information wird verweigert, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.» Der heutige Antrag der SVP-Fraktion deckt sich mit dem ursprünglichen Antrag, den der Regierungsrat für die Formulierung von § 30 Absatz 4 stellte, mit dem Einleitungssatz «Die Information kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn...». Damit will man erreichen, dass auf Gesetzesstufe klargestellt ist, dass der Informationsanspruch des Opfers und ihm nahestehenden Personen grundsätzlich gegeben ist und die Information nur ausnahmsweise nicht weitergereicht wird. Das ist eine kleine aber wichtige Nuance, weil auf Gesetzgebungsstufe klargestellt wird, welcher Anspruch Priorität hat. Hier wäre es der Anspruch des Opfers und seinen Nahestehenden auf Information. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen beliebt machen, dem Antrag der SVP-Fraktion zu folgen.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Zuerst möchte ich mich für die gute Aufnahme der Änderungen des Justizvollzugsgesetzes danken. Wenn man sich den Fall Rappaz vor Augen hält, der medial sehr präsent war, sieht man, wie wichtig es ist, dass unsere Behörde ein Instrument zur Verfügung, das sie klar handeln lässt. In der Justizkommission ist ausführlich darüber gesprochen worden, dass damit nicht das Selbstbestimmungsrecht der Insassen übersteuert werden soll. Dieser Anspruch kann der Staat nicht haben. Da es aber wichtig ist, Einfluss nehmen zu können, haben wir nun eine gute gesetzliche Grundlage, um auch in Einzelfällen ein vernünftige Handhabung praktizieren zu können. Auch ich gehe nur noch auf den Antrag zu § 30 ein. Es ist nicht ganz einfach, wenn der Regierungsrat einen Vorschlag macht, die Justizkommission diesen ändert und der Regierungsrat die Änderung unterstützt. Nun müssen wir erklären, wieso unser Antrag nicht der richtige war. Das kann das Schicksal der Geschichte sein. Ich muss aber sagen, dass die Formulierung der Justizkommission insofern klarer ist, als dass sie die Abwägung der Interessenlagen als einziges Kriterium postuliert. In der Praxis ist das auch der Fall. Auch in der Gerichtspraxis ist es so, dass die Gerichte die Frage lediglich überprüfen werden. Ich denke auch nicht, dass es einen Widerspruch zum ursprünglichen Antrag des Regierungsrats, der im Grunde genommen zum Ausdruck bringen wollte, dass der Opferschutz wichtig und selbstverständlich zentral ist. Für den einzelnen Mitarbeiter ist mit dieser Formulierung aber klarer, dass es nur um die Interessenabwägung geht. Insofern ist es auch eine klarere Anweisung und ich bitte Sie, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

§ 30 Absatz 4

Antrag Fraktion SVP

§ 30 Absatz 4 soll lauten:

Die Information kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für den Antrag JUKO / Regierungsrat

77 Stimmen

Für den Antrag SVP-Fraktion

18 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Ziffern II. und III.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129), beschliesst:

I.

#### 1. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch sowie von weiteren freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (Justizvollzug), soweit der Vollzug dem Kanton obliegt.

##### § 2 Übergeordnetes Recht

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bundesrechts sowie des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006 bleiben vorbehalten.

##### § 3 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton Solothurn kann mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt.

#### 2. Zuständigkeiten

##### § 4 Behörden des Justizvollzugs

<sup>1</sup> Der Vollzug von Strafen und Massnahmen obliegt folgenden Behörden:

- a) dem Regierungsrat;
- b) dem Departement;
- c) dem Amt für Justizvollzug;
- d) der Jugendanwaltschaft.

##### § 5 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- a) übt die Aufsicht über den Justizvollzug aus;
- b) wählt Kommissionen im Bereich des Justizvollzugs.

##### § 6 Departement

<sup>1</sup> Das Departement nimmt alle Aufgaben des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Dem Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen;
- b) Entscheid über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;

- c) Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;
- d) Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26 bis 29;
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind.

#### § 7 Amt für Justizvollzug

<sup>1</sup> Das Amt für Justizvollzug (AJUV) ist Vollzugsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Das AJUV trifft die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen. Dem AJUV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheid über den Antritt der Strafe oder Massnahme, die Vollzugsform und die geeignete Vollzugseinrichtung;
- b) Koordination des Vollzugs;
- c) Anordnung von Disziplinarsanktionen.

#### § 8 Jugendanwaltschaft

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft vollzieht das Jugendstrafrecht.

<sup>2</sup> Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Departements wahr.

#### § 9 Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

#### 3. Vollzugseinrichtungen

#### § 10 Vollzugseinrichtungen

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt eigene Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Vollzugseinrichtungen).

<sup>2</sup> Als Vollzugseinrichtungen stehen Konkordatsanstalten, Gefängnisse und weitere Vollzugseinrichtungen zur Verfügung. Der Regierungsrat legt im Rahmen des übergeordneten Rechts und in Übereinstimmung mit den konkordatlichen Verpflichtungen fest, welche Strafen und Massnahmen in welchen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtungen sind baulich, betrieblich und personell so ausgestaltet, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

#### § 11 Private Vollzugseinrichtungen

<sup>1</sup> Der Kanton kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn

- a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
- b) eine einwandfreie Betriebsführung sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

<sup>3</sup> Den privat geführten Einrichtungen stehen dieselben Befugnisse und Verpflichtungen zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

<sup>4</sup> Die privat geführten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

#### 4. Rechtsstellung der Gefangenen

##### 4.1. Allgemeines

#### § 12 Menschenwürde und Einschränkung von Grundrechten

<sup>1</sup> Die Menschenwürde der Gefangenen ist zu wahren.

<sup>2</sup> Die Rechte der Gefangenen dürfen nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

### § 13 Pflichten Gefangener

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört.

### § 14 Unterkunft und Verpflegung

<sup>1</sup> Die Gefangenen verfügen im Vollzug in der Regel über eine Einzelzelle. Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang persönliche Gegenstände in die Unterkunft mitgenommen werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Verpflegung ist für alle Gefangenen einer Vollzugseinrichtung gleich. Besondere Verpflegung erhält, wer auf ärztliche Anordnung solche benötigt. Auf Speisevorschriften aufgrund der Religionszugehörigkeit wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

### § 15 Betreuung und Beratung

<sup>1</sup> Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen betreut und beraten. Die Vollzugseinrichtungen können aussenstehende Personen beiziehen.

<sup>2</sup> Die medizinische Betreuung in den Vollzugseinrichtungen ist sichergestellt.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtungen ermöglichen den Gefangenen die Teilnahme an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen und sorgen für die seelsorgerische Betreuung.

### § 16 Visuelle Überwachung

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtungen können mit Anlagen zur visuellen Überwachung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:

- a) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen;
- b) der Gewährleistung der Sicherheit des Personals, der Gefangenen und Dritter;
- c) der Durchsetzung der Hausordnung;
- d) der Überwachung des Gesundheitszustandes von Gefangenen.

<sup>2</sup> Visuell überwacht werden:

- a) alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;
- b) die ordentlichen Zellen, sofern besondere Umstände wie der Gesundheitszustand des Gefangenen eine visuelle Überwachung erfordern.

<sup>3</sup> Aufgezeichnete Personendaten müssen spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16<sup>ter</sup> des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001.

### § 17 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Arbeitszuweisung richtet sich nach den Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen und den Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung. Auf den Gesundheitszustand der Gefangenen wird Rücksicht genommen.

<sup>2</sup> Bei besonderen Vollzugsformen kann die Arbeit teilweise ausserhalb der Vollzugseinrichtungen verrichtet werden.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtungen fördern die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen.

### § 18 Arbeitsentgelt

<sup>1</sup> Die Höhe, die Grundsätze der Bemessung, die Verwaltung und die Verwendung des Arbeitsentgelts richten sich nach den Bestimmungen des Konkordats.

### § 19 Freizeit

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten.

## 4.2. Beziehungen zur Aussenwelt

### § 20 Kontakte zur Aussenwelt

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen.

<sup>2</sup> Die Kontakte werden kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen selbst beschränkt oder untersagt.

### § 21 Mittel der Kontaktpflege

<sup>1</sup> Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch

- a) Versand und Empfang von Postsendungen;
- b) Telefongespräche;
- c) Zeitungen, Zeitschriften und Bücher;
- d) Empfang von Besuchen;
- e) Gewährung von Urlaub und Ausgang.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, in welchem Umfang die Benutzung elektronischer Geräte zulässig ist.

### 4.3. Sicherheit und Ordnung

#### § 22 Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

1 Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sowie für die Sicherheit bei Transporten, begleiteten Ausgängen und ähnlichen Vorgängen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen. Bei Bedarf können Angehörige der Polizei beigezogen werden.

2 Der Dienst der Sicherheitskräfte erfolgt ohne Schusswaffe.

3 Kommen Angehörige der Polizei zum Einsatz, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990.

#### § 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen

<sup>1</sup> Zur Sicherung des Vollzugs sind folgende erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

- a) Abnahme von Fingerabdrücken;
- b) Erstellen von Fotografien;
- c) Durchführung von Messungen;
- d) Feststellung körperlicher Merkmale.

<sup>2</sup> Die erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zu Fahndungszwecken, zugestellt werden.

#### § 24 Kontrollen und Durchsuchungen

<sup>1</sup> Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.

<sup>2</sup> Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Bei Gefangenen können Atemluftkontrollen, Blutentnahmen, Urinproben, Kontrollen von Körperöffnungen und Ähnliches angeordnet werden.

<sup>4</sup> Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen medizinische Abklärungen vorgenommen werden.

#### § 25 Besondere Sicherungsmassnahmen

<sup>1</sup> Bestehen bei einer gefangenen Person in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, können besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a) Entzug von persönlichen Gegenständen;
- b) Einschluss in eine Zelle;
- c) Unterbringung in einem Sicherheitsraum;
- d) Fesselung.

### 4.4. Zwangsbehandlungen

#### § 26 Zwangsbehandlung

<sup>1</sup> Die Durchführung einer Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person oder Dritter abzuwenden;



b) um eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen oder den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen, sofern die gefangene Person massive soziale Auffälligkeiten oder ein erheblich destruktives Potenzial aufweist.

<sup>2</sup> Eine Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen.

#### § 27 Zwangsernährung

<sup>1</sup> Im Falle eines Hungerstreiks kann eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung angeordnet werden, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.

<sup>2</sup> Solange von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Nahrungsaufnahme zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.

#### § 28 Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation

<sup>1</sup> Gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, kann eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation angeordnet werden, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

<sup>2</sup> Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.

<sup>3</sup> Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

<sup>4</sup> Wird die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss diese regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

#### § 29 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation

<sup>1</sup> Gegenüber einer gefangenen Person kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden,

a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit Dritter abzuwenden (Fremdgefährdung);

b) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person abzuwenden (Selbstgefährdung).

<sup>2</sup> Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.

<sup>3</sup> Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.

<sup>4</sup> Solange bei Selbstgefährdung von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Medikation zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.

### 5. Melderechte und Meldepflichten

#### § 30 Informationsrechte von Privaten

<sup>1</sup> Opfer im Sinne der Strafprozessordnung können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie über Folgendes informiert werden:

a) im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Vollzugslockerungen, den Zeitpunkt einer Vollzugsunterbrechung sowie die bedingte oder definitive Entlassung;

b) über eine Flucht von Gefangenen und deren Beendigung.

<sup>2</sup> Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige).

<sup>3</sup> Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben weitere Personen, sofern sie von Gefangenen während des Vollzugs bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen können.

<sup>4</sup> Die Information wird verweigert, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.

<sup>5</sup> Die Behörde macht die informationsberechtigten Personen auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 aufmerksam.

### § 31 Datenaustausch unter Behörden

<sup>1</sup> Die Behörden des Justizvollzugs können bei den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Verfahrensakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, mittels Gesuch einfordern.

<sup>2</sup> Weist eine Behörde nach, dass sie von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat, dürfen ihr die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte über Gefangene erteilt werden.

<sup>3</sup> Die Behörden des Justizvollzugs teilen der Kantonspolizei mit:

a) das Eintrittsdatum in den Justizvollzug und das Austrittsdatum aus der Vollzugseinrichtung;

b) wenn eine Person nicht zum Vollzug angetreten ist;

c) wenn ein Gefangener aus einer Vollzugseinrichtung entwichen ist.

Die Mitteilungspflicht gilt sinngemäss auch für den vorzeitigen Justizvollzug.

<sup>4</sup> Besondere Melderechte aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### § 32 Datenübermittlung an Gutachter und Gutachterinnen und Ärzteschaft

<sup>1</sup> Fachpersonen, die mit einer Begutachtung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die Begutachtung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die behandelnden Ärzte und Ärztinnen dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die medizinische Betreuung erforderlich ist.

## 6. Disziplinarwesen

### § 33 Disziplinarsanktionen

<sup>1</sup> Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen können gegen Gefangene Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 91 des Strafgesetzbuches angeordnet werden. Der Arrest beträgt maximal 14 Tage.

<sup>2</sup> Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch zu Disziplinarvergehen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der Anordnung.

<sup>5</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### § 34 Kontrollen und Durchsuchungen

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen können Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.

### § 35 Einziehung und Vernichtung

<sup>1</sup> Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit welchen Disziplinarvergehen begangen worden sind oder die zur Begehung von Disziplinarvergehen bestimmt waren, können eingezogen werden.

<sup>2</sup> Sie können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

## 7. Rechtsschutz

### § 36 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements und gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970 und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 13. März 1977.

#### 8. Kosten des Justizvollzugs

##### § 37 Kostenübernahme

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des Justizvollzugs.

<sup>2</sup> Die Übernahme der Kosten im interkantonalen Bereich richtet sich nach dem Konkordat.

<sup>3</sup> Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

<sup>4</sup> Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der Gefangenen getätigt werden, kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

#### 9. Schlussbestimmungen

##### § 38 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### II.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

##### § 17 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Soweit der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht in Artikel 234 und 235 StPO geregelt ist, richten sich die Rechte und Pflichten der Gefangenen nach dem Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz) vom ... .

##### § 27 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz.

#### III.

Der Erlass Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

#### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

---

SGB 138/2013

### **Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; Genehmigung**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2013.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. August 2013 (RRB Nr. 2013/1530), beschliesst

1. Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt.
  2. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
  3. Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen tritt an jenem Datum in Kraft, an dem der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig wird.
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. September 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Urs Huber, SP, Sprecher der Justizkommission.* Die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 2. Februar 2012 haben in der Justizkommission nicht so viel zu reden gegeben wie in einzelnen anderen Kantonen. Um in der Sportsprache zu bleiben: Das Spiel war ein wenig eintönig, das ganze Team spielte quasi auf ein Tor. Das Endresultat war dann auch ziemlich klar 12:0 zur Genehmigung. Ich versuche trotzdem, einen einigermaßen spannenden Matchbericht zu machen. Es geht nicht darum, einen Beitritt zu einem neuen Konkordat beschliessen. Dem Konkordat sind wir bereits 2008 beigetreten. Nun müssen Anpassungen und Ergänzungen gemacht werden, die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben haben. Die Massnahmen haben Wirkung gezeigt, gleichwohl müssen immer mehr Polizeikräfte für kritische Spiele aufgeboten werden. Auch eskaliert die Gewalt immer wieder. Bei Fussballspielen sind es vor allem auswärtige Fans, die Probleme bereiten. Je nach Standort in dieser Frage wird dann nicht von Anpassungen gesprochen, sondern von Verschärfungen. Da es bei den Fans aber nicht nur Engel sondern auch Bengel gibt, muss eine solche Vorlage gemacht werden. Das geltende Konkordat wird mit Massnahmen ergänzt und anpasst, die Wirksamkeit zur Verhinderung von Gewalt zeigen und auch geeignet sind. Sie tragen zur Erhöhung der objektiven Sicherheit bei, indem sie neben der Vermeidung von Sachschäden insbesondere dem Schutz der Zuschauer dienen. Der Kanton Solothurn ist nicht der erste Kanton, der diese Vorlage ausgearbeitet hat. Das Konkordat zielt hauptsächlich auf Kantone ab, in denen Fussball- und Eishockeymannschaften in den obersten Ligen spielen. Mit Ihrem Ja tritt das Konkordat für uns in Kraft. Es braucht kein Quorum wie bei anderen Konkordaten. Hingegen sind die Folgen auf ein allfälliges Nein aus Basel oder Bern auf die erhoffte Wirkung noch nicht absehbar. Immerhin kann festgestellt werden, dass das Volk in den Kantonen, in denen es darüber abstimmen konnte, seine Meinung klar ausgedrückt hat. In Zürich haben 85% ja gesagt, in Zug 81%. Bis jetzt hat noch kein Kanton nein gesagt und schon gar nicht das Volk. Offenbar hat man genug. Es entsteht der Eindruck, dass viel geredet wird, aber sich nichts ändert. Im Wesentlichen geht es in diesem Konkordat um folgende Punkte: Es gibt eine Bewilligungspflicht der Fussball- und Eishockeyspiele der Clubs der obersten Spielklasse der Männer. Spiele der unteren Spielklassen können im Einzelfall für bewilligungspflichtig erklärt werden. Das ist der Unterschied: sie können, müssen aber nicht. Würde der EHC Olten beispielsweise bei einem Aufstiegsspiel auf einen A-Club treffen, wäre das Spiel zwingend bewilligungspflichtig. Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein. Möglich sind Einschränkungen beim Alkoholverkauf, kontrollierter Verkauf usw. Dies ist aus der Vorlage ersichtlich. Es geht auch um die sogenannten Rayonverbote. Auch diese sind nicht neu, es gibt sie bereits seit Jahren. Neu soll das Rayon aber die ganze Schweiz umfassen. Neu gelten auch Tätlichkeiten und Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten im Sinne, als dass sie notwendigen Massnahmen nach sich ziehen können. Unter bestimmten Voraussetzungen wie schwerer Sachbeschädigung oder bei Wiederholungstätern können Meldeauflagen neu ohne vorgängige Missachtung des Rayonverbots angeordnet werden. Der Umgang mit gegnerischen Fans - ich möchte etwas höflicher sagen mit Gästefans - ist der heikelste Punkt. Hier gibt es gewisse Einschränkungen in den Freiheitsrechten. Bei einer moderaten Umsetzung sollte das aber nicht in die Grundrechte eingreifen. Umgekehrt kann man sich schon länger fragen, ob die gewaltbereiten Fans nicht schon längst dafür sorgen, dass das Grundrecht der normalen Fan, ein Spiel friedlich und ohne Angst zu besuchen, verletzt wird. Inhaltlich können wir zu diesem Konkordat nichts sagen. Wir können zwar viel sagen, aber nichts ändern. Wir können lediglich ja oder nein sagen. Warum hat die Justizkommission so klar ja zu dieser Vorlage gesagt, obwohl eigentlich niemandem nach einer solchen Gesetzgebung zumute ist? Erstens darf aus unserer Sicht nicht sein, dass die immer wieder gleichen Personen unter dem Deckmantel Sport Gewalttaten und

Beschädigungen durchführen. Es kann auch nicht angehen, dass dauernd Sicherheitskräfte für Sportveranstaltungen bereitgestellt werden müssen. Dafür möchte ich keine Polizisten einsetzen und zahlen müssen. Das hat massive Kostenfolgen. Als Vertreter einer Gewerkschaft, die direkt betroffenes Zugpersonal und die Bahnpolizei vertritt, habe ich wenig bis kein Verständnis für die Bagatellisierung dieser diskutierten Probleme. Das Selbstverständnis, als Fangruppe eigene Sonderrechte zu haben, die im Normalfall strafbar oder zumindest bewilligungspflichtig sind, kann nicht im Sinne eines liberalen Rechtsstaates sein. Wenn wir über das Selbstverständnis im Sportbereich sprechen, gibt es im Randbereich Dinge, die zeigen, was alles passiert. Als die Stadt Olten vor einigen Jahren veröffentlicht hat, welche Kosten im Sicherheitsbereich anfallen und welche Polizeiaufwendungen sie um den EHC Olten hat, hat der Verein sofort reagiert. Diese einfache Mitteilung wurde als Affront und Zumutung empfunden. Es kann gesagt werden, dass die Situation in Olten nun viel einfacher ist. Der Stadtrat für Finanzen und der EHC Olten-Präsident können diese Diskussionen in einem Selbstgespräch führen. Es wäre interessant, zuzuhören. Der Kanton Solothurn ist, wie gesagt, nicht hauptsächlich betroffen. In der Diskussion ist klar zum Ausdruck gekommen, dass die Kommission, der Regierungsrat und die Polizei die Möglichkeiten dieser Vorlage zurückhaltend, sinnvoll und nur wenn nötig anwenden will. Solothurn braucht diese Konkordatsänderungen nicht unbedingt. Aber das Konkordat braucht Solothurn. Ziel bei diesem Ja soll sein, dass die schönste Nebensache der Welt wieder ins Zentrum rückt, dass Sportberichte wieder im Sportteil stehen, dass über Sieg und Niederlage berichtet wird und nicht auf der Titelseite über Gewalt und Beschädigung. Die Justizkommission ist einstimmig der Ansicht, dass diese Vorlage dazu geeignet ist. Es ist zu bedauern, dass es sie braucht, aber sie ist wohl nötig. Mit der nötigen Zurückhaltung ist sie bei Bedarf ein gutes Instrument. Aus gesellschaftsliberaler Sicht ist diese Notwendigkeit sicher nicht erfreulich, aber es gibt auch kein Grundrecht auf Gewalt und Beschädigung, nur weil jemand in einem Fussballtrikot unterwegs ist.

*Hansjörg Stoll, SVP.* Die SVP ist bekannt dafür, dass sie Konkordaten und Beschränkungen der persönlichen Freiheiten sehr kritisch gegenüber steht. Aus diesem Grund haben wir die Vorlage in unserer Fraktion sehr kritisch geprüft und hinterfragt, ob es das Konkordat überhaupt braucht. Da nur die obersten Ligaspiele bewilligungspflichtig werden, ist die Beschränkung für unseren Kanton als eher mässig zu bewerten. In unserem Kanton birgt der Uhrencup Grenchen und gewisse Eishockeyspiele des EHC Olten ein gewisses Gefahrenpotential. Die Spiele der unteren Ligen betrachten wir als unproblematisch. Allfällige Einschränkungen werden mit den Clubs anhand der letzten Spiele geprüft. Daraus würden gewisse Pflichten mit den durchführenden Clubs resultieren. Im Einzelfall kann das auf ein Alkoholverbot hinauslaufen, verschiedene Besucher können von den Spielen ausgeschlossen werden oder randalierende Gruppen können bei einer Kontrolle auf gefährliche Gegenstände unterzogen werden. Für uns ist auch klar, dass nur die Polizei Personendurchsuchungen vornehmen darf. Im Kanton Bern wurde von 11'000 Fussballfans erfolgreich das Referendum gegen das Konkordat ergriffen. 2014 können die Berner in einer Volksabstimmung darüber abstimmen. Die Kosten der Polizei belaufen sich inzwischen auf 25 Millionen Franken, für die der Steuerzahler aufkommen muss. Dabei sprechen wir noch nicht von den Sachbeschädigungen. Die vorgenommenen Änderungen sollten für unseren Kanton keine zusätzlichen Kosten bedeuten. Nach all diesen Überlegungen ist die SVP-Fraktion zur Überzeugung gelangt, dass die Sicherheit der Fans höher zu gewichten ist, als die Abneigung gegenüber den Konkordaten oder dem Preisgeben einer gewissen Freiheit. Auch wir hoffen auf gewaltfreie Fans und werden der Vorlage zustimmen.

*Mathias Stricker, SP.* Als Spieler des FC Kantonsrats hat es mich sehr interessiert, ob die Vorlage direkte Auswirkungen auf unseren Spielbetrieb - Stichwort Bewilligungspflicht untere Ligen - hat. Glücklicherweise habe ich nichts gefunden, das gegen die Änderung des Konkordats sprechen würde. Die Bewilligungspflicht für den FC Kantonsrat ist kaum vorstellbar, um so weniger als dass der Finanzchef und der Polizeichef mitspielen und mögliche, aufgebrachte Fans selber zur Raison bringen würden. Auch die Spielerinnen und Spieler versuchen, deeskalierend zu agieren, weil sie in der Regel bereits genügend mit sich selber beschäftigt sind. Spass beiseite, denn das Thema ist ernsthaft genug. Die vorliegende Änderung des Konkordats ist richtig, notwendig und tauglich. Mit dem verschärften Konkordat sind Fussball- und Eishockeyspiele der höchsten Spielklasse bewilligungspflichtig. Dass im Einzelfall auch Spiele der untere Ligen bewilligungspflichtig erklärt werden können, ist sinnvoll. Wer weiss, was heute bei gewissen Spielen der unteren Ligen geschieht, kann das nur unterstützen. So werden die Vereine einerseits sensibilisiert, andererseits auch unterstützt. Auch die anderen, von den Vorrednern bereits erwähn-

ten Auflagen und Massnahmen verbessern die Sicherheit aller Matchbesucher. Dass Tötlichkeiten und Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten gelten soll, dient der Sache. Als Familienvater erwarte ich, dass ich ein Spiel in einer gewaltfreien Umgebung besuchen kann. Hier habe ich auch kein Problem damit, meinen Ausweis zu zeigen oder mich durchsuchen zu lassen. Durchsuchungen unter den Kleidern sind lediglich bei konkretem Verdacht zulässig. Ich attestiere der Polizei gesunden Menschenverstand und ein geschultes Auge bezüglich des konkreten Verdachts. So sind die friedlichen Fans wohl kaum betroffen. Richtige Fans wissen sich zu benehmen, ebenso die meisten organisierten Fans. Damit sich schwarze Schafe, die nicht an Sport sondern an Gewalt interessiert sind, nicht einmischen und sich auf Kosten der Allgemeinheit austoben können, braucht es die angepassten Massnahmen des Konkordats. Länder wie England oder Holland, die früher gravierende Probleme mit gewaltbereiten Fans hatten, haben ihre Hausaufgaben diesbezüglich schon längst gemacht. Dadurch haben sie wesentliche Verbesserungen erzielt, sprich die Gewalt stark reduziert. Einer Minderheit der SP-Fraktion geht diese Verschärfung zu weit. Sie findet sie unverhältnismässig, weil sie mit den Grundrechten unvereinbar sei. Sie spricht von Kollektivbestrafung. Anstatt die Verursacher von Gewalt konsequent zu bestrafen, würden friedliche Matchbesucher durch Massnahmen wie der Ausweiskontrolle bevormundet. Die SP-Fraktion stimmt der Änderung des Konkordats grossmehrheitlich zu. Es darf nicht sein, dass einige Wenige solche immense Schäden und Kosten verursachen. Wer normal ein Spiel besucht und sich entsprechend verhält, muss keine Einschränkungen befürchten und wird nicht tangiert. Bereits das Konkordat von 2007 hat wesentliche Verbesserungen der Sicherheit gebracht. Die vorliegenden Änderungen stärken die Arbeit der Polizei und damit die Sicherheit. Etliche Kantone haben der Änderung bereits zugestimmt. Massnahmen können greifen, wenn sich alle Kantone am Konkordat beteiligen. Ansonsten droht das Abwandern gewaltbereiter Gruppen in andere Kantone. So braucht es die Solidarität des Kantons Solothurn. Wer den Sport und seine friedfertigen Fans unterstützen will, sagt ja zu dieser Vorlage.

*Anita Panzer, FDP.* Auch die FDP-Fraktion hat das Geschäft kontrovers diskutiert. Skepsis bestand insbesondere gegenüber den Bewilligungen und Auflagemöglichkeiten. Zum einem wurde ins Feld geführt, dass der Kanton Solothurn gar nicht davon betroffen sei und das Konkordat selten zur Anwendung käme, da wir keine Clubs in den obersten Ligen haben. Nicht glücklich ist man auch über die Möglichkeit, dass ein Alkoholverkaufsverbot ausgesprochen werden kann. Dies würde die Restaurationsbetriebe benachteiligen, die sich in unmittelbarem Umfeld der Stadien befinden. Natürlich handelt es sich, bei den übrigen lediglich Mustervorschriften - der Kanton kann sie anwenden, muss aber nicht -, um Einschränkungen der Freiheitsrechte. Die Polizei wird diese aber wie bis anhin so moderat wie möglich umsetzen und sich auch immer mit den lokalen Behörden und mit den Veranstaltern absprechen. Die Verhältnismässigkeit ist in jedem Fall eines der obersten Gebote der Polizeitätigkeit und wird es auch in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen sein. Die runden Tische der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD mit den Veranstaltern von Sportanlässen, insbesondere Fussclubs und -verbände, haben keine Resultate gezeigt. Die KKJPD hatte deshalb beschlossen, selber Massnahmen zu erarbeiten, damit es an Sportveranstaltungen zu weniger Ausschreitungen kommt und dadurch auch kleinere Polizeiaufgebote nötig sind. Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen wurde bereits 2007 beschlossen. Diesem sind alle Kantone angeschlossen, der Kanton Solothurn seit dem 1. Januar 2010. Die Präventivwirkung ist seither unbestritten. Rayonverbote und Meldeauflagen haben Wirkung gezeigt. Aufgrund dieser Erfahrungen soll nun das Konkordat angepasst oder ergänzt werden. Die Massnahmen betreffen den Präventivbereich nach einer Straftat gemäss Strafprozessordnung, wie beispielsweise nach Begehen einer Körperverletzung, Sachbeschädigung, Brandstiftung, Landfriedensbruch oder bei Bedrohung von oder Gewalttätigkeit gegen Polizisten. Die Vernehmlassung hat die Vorlage optimiert. So kann nun nur die Polizei Personen nach verbotenen Gegenständen unter der Kleidung und am ganzen Körper durchsuchen und das auch nur bei einem konkreten Verdacht. Grundsätzlich dürften die neuen Bestimmungen die Arbeit der Polizei erleichtern und hoffentlich dazu verhelfen, dass der Mitteleinsatz der Polizei bei der einen oder andern Veranstaltung kleiner werden könnte. Wichtig ist vor allem, aus Kohärenz mit den anderen Kantonen diese Regel flächendeckend einzuführen. Wir wollen nicht zu einem Schlupflochkanton werden, in dem plötzlich Spiele der obersten Klasse von auswärtigen Clubs ausgetragen werden, gerade darum, weil wir keine Bewilligungspflicht kennen und so keine Auflagen machen können. Die FDP-Fraktion wird der Vorlage mehrheitlich zustimmen.

*Urs Allemann, CVP.* Man könnte sagen, dass es traurig sei, wie weit wir gekommen sind. Ebenso könnte man sagen, dass es nicht unsere Angelegenheit sei. Diese beiden Sentenzen fassen die Lage, in welcher sich der Kanton wiederfindet, zusammen. Es ist nicht unsere Angelegenheit, weil der Kanton von diesen Regulierungen nur am Rand betroffen ist, falls der EHC dereinst nicht wieder in der Nationalliga A spielt oder der FC Grenchen nicht wieder in der Super League auftritt, was nicht ausgeschlossen ist. Es ist aber nicht an uns, dem Konkordat Hindernisse in den Weg zu stellen. Treiber dieser Anpassung sind die Städte und Kantone, die Eishockey- und Fussballclubs in den obersten Spielligen haben. Betroffen ist der Kanton Solothurn höchstens bei Hilfseinsätzen für die anderen Kantone und für den Fall, dass er eine Veranstaltung für bewilligungspflichtig erklären würde. Auslöser ist die Zunahme des Hooliganismus und die Gewalttätigkeit rund um die erwähnten Sportveranstaltungen. Für die Ordnungskräfte ist es notwendig, dass sie eine Rechtsgrundlage mit einem Paket von Massnahmen haben, um diesen Auswüchsen zu begegnen. Wie so oft muss wegen einer Minderheit eine Gesetzesgrundlagen geschaffen werden. Deren Ziel ist der Schutz der Mehrheit und die Erhöhung der Sicherheit an solchen Anlässen, was diesen letztlich auch zu gute kommt. Die vorgesehenen Massnahmen wurden vom Kommissionsprecher bereits erwähnt und ich verzichte darauf, sie hier nochmals im Einzelnen zu nennen. In der Beurteilung betrachtet unsere Fraktion die Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten, auch in die persönliche Freiheit, durchaus kritisch. Wir sind aber der Meinung, dass die vorliegende Ergänzung des Konkordats wirksame Massnahmen enthält, dass sie zweckmässig und auch massvoll ist. Wie bereits mehrmals erwähnt, ist es wichtig, wie die neue Regelung angewendet wird, denn sie bekämpft einen realen Missstand. Unsere Fraktion wird dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

*Daniel Urech, Grüne.* Die Grüne Fraktion ist in der Frage zu diesem Konkordat gespalten. Einerseits betrachten wir es als unverhältnismässig, dass starke Massnahmen wie beispielsweise das dreijährige Rayonverbot zur Anwendung kommen sollen oder dass man bereits nur aufgrund des Tatbestandes der Hinderung einer Amtshandlung als Gewalttäter betrachtet wird und dass dies eine Grundlage für schwere Massnahmen sein kann. Auf der anderen Seite herrscht auch die Meinung, dass es den Fussballfans nicht gelungen ist zu beweisen, dass es auch ohne Konkordat geht. Man sieht auf jeden Fall, dass es unsinnig ist, für ein Risiko-Fussballspiel regelmässig Hundertschaften von Polizisten einsetzen zu müssen. Auch wenn wir im Kanton Solothurn nicht direkt von solchen Spielen betroffen sind, so sind doch regelmässig auch Dutzende von Solothurner Polizisten in anderen Kantonen im Einsatz. Ich wage die Prognose, dass das Konkordat heute hier angenommen wird. Aus diesem Grund fordern wir in jedem Falle eine rechtsstaatlich korrekte und verhältnismässige Handhabung von den neuen Instrument und hoffen, dass es nützt.

*Yves Derendinger, FDP.* Ich bin den vorgesehenen Verschärfungen gegenüber kritisch eingestellt, ebenso einige meiner Fraktionskollegen. Es wurde immer wieder gesagt, dass das Konkordat auf den Kanton Solothurn keinen grossen Einfluss hat, weil wir momentan keine Clubs in den obersten Ligen haben. Es gilt aber zu bedenken, dass auch Spiele der unteren Ligen bewilligungspflichtig gemacht werden können. Wenn die Auswirkungen davon betrachtet werden, kann das für diese Clubs auch höhere Kosten nach sich ziehen. Ich habe in den Unterlagen gelesen, dass es an den Spielen des FC Solothurn und des FC Baden immer wieder zu kleineren Ausschreitungen zwischen den Fangruppen kommt. Ich davon aus, dass man sich aufgrund der Änderungen überlegt, ob diese Spiele nicht bewilligungspflichtig gemacht werden sollen und im Stadion des FC Solothurn ein Alkoholverbot ausgesprochen werden soll. Ob man mit einer solchen Massnahme nicht am Ziel vorbeischießt, ist fraglich. Ich gehe davon aus, dass die gewaltbereiten Besucher den Alkohol nicht im Stadion sondern bereits vorher konsumieren. Dies sind Beispiele, um aufzuzeigen, dass die Änderungen sehr wohl auch Einfluss auf unseren Kanton und auf Sportclubs in unserem Kanton haben können. Es wird teurer und umständlicher. Hinzu kommt aufgrund des Alkoholverbots eine Umsatzeinbusse an den Spielen. Ich bezweifle, dass dies mit diesen Verschärfungen gewollt ist und deswegen werde ich dagegen stimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress, 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	79 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen
Enthaltungen	8 Stimmen

*Susanne Schaffner, SP, Präsidentin.* Ich möchte noch etwas nachholen, das ich zu erwähnen vergessen habe und wofür ich mich entschuldigen möchte. Es sind zwei Personen im Saal, die heute Geburtstag haben. Das sind Kantonsrat Peter Schafer und die Protokollführerin Beatrice Steinbrunner. Ich gratuliere beiden herzlich. *(Beifall)*

A 017/2013

### **Auftrag interfraktionell: Keine weitere Konzentration von Asylanten im Thal-Gäu**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 16. Januar 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2013.

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, keine weitere Asylunterkunft in der Amtei Thal-Gäu einzurichten.

2. *Begründung.* Der Topf im Thal-Gäu ist voll. Der Kanton plant in Egerkingen eine weitere Massierung einer Asylantenstation in der ehemaligen Reha Kinik Fridau. Wie allen bekannt ist es ein leidiges Thema, diese Personen unterzubringen. Bereits hat es in der Gäuer Nachbargemeinde eine bestehende Asylantenmassierung, welche in einem sehr schlechten Ruf steht, und die Bevölkerung völlig unbefriedigt stimmt.

Ginge es nach ordentlichem Ablauf, nach gesundem Menschenverstand müsste erst gar kein weiteres Asylanten-Wartelager in Betrieb genommen werden. Denn die Asylanten sollten innert kürzester Frist (10 Tage) abgeklärt und entschieden werden, und dies darauffolgend entsprechend gehandelt und umgesetzt werden.

Dies bräuchte einiges weniger an finanziellen, personellen und materiellen Mitteln, und gäbe im Kanton einiges weniger an ungemütlichen Stimmen.

Es kann nicht sein, dass innerhalb eines Bezirkes so ein grosser Anteil an Asylanten soll beherbergt werden.

Einerseits soll geprüft werden, dass das Entscheidungsverfahren innert kürzester Frist (max. 10 Tage oder noch kürzer) umgesetzt werden kann und eine Asylantenstation auf andere Bezirke proportional an deren Einwohnerzahl untergebracht werden kann.

#### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Gesetzlicher Auftrag.* Der Kanton Solothurn ist verpflichtet, 3.5% aller Personen aufzunehmen, die in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen. Der Bund weist diese Personen ohne weitere Rückfragen zu; es gibt keine Möglichkeit, diesen Prozess zu sistieren oder zu verzögern.

Der Kanton Solothurn nimmt die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen nach der Sozialgesetzgebung in regionalen Asylzentren auf und macht sie dort mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut (§ 155 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007, BGS 831.1, SG). Die gesetzliche Bestimmung enthält keine Pflicht, beim Aufbau kantonaler Durchgangszentren auf eine gleichmässige Verteilung über den ganzen Kanton zu sorgen. Allerdings wird auf dieses Kriterium bei der Umsetzung soweit wie möglich Rücksicht genommen.



Die Einwohnergemeinden nehmen hernach die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen auf. Hier trifft den Kanton eine Pflicht, im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung zu sorgen (§ 155 Abs. 2 SG).

Die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von asyl- und schutzsuchenden Personen hat sich in den vergangenen Jahren gut bewährt.

*3.2 Bedarf bei den kantonalen Asylstrukturen.* Seit dem Jahre 2000 konnte mit dem verfügbaren Kernbestand an Asylstrukturen, bestehend aus den Unterkünften in Selzach, Oberbuchsiten und Balmburg, die Erstaufnahme der zugewiesenen Asylsuchenden im Kanton Solothurn gut bewältigt werden. Als Faustregel galt, dass asyl- und schutzsuchende Personen während vier Monaten in einem kantonalen Durchgangszentrum verbleiben sollten, so dass für rund ein Drittel der zugewiesenen Personen Plätze in Durchgangszentren vorhanden sein mussten. Ein Mengengerüst von rund 220 Betten reichte somit aus, eine Gesamtzahl von rund 660 zugewiesenen Asylsuchenden bewältigen zu können. Im 2011 ist diese Zahl mit 705 zugewiesenen Personen überschritten worden. Die Umstände machten es nötig, dass im Herbst 2011 ein erstes provisorisches Zentrum in der Zivilschutzanlage beim Bürgerspital in Solothurn hat eingerichtet werden müssen. Im 2012 sind die Zuweisungen noch einmal auf insgesamt 905 Personen gestiegen. Für das 2013 ist mit nur wenig tieferen Zuweisungszahlen zu rechnen. Rund die Hälfte dieser Personen fällt zudem unter das Dublin-Abkommen und muss innert weniger Wochen in das Erstaufnahmeland zurückkehren. Eine Umverteilung dieser Personen auf Einwohnergemeinden kann damit meist nicht erfolgen bzw. wird soweit wie möglich vermieden. Infolgedessen sind die verfügbaren Unterkünfte seit Monaten teilweise zu über 100% belegt. Zudem mussten asylsuchende Personen früher als üblich den Einwohnergemeinden zugewiesen werden. Die Tatsache, dass die Zivilschutzanlage in Solothurn per Ende Mai 2013 geschlossen worden ist, erhöhte den Druck zusätzlich.

Mit dem bisherigen Mengengerüst von 220 Betten kann ab Juni 2013 die Erstaufnahme nicht sichergestellt werden. Es bestehen insbesondere keine Reserven für die Wintermonate. Angesichts der Zahlen und der Tatsache, dass es auch dem Bund erst mittelfristig gelingen wird, seine Aufnahmekapazität zu erhöhen, muss auf Kantonsebene für die kommenden drei Jahre eine Gesamtkapazität von mindestens 320 Betten bereitgestellt werden. Andernfalls kann der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt werden.

Daran ändert auch das berechtigte Argument nichts, dass die Asylverfahren beim Bund beschleunigt werden sollen. Der Bund entscheidet bereits heute offensichtlich unhaltbare Asylgesuche innert 48 Stunden und kann dadurch auch gewisse Erfolge vorweisen. Die weiteren Beschleunigungsmassnahmen sind in Vorbereitung bzw. bereits eingeleitet. Hier ist aber eine grössere Neustrukturierung im Bundesamt für Migration nötig, deren Auswirkungen frühestens in ein paar Jahren greifen werden. Jedoch ist auch dann mit einer Verfahrenszeit von mindestens 100 Tagen von der Gesuchseinreichung bis zur Vollzugsphase zu rechnen. Die Kantone können damit hinsichtlich ihrer Aufnahmepflicht noch einige Zeit nicht mit einer Entlastung rechnen.

*3.3 Unternommene Bemühungen.* Vorausschauend hat das Departement des Innern bereits im Sommer 2011 angefangen, sich nach geeigneten Liegenschaften umzusehen, die für mehrere Jahre in Betrieb genommen werden könnten. Die Suche wurde zu Jahresbeginn 2012 verstärkt, indem man Zeitungsinserate aufschalten liess. Bis Ende August 2012 hat das Amt für soziale Sicherheit über 70 Objekte ausgewertet und rund 10 davon einer näheren Überprüfung unterzogen.

Schliesslich sind drei Objekte übrig geblieben. Es waren dies die nachfolgenden Liegenschaften:

- Restaurant und Hotel Gerlafingerhof in Gerlafingen
- Zentrum zum Mühlehof mit Gasthof St. Joseph in Gänsbrunnen
- Ehemalige psychiatrische Klinik Fridau in Egerkingen.

*3.4 Projektauswahl durch den Regierungsrat.* Mit RRB vom 27. November 2012 (2012/2356) hat der Regierungsrat die Vor- und Nachteile der drei Liegenschaften und Standorte sorgfältig erwogen und letztlich das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit ermächtigt und beauftragt, zusammen mit dem Hochbauamt die ehemalige psychiatrische Klinik Fridau einer Nutzung als Asylunterkunft zuzuführen.

Die Erfahrungen im letzten Jahr haben gezeigt, dass die Bereitschaft der Einwohnergemeinden, auf ihrem Gebiet neue Asylunterkünfte entstehen zu lassen, klein geworden ist. Die Emotionen und Ängste der Bevölkerung spielen dabei eine grosse Rolle und müssen ernst genommen werden. Ein kooperatives Vorgehen ist deshalb wichtig. Entsprechend hat der Regierungsrat auch beim aktuellen Projekt mit der Klinik Fridau mit Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Einwohnergemeinde und der Bevölkerung enge Rahmenbedingungen gesetzt und den Betrieb zudem auf drei Jahre beschränkt. Darüber hinaus hat der Regierungsrat der Tatsache des abgelegenen Standortes der ehemaligen Klinik Fridau besonde-

res Gewicht verliehen. Die übrigen beiden zur Wahl gestellten Liegenschaften stehen beide inmitten von Wohnzonen bzw. im dörflichen Kern der jeweiligen Einwohnergemeinden.

Die fehlende Kapazität in den Durchgangszentren drängt auf eine rasche Schaffung weiterer Plätze. Mit Blick auf die Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat bei der Projektauswahl eine Liegenschaft favorisiert, die bereits Eigentum des Kantons darstellt und gleichzeitig auch bezüglich baurechtlicher Vorschriften eine hohe Bewilligungsfähigkeit aufweist. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, dem Kriterium einer regional ausgewogenen Verteilung besonderes Gewicht zu verleihen. Entsprechend wird an der Projektauswahl festgehalten.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 26. Juni 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Markus Dietschi*, BDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Gemäss dem Auftrag sollen im Thal-Gäu keine weiteren Asylunterkünfte eingerichtet werden. Der Kanton ist verpflichtet, 3,5% aller Personen, die in der Schweiz Asyl beantragen, aufzunehmen. Dabei besteht keine Möglichkeit zur Sistierung oder Verzögerung. Die Gemeinden ihrerseits sind verpflichtet, die ihr vom Kanton zugewiesenen Personen aufzunehmen. Hier handelt es sich um die Personen, die aus den Durchgangszentren kommen. Hierbei wiederum ist der Kanton verpflichtet, eine gleichmässige Verteilung zu erreichen. Seit dem Jahr 2000 bestehen Durchgangszentren in Selzach, Oberbuchsiten und auf dem Balmberg. Im Durchschnitt bleiben die Asylsuchenden vier Monate in den Durchgangszentren. Das bedeutet, dass bei 660 zugewiesenen Asylsuchenden die 220 zur Verfügungen stehenden Betten ausgelastet sind. 2012 befanden sich aber 905 zugewiesene Personen im Kanton. 2013 ist die Zahl nur minimal tiefer. Die Hälfte der zugewiesenen Personen fallen unter das Schengen/Dublin-Abkommen, das heisst, dass sie innerhalb weniger Tage zurückgewiesen ins Erstasyland werden. Seit Herbst 2011 gab es im Kanton Solothurn ein provisorisches Zentrum und zwar in der Zivilschutzanlage des Bürgerspitals. Dieses ist aber bereits seit Ende Mai dieses Jahres wieder geschlossen. Der Bund entscheidet bei offensichtlich unhaltbaren Asylgesuchen innerhalb von 48 Stunden und kann so die Gesuche bereits ablehnen. Weitere Beschleunigungsmassnahmen sind in Vorbereitung oder bereits eingeleitet. Dazu ist aber eine grosse Neustrukturierung im Bundesamt für Migration notwendig. Die Auswirkungen werden erst in einigen Jahren greifen. Damit ist aber trotzdem mit der durchschnittlichen Verfahrenszeit von 100 Tagen von der Gesuchseinreichung bis zur Vollzugsphase zu rechnen.

Um die gesetzliche Pflicht im Kanton Solothurn erfüllen zu können, werden 320 Betten benötigt, also 100 mehr, als zur Zeit zur Verfügung stehen. Bereits seit Sommer 2011 hat das Departement des Innern damit begonnen, nach geeigneten Liegenschaften zu suchen. Bis Ende August 2012 hat das Amt für soziale Sicherheit über 70 Objekte ausgewertet und zehn davon einer näheren Prüfung unterzogen. Davon blieben drei übrig: das Restaurant und Hotel Gerlafingerhof in Gerlafingen, das Zentrum zum Mühlehof mit Gasthof St. Joseph in Gänsbrunnen und die ehemalige psychiatrische Klinik Fridau in Egerkingen. Nach Abwägen von Vor- und Nachteilen, hat der Kanton das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, zusammen mit dem Hochbauamt die ehemalige Klinik Fridau einer Nutzung zur Asylunterkunft zuzuführen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Bereitschaft der Gemeinden zur Schaffung von Asylunterkünften sehr klein ist. Selbstverständlich müssen hierbei Ängste und Emotionen ernst genommen werden. Aus diesem Grunde wurden auch Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Einwohnergemeinden und die Bevölkerung genommen und enge Rahmenbedingungen gesetzt. Der Betrieb in der Fridau wäre auf drei Jahre beschränkt. Zudem ist die Fridau abgelegen, die anderen Standorte liegen zum Teil mitten in der Wohnzone und im dörflichen Kern. Es ist offensichtlich, dass die Zeit drängt und der Kanton gezwungen ist zu handeln. Ein weiterer Vorteil der Fridau liegt darin, dass sie zur Gänze dem Kanton gehört. Der Bund hat seinerseits ganz andere Mittel und Rechte für die Einrichtung solcher Zentren. Für den Kanton ist das schwieriger, wenn es Objekte betrifft, die ihm nicht gehören. In der Kommission wurde kontrovers diskutiert. Der Widerstand der Gemeinden ist sehr gross, unabhängig von der Lage der möglichen Zentren. Alle haben gehofft, dass die zentralisierte Bundeslösung rasch kommt. Das ist auch ein Argument für die Befristung des Betriebes in der Fridau auf drei Jahre. Die Begründung dafür liegt auf der Hand. Die Schengen/Dublin-Fälle sollen in Zukunft nicht mehr auf die Kantone verteilt, son-

dern direkt ins Erstasylland zurückgeschafft werden. Verständnis für die betroffene Gemeinde ist selbstverständlich vorhanden. Man musste aber mehrheitlich einsehen, dass in unserem Kanton tatsächlich keine andere gute Lösung vorhanden ist. Es wurde auch bemerkt, dass Egerkingen bis jetzt keine Asylanten aufgenommen, sondern diese, wie sie das darf, extern vergeben hat. Der Gemeinderat von Egerkingen war ursprünglich damit einverstanden, dass die Fridau eingerichtet wird, die Bevölkerung war aber klar dagegen. Der Regierungsrat hat bereits ein Konzept vorgelegt. Dies reicht vom Vorortkonzept der Kantonspolizei bis zur Rayonabgrenzungsfrage und zur Sicherung von Schulwegen. Zudem ist der Regierungsrat auch hier für einen Dialog mit der Bevölkerung und mit der Gemeinde offen. In der Fridau kommen nicht nur, wie das zum Teil behauptet wird, Schengen/Dublin-Fälle unter, sondern alle Asylsuchenden. Der Grundsatz ist klar: Keiner möchte die Asylsuchenden bei sich aufnehmen. Die Fridau ist im Moment aber der bestmögliche Standort für ein vorübergehendes Durchgangszentrum. Das hat sich auch in der Abstimmung in der Kommission gezeigt mit 9:3 Stimmen für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

*Luzia Stocker, SP.* Zuerst muss ich etwas zur Form des Auftrags sagen. Dieser besticht nämlich durch seine Sprache. Ausdrücke wie «Massierung einer Asylantenstation» oder «Asylanten-Wartelager» erinnern an frühere Zeiten und sind stossend. Wir möchten uns in aller Form von einer solch polemischen Sprache in diesem Gremium distanzieren. Zum Auftrag: Asylsuchende werden dem Kanton vom Bund zugewiesen und müssen aufgenommen werden, ob wir wollen oder nicht. Es macht Sinn, dass vor allem diejenigen, die gemäss Schengen/Dublin-Abkommen rasch wieder ausreisen müssen, nicht auf die Gemeinden verteilt sondern zentral untergebracht werden. Dabei ist wichtig, dass die Zentren eine gute Betreuung und eine sehr gute Sicherheit gewährleisten. Die Vergangenheit zeigt, wie der Kommissionsprecher bereits ausgeführt hat, dass es schwierig ist, das nötige Verständnis der Bevölkerung für solche Zentren zu finden. Alle bis jetzt in Betracht kommenden Gemeinden haben sich gewehrt. Wir müssen diese Menschen aber aufnehmen und sie bis zu ihrer Ausreise beherbergen, da kommen wir nicht darum herum. Wir sind überzeugt, dass es mit gutem Willen und vereinten Kräften möglich ist, eine gute Lösung zu finden. Der Kanton bietet Hand für eine gute Zusammenarbeit und ist bereit, die Bedenken der Gemeinden ernst zu nehmen. Der Standort Fridau hat sich im Moment als der geeignetste erwiesen. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und mit dem Ernstnehmen der Ängste ist ein Standort abseits des Wohngebietes wahrscheinlich sinnvoll. Zudem werden vom Kanton enge Rahmenbedingungen gesetzt und der Betrieb ist auf drei Jahre beschränkt. Unter diesen Umständen sind wir der Meinung, dass es zumindest möglich sein sollte, dass sich die Betroffenen zusammensetzen, um darüber zu diskutieren, wie das Problem lösbar wäre. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Schweiz eine lange humanitäre Tradition pflegt und dass es uns gut ansteht, uns ab und zu wieder darauf zu besinnen. In diesem Sinne wird die SP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats und der Sozial- und Gesundheitskommission folgen und den Auftrag für nicht erheblich erklären.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Entgegen der Begründung des Auftrags ist die Stellungnahme des Regierungsrats sehr sachlich und bringt die Problematik auf den Punkt. Korrekturen und Beschleunigungen im Asylverfahren sind gewünscht, können aber nicht isoliert auf Kantonsebene angegangen werden. Dass sich keine Gemeinde vordrängt, asyl- und schutzsuchende Personen aufzunehmen, ist nicht erstaunlich. Die Grüne Fraktion hat durchaus Verständnis für die Ängste der Bevölkerung. Es gilt aber, mit entsprechenden Begleitmassnahmen darauf zu reagieren und möglichst alle Beteiligten in die Projektrealisation miteinzubeziehen. Eine auf drei Jahre befristete Übergangsnutzung der Fridau und die noch im Detail auszuhandelnden Rahmenbedingungen, scheinen uns eine mögliche Option. Die Grüne Fraktion unterstützt den Regierungsrat und das Amt für soziale Sicherheit bei der schwierigen Aufgabe, ein weiteres Durchgangszentrum einzurichten, voll und ganz und lehnt den Auftrag aus diesem Grund geschlossen ab.

*Peter Hodel, FDP.* Der Grund, warum dieser Auftrag eingereicht wurde, ist klar: damit darüber gesprochen werden kann. Die FDP-Fraktion hat Verständnis für die dahinterstehende Problematik, kann ein weiteres Schwarzer-Peter-Spiel aber nicht unterstützen. Die massgebenden Fakten für unsere Fraktion sind, dass die bundeseitigen Zuweisungen ein solches Zentrum verlangen. Das ist klar und wurde vom Kommissionsprecher aufgezeigt. Uns scheint wichtig, dass das dafür zuständige Amt zusammen mit der Standortgemeinde ein wirksames Betriebs- und Sicherheitskonzept erarbeiten und durchsetzen muss. In der Presse konnte gelesen werden, dass das Zentrum in Bremgarten, welches ebenfalls grosse Diskussio-

nen ausgelöst hat, erfolgreich durchgeführt wird. In der gesamten Diskussion muss man sich bewusst sein, was es bedeuten würde, wenn der Kanton kein weiteres Durchgangszentrum eröffnen könnte. In diesem Falle müssten die Asylsuchenden viel schneller auf die Einwohnergemeinden verteilt werden, was eindeutig mit Mehraufwand und hohen Kosten verbunden ist. Das ist nicht der richtige Weg, wenn das Ziel sein soll, abgewiesene Asylsuchende möglichst rasch wieder zurückzuführen. Aus einem Zentrum heraus funktioniert das bedeutend besser, als wenn die Personen auf die einzelnen Gemeinden verteilt sind. Aus all diesen Gründen ist die FDP-Fraktion grossmehrheitlich für Nichterheblicherklärung und schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an.

*Thomas Studer, CVP.* Unsere Fraktion begrüsst den ordentlichen Ablauf im Asylverfahren und unterstützt den Regierungsrat und das Amt für soziale Sicherheit bei der Umsetzung. Der Kanton Solothurn muss 3,5% der asylsuchenden Personen aufnehmen. Dafür muss er die benötigten Kapazitäten bereitstellen. Mit der Fridau verfügt er über eine befristete Lösung, die sich aufgrund ihrer Infrastruktur gut eignet. Der massive Widerstand aus der Bevölkerung gegen dieses Vorhaben und die Angst, dass eine Massierung von Asylsuchenden zu Problemen führen würde, ist sicher verständlich und nachvollziehbar. Als Beispiel möchte ich Selzach, wo ich wohne, erwähnen. In Selzach befindet sich seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten, ein Durchgangszentrum mit 60 bis 80 asylsuchenden Personen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Bevölkerung mit der Situation arrangiert hat. Die Begeisterung über Menschen, die nur telefonieren, rumsitzen und nicht arbeiten, ist nicht gross. Diese Menschen haben aber gar keine andere Wahl, als abzuwarten, was mit ihnen geschieht. Wir müssen versuchen, diese Personen zu beschäftigen, wir müssen ihnen eine Tagesstruktur bieten, damit das Übel, so wie es wahrgenommen wird, kleiner wird. Die Asylsuchenden in Selzach pflegen Infrastrukturen, heben entlang den Strassen Abfälle auf, helfen im Wald mit, Bäume zu pflanzen - und ich hätte nicht bemerkt, dass diese Bäume schlechter wachsen würden. Es liegt in der Natur der Sache, dass niemand davon begeistert ist, Asylsuchende aufzunehmen, zumal diese Personen nur kosten und nicht arbeiten. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, dass die heutige vernetzte Welt immer mehr zu einer Zweiklassengesellschaft verkommt. Im Moment gehören wir zur ersten Klasse. Es ist unsere Pflicht, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Geben wir uns also einen Ruck und unterstützen den Regierungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Unsere Fraktion ist für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

*Tobias Fischer, SVP.* Es handelt sich um ein sehr interessantes Geschäft, das in letzter Zeit nicht nur eine Partei beschäftigt hat, sondern die ganze Bevölkerung. In unserer Fraktion haben wir dieses Thema weitgehend diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass es heute populistisch ist, hinter den Asylanten zu stehen und sie zwar zu unterstützen und zu beherbergen, nur nicht in der eigenen Region. Scheinbar ist diese Nachricht nun auch bei den Mitteparteien angelangt. Wir von der SVP vertreten schon immer die Meinung, dass ein solcher Ansatz auf nationaler Ebene gelöst werden muss. Auch sollte ein solcher Ansatz flächendeckend und nicht nur für eine Amtei umgesetzt werden. Im Prinzip ist es einfach: Wenn alle beteiligten Staaten den Vertrag mit dem Namen Dublinabkommen, der an das Völkerrecht gebunden ist, umsetzen würden, würde ein grosser Prozentsatz gar nicht erst einreisen. Ein Asylanter hat das Recht, in dem Land ein Asylgesuch zu stellen, in dem er als erstes den Schengenraum betritt. Dublin wird nicht umgesetzt und gewisse Politiker sind noch immer der Meinung, dass wir Asylanter aufnehmen müssen. Wir müssen nichts, sondern können, wenn wir wollen. Der Bund ist nicht in der Lage, dieses Problem zu bewältigen und schiebt es auf den Kanton ab. Wir haben offensichtlich, und so wird es auch immer wieder von den Asylantern zum Ausdruck gebracht, keine genügende Infrastruktur, um sie befriedigend zu beherbergen. Der Standart ist zu tief. Das konnte am Beispiel von Kestholz beobachtet werden. Die Unterkunft ist zwar feudal eingerichtet und jeder Soldat, der Dienst leistet, wäre begeistert. Doch die Unterkunft entspricht nicht den Ansprüchen der heutigen Asylanter. Ob es nicht besser wäre, diese Personen in den Regionen zu unterstützen, aus denen sie flüchten anstatt zu versuchen, sie bei uns aufzunehmen? Denn mit dem heutigen Asylprozess subventionieren wir hauptsächlich die Schlepperbanden und unterstützen den Menschenhandel. Das haben die tragischen Ereignisse kürzlich in Lampedusa gezeigt. Dass das Schengenabkommen nichts Wert ist, zeigt sich auch darin, dass die Kontrolle auf Null gesunken ist. Wie ist es beispielsweise möglich, dass innerhalb eines Jahres sage und schreibe 8'500 Asylanter von der Bildfläche verschwinden können. Wahrscheinlich tauchen sie dann bei dubiosen Taten wieder auf, wofür sie nicht verhaftet werden können, weil sämtliche Gefängnisse bereits überfüllt sind. Dem Bürger kann kein Vorwurf gemacht werden, wenn er einen kleinen Zaun um das Asylnzentrum fordert. In der Bevölkerung wird wahrgenommen, dass die Situation zum

grossen Teil ausser Kontrolle geraten ist. Mit der heutigen Asylpolitik fühlt sich die Bevölkerung je länger je mehr hintergangen. Asyl erhalten immer mehr Personen, die das System ausnutzen und missbrauchen. Ob das wirklich im Interesse von Bund und Kanton ist? Ich möchte wiederholen, dass es sich um ein wichtiges Problem handelt, das dermassen gravierende Folgen haben kann, die flächendeckend gelöst werden müssen. Die Bevölkerung kann die grosse Anzahl Asylanten, die jährlich zunimmt, nicht mehr akzeptieren. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass der Regierungsrat mit seinem Schreiben zum Ausdruck bringt, dass er seiner Pflicht, eine ausgewogene Verteilung anzustreben, nicht nachkommt, § 155 Absatz 2 SG. Allein aus diesem Grund muss der Antrag des Regierungsrats zurückgewiesen werden. Zusammengefasst sind es also zwei Tatsachen: Erstens ist eine regionale Bevorzugung nicht zulässig und zweitens kommt der Regierungsrat seinen Pflichten nicht nach. Obwohl vom Interpellanten aber auch vom Regierungsrat nicht pflichtbewusst und exakt gearbeitet worden ist, sind wir grossmehrheitlich der Meinung, dass hier nun ein Zeichen gesetzt werden muss. Wir werden den Antrag erheblich erklären.

*Johanna Bartholdi, FDP.* «Zwei Seelen wohnen ach in meiner Brust.» Es hat ja auch Platz. (*Heiterkeit im Saal*) Als Kantonsrätin kann ich den Antrag des Regierungsrats verstehen, da der Kanton unter dem Druck des Bundes steht und 3,5% der Asylbewerber aufzunehmen muss. Dennoch erlaube ich mir die Frage, wie der Regierungsratsbeschluss gelautet hätte, wenn er nach dem 1. August 2013 gefällt worden wäre. Zwei der drei neu gewählten Regierungsräte haben sich im Wahlkampf klar gegen das Asylzentrum in Egerkingen ausgesprochen.

Der Streit um die Ansiedlung von Asylzentren wird dadurch erschwert, dass niemand ein Patentrezept hat, das unmittelbar die Problematik löst. Gegen das Umnutzungsgesuch des Amts für soziale Sicherung ASO die ehemalige psychiatrische Klinik Fridau in ein Asylzentrum umzuwandeln, gab es in Egerkingen 132 Einsprachen von Bewohnern. 72 sind gegenwärtig bereit, nebst der Einwohnergemeinde Egerkingen als Beschwerdegegner beim Verwaltungsgericht aufzutreten. Das ist ein klares Signal für das allgemein vorherrschende Unbehagen in der Bevölkerung gegen das Asylwesen, das sich auch am Resultat der Abstimmung über die Verschärfung des Asylgesetzes vom 9. Juni 2013 mit einer Zustimmung von 79% ablesen lässt. Die Vorlage wurde in Egerkingen mit 87,24% angenommen. Als Gemeindepräsidentin muss ich feststellen, dass die Anfrage für die Ansiedlung eines Asylzentrums für den Gemeinderat einer Einwohnergemeinde nachgerade einen Supergau darstellt. Die politische Atmosphäre und die Gesprächskultur in einem Dorf wird durch die geplante Einrichtung vergiftet. Unter anderem auch darum, weil es gewisse Parteien verstehen, die Meinung der Bevölkerung anzuheizen. Der Gemeinderat, der in der Pflicht seiner Wähler ist, kann 132 Einsprachen respektive 72 Beschwerdegegner nicht einfach ignorieren. Mit anderen Worten: Im Falle von Egerkingen wird das Verwaltungsgericht letztlich entscheiden müssen. Dabei wird es nur Verlierer geben. Mit der Erheblicherklärung des interfraktionellen Auftrags würden Sie, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen dazu beitragen, das unwürdige Schwarzer-Peter-Spiel, welches Sie ja auch verhindern wollen, zu beenden. Ich widerspreche unserem Fraktionssprecher, der gesagt hat, es würde mehr Kosten verursachen, wenn die Asylbewerber verteilt werden würden. Ich bin überzeugt davon, dass die Akzeptanz für die Aufnahme von Asylbewerbern in der Bevölkerung vorhanden wäre, wenn sie auf die ganze Bevölkerung verteilt werden würden - das macht ungefähr 6 Asylbewerber pro Einwohnergemeinde des Kantons Solothurn. Damit würde auch vermieden, dass es die unliebsamen Gruppenbildungen gäbe.

Unsere Demokratie kann nur dann funktionieren, wenn die Lasten solidarisch getragen werden. Es darf nicht sein, dass gewisse Regionen unverhältnismässig viel Lasten zu tragen haben, wie das im Gäu mit der Massierung von zwei Asylzentren innerhalb von 2,2 Kilometern der Fall ist. Was nützt uns das Wissen, dass die Bedenken und Sorgen subjektiv sind. Es ist objektiv gesehen eine Tatsache, dass überdurchschnittlich viele Asylbewerber kriminell sind, auch wenn das in absoluten Zahlen in Egerkingen nur eine Handvoll ist. Jeder kriminelle Asylbewerber ist einer zu viel. Seit letzter Woche wissen wir, dass das Zusammenleben in Bremgarten und scheinbar auch in Aarau sehr harmonisch und problemlos ist. *Die Kantonsratspräsidentin macht die Sprecherin darauf aufmerksam, dass die Redezeit abgelaufen ist.* Ich muss das Problem der Ladendiebstähle noch ausführen. Es heisst, dass die Zunahme der Ladendiebstähle lediglich eine Bagatelle sei. Das ASO hat mit dem Standort Egerkingen eine gute Wahl getroffen, denn hier können die Asylbewerber aussuchen, ob sie in den Gäupark oder in den Lindenhag gehen wollen. Uns genügt die Zusicherungen der Beschränkung auf drei Jahre nicht. Wer gibt uns die Garantie, dass das Asylzentrum in drei Jahren aufgrund fehlender Alternativen nicht weiter betrieben wird. Ich mache mir keine Illusionen, wie das Resultat ausfallen wird. Ich möchte aber alle, die für Nichterheblich-

erklärung stimmen, dazu aufrufen, ein langes Gedächtnis zu haben, wenn es in drei Jahren darum geht, in einer anderen Amtei als im Thal-Gäu einen neuen Standort zu finden.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Eigentlich hatte ich nicht die Absicht, hierzu etwas zu sagen. Nun drängt es mich aber, das doch tun. Hören Sie mir gut zu. (*Heiterkeit im Saal*) Kein Mensch kommt als Asylbewerber auf die Welt. Diese Menschen suchen aufgrund von Naturkatastrophen, politischer Instabilität oder Wirtschaftskrisen Asyl. Diese Situation kann jeden von uns treffen. Tatsache ist, dass diese Menschen hier sind. Sie brauchen ein Dach über dem Kopf, unabhängig davon wie lange sie bleiben und bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. Es ist unsere Aufgabe, eine gute Lösung zu finden. Das kann nur dadurch erreicht werden, indem wir alle zusammenstehen, eine gute Lösung anstreben und vorwärts schauen.

*Fritz Lehmann, SVP.* Ich muss ebenfalls eine Anmerkung machen: Alle brauchen ein Dach über dem Kopf, das verneint niemand. Wenn aber gewünscht wird, welches Dach es sein soll, geht das zu weit. Es würde mich interessieren, wieviele Menschen nach dem Taifun auf den Philippinen in die Schweiz komme. Ich denke, dass es keinem gelingen wird, hierher zu kommen. Ich bin der letzte, der die Menschen verurteilt, habe aber Mühe damit, dass Nordafrika nun befreit ist und die Asylströme aus diesen Ländern nicht mehr zu bewältigen sind. Vorher waren Despoten an der Macht, die ihre Landsleute leiden liessen. Nun, da sie nicht mehr an der Macht sind, könnten die Länder wieder aufgebaut werden, aber die Menschen rennen weg. Die Nordafrikaner, die sich jetzt in der Schweiz befinden, hätten zuhause genügend Aufgaben zu lösen. Dies wäre wesentlich sinnvoller, als uns auf der Pelle zu hocken und uns verrückt zu machen.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Ich bedanke mich für die unaufgeregte Atmosphäre. Das ist bei diesem hochemotionalen Thema keine Selbstverständlichkeit. Wenn ich den Auftritt in Egerkingen mit dem hier im Saal vergleiche, kann ich sagen, dass ich positiv überrascht bin, wie die Diskussion hier geführt wird. Zu Johanna Bartholdi möchte ich sagen, dass ich verstehe, dass es für die Gemeindepräsidentin sehr schwierig, solche Entscheide zu vertreten oder positiv zu dem Gesuch des Kantons Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund wünsche ich mir, dass bei der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene, für die ich Mitglied des Lenkungsausschusses bin, die Fragen der Planungshoheit und der Planungssicherheit auf die nötige Ebene transportiert werden, um entspannte Diskussionen führen zu können. Der Kanton war zu jeder Zeit zu Gesprächen bereit und wird es auch weiterhin sein. Wir sind bereit, ein vernünftiges Betriebs- und Sicherheitskonzept zu gewährleisten. Man darf aber nicht vergessen, dass die Liegenschaft der Fridau im Besitz des Kantons ist. Der Kanton verlangt nichts anderes, als dass er in den Verfahren gleich behandelt wie jeder Private auch, der eine zonenkonforme Nutzung durchführen will. Noch eine Bemerkung zu Tobias Fischer betreffend Dublin: Ohne Dublin-Abkommen hätten wir mehr Asylsuchende in unserem Land, wir könnten weniger in die umliegenden Länder zurückführen. Diese Kritik halte ich für unberechtigt. Wir erhoffen uns eine Verbesserung durch die Neustrukturierung, die Verfahren sollen beschleunigt werden. Grössere Zentren als die Fridau kämen allerdings ebenfalls auf Gemeindeboden zu stehen, was auch nicht einfach zu realisieren ist.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Erheblicherklärung	22 Stimmen
Dagegen (SOGEKO / Regierungsrat)	72 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

---

A 197/2012

**Auftrag Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Bezahlbare Aufenthalte in Tagesheimen/Tagesstätten für alle**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 12. Dezember 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2013.

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialgesetzes zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass sich die öffentliche Hand angemessen an den Aufenthalts- und Pflegekosten von pflegebedürftigen Erwachsenen in Tagesheimen/Tagesstätten beteiligt.

2. *Begründung.* Im Kanton Solothurn leben viele ältere Menschen zu Hause, die täglich Betreuung und Pflege benötigen. Demenz kann eine Ursache sein, warum Hilfe benötigt wird. Die Schweizerische Alzheimervereinigung sagt, dass rund 3500 Menschen mit Demenz im Kanton Solothurn leben. Nur 40% dieser Menschen sind in Pflegeheimen. Das heisst mehr als 2000 Personen leben zu Hause. Die Hälfte davon braucht täglich Hilfe und Unterstützung und wird von ihren Angehörigen betreut. Diese Betreuung kann für pflegende Angehörige zu einem 24 Stunden Job werden. Sie laufen Gefahr, selber unter dieser belastenden Situation krank zu werden resp. können Beruf und Betreuung nicht mehr miteinander verbinden. Nebst der Unterstützung durch die ambulanten Pflegeanbieter, sind eine weitere Entlastungsmöglichkeit Aufenthalte in Tagesheimen/Tagesstätten. Im Kanton Solothurn hat es ca. 90 Tagesheimplätze für Erwachsene. Diese Institutionen können aber den Bedarf an Entlastungsplätzen nicht decken. Die Finanzierung der meisten Tagesheime ist nicht gesichert, sie können nur dank der Mitarbeit von Freiwilligen betrieben werden. Die Besucherinnen und Besucher erhalten Fr. 24.00 pro Tag von den Krankenversicherern, den Rest der Tagespauschale müssen sie selber bezahlen. Gemäss einer Studie der Schweizerischen Alzheimervereinigung verursacht ein Heimeintritt 87% mehr direkte Kosten. Es braucht eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand zur Finanzierung der ambulanten Betreuungsplätze. Immer wieder wird der Grundsatz «ambulant vor stationär» betont. Durch die Förderung und den Ausbau von Tagesheimen können Menschen mit Demenz und andere Erwachsene die Pflege und Betreuung brauchen, länger zu Hause leben. Durch die Entlastung der pflegenden Angehörigen kann ein Heimeintritt herausgeschoben oder ganz vermieden werden. Es braucht ein flächendeckendes und bezahlbares Angebot an temporären Entlastungsmöglichkeiten.

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Tagesstätten.* Die Tagesstätte ist ganz allgemein eine teilstationäre Einrichtung, die für die Gäste oder Besucherinnen/Besucher Leistungen der Betreuung, Beschäftigung, Pflege, Therapie oder sozialen Rehabilitation anbietet.

Der Begriff «Tagesstätten» ist dabei grundsätzlich «erweitert» anzusehen und zwar im Sinne von Art. 7a Abs. 4 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31; Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV), wonach Leistungen für Tages- und Nachtstrukturen von den Krankenversicherern übernommen werden und zwar über Art. 7 Abs. 2<sup>ter</sup> KLV nach demselben Finanzierungssystem, das für die Pflegeheime gilt.

3.1.1 *Tagesstrukturen.* Schwerpunktartig wird eine Tagesstruktur mit Verpflegung angeboten, in der entweder familienergänzende Unterstützung (zum Beispiel in Kindertagesstätten) gegeben oder ein Umfeld zum Wiederaufbau sozialer Kontakte geschaffen wird oder die der Entlastung betreuender und pflegender Angehörigen dient (Tagesstätten für Menschen mit einer Behinderung, Tagesstätten für Seniorinnen und Senioren), oder die zum Teil verlorene alltägliche Fähigkeiten (Rehabilitation) wieder aufbaut.

Die Betreuung und Förderung ist auf das Alter, den Bedarf, die Bedürfnisse und die Fähigkeiten der entsprechenden Personen abgestimmt und soll, je nach Ausprägung, die persönliche Entwicklung fördern, Chancengerechtigkeit herstellen oder vor allem die soziale Teilhabe im Alltagsleben ermöglichen.

3.1.2 *Nachtstrukturen.* Nachtstrukturen dienen in erster Linie der Entlastung von Angehörigen. Gerade bei demenzkranken Menschen kann es zudem vorkommen, dass diese die Nacht zum Tag machen. Aufgrund ihres Krankheitsbildes nehmen sie keine Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Menschen und halten diese ebenfalls wach. Die Nachtstruktur in einer geschützten Umgebung ist für die Angehörigen eine Möglichkeit, sich während einer bestimmten Zeit zu entlasten und zur Ruhe zu kommen.

Die demenzkranken Personen können im Gegenzug nachts ungehindert «wandern», im Nachtcafé etwas zu sich nehmen oder sich mit etwas beschäftigen. Wenn sie müde werden, können sie sich hinlegen und ausruhen. Selbstverständlich steht das notwendige Pflegefachpersonal für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung.

3.2 *Bedeutung von Tagesstätten in Zusammenhang mit der Pflege.* Wenn im Rahmen der Langzeitpflegeversorgung sozialpolitisch hauptsächlich die häusliche Pflege und Betreuung gefördert werden soll, muss auch ein Bindeglied zwischen dieser häuslichen Pflege und einem allfälligen Heimeintritt geschaffen werden.

Tagesstätten im pflegerischen Bereich (Seniorentagesstätten –SeTa) haben – entsprechend der Definition – denn auch folgende Ziele:

- Die ergänzende Pflege und Betreuung ermöglicht den betroffenen Personen, so lange als möglich in ihrer eigenen häuslichen Wohnumgebung zu leben.
- Angehörige, welche die Betreuung und Pflege zu Hause übernehmen, werden tages- respektive nachtsweise entlastet, die Gefahr ihrer eigenen Überforderung wird gemindert und das familiäre Betreuungsnetz gestärkt.
- Tagesstätten in Heimen bieten zusätzlich breitgefächerte Aktivierungsangebote, Coiffeur- und Pedicurebesuche vor Ort, etc. an. Zudem können in einzelnen Heimen die Heimbewohnerinnen und -bewohner von der Tagesstruktur einer Tagesstätte profitieren, indem sie das Heim verlassen und zur Aktivierung ausser Haus gehen, auch wenn es sich nur um einen kurzen Spaziergang handelt.
- Die angebotene Tagesstruktur mit handwerklichen, geistigen, motorischen, musischen und geselligen Aktivitäten hilft mit, die körperlichen und geistigen Kräfte aufrecht zu erhalten und insbesondere auch die Lebenslust und Lebensfreude zu fördern.
- Menschen mit wenig sozialen Kontakten haben die Möglichkeit, der Gefahr der Isolation «in den eigenen vier Wänden» zu entgehen, um Neues zu erleben und die fehlenden sozialen Kontakte aufzubauen.

Tages- und Nachtstrukturen dienen nicht nur demenzkranken Menschen und ihren Familien, sondern sie sollen offen sein für alle langzeitpflege- und betreuungsbedürftigen Menschen. Im Kanton Solothurn gibt es gegenwärtig 10 Tagesstätten mit 88 – 92 Plätzen.

*3.3 Tagesstätten für demenzkranke Menschen im besondern.* Von den bestehenden 10 Tagesstätten sind zwei «private» Tagesstätten mit 15 – 17 Plätzen auf Demenz spezialisiert. Dazu kommen Tagesangebote in einzelnen Pflegeheimen mit ungefähr der gleichen Zahl. Die Zahl der Plätze lässt sich aber nicht genau beziffern, da sich die Anzahl der effektiven Plätze nach den jeweiligen Anfragen von Angehörigen richtet.

Ein konkreter Bedarf an Plätzen in Tagesstätten – spezifisch für demenzkranke Menschen – kann kaum festgelegt werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Demenz zeigt nämlich, dass konkrete Aussagen zur effektiven Anzahl von Demenzerkrankungen heute nicht möglich sind. Geht man nach François Höpflinger, Lucy Bayer-Ogelsby und Andreas Zumbrunn (Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter, aktualisierte Szenarien von Bern, Verlag Hans Huber, 2011), lebten Stand 2010 im Kanton Solothurn rund 3'000 Personen, die an Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz erkrankt sind oder erkrankt sein können.

Nach Schätzung von Höpflinger et al., 2011, leben 60 % der demenzkranken Menschen zu Hause und werden von Angehörigen, Nachbarn, Spitex und privaten Organisationen betreut und begleitet. Das ist auf lange Sicht gesehen eine anspruchsvolle und aufreibende Aufgabe. Damit Angehörige und ihr Umfeld bereit sind, die Betreuungsaufgaben über eine längere Zeit hinaus zu übernehmen, braucht es Entlastungsmöglichkeiten, sei dies in Form von Tages- oder Nachtstrukturen, aber auch von Wochenend- oder Ferienaufenthalten.

*3.4 Bedarf an Tagesstätten.* Von geschätzten 3'000 demenzkranken Menschen im Kanton Solothurn leben 60 % oder rund 2'000 Personen zu Hause. Schätzungsweise 500 Personen benötigen eine Tages- oder Nachtstruktur und dies meistens mehr als einmal pro Woche. Ein Tagesplatz wird von mehreren Personen genutzt, weshalb es effektiv etwa 200 Plätze brauchen würde. Da bereits 90 Plätze bestehen, müssten weitere 100 – 120 Plätze geschaffen werden.

*3.5 Bewilligung von Tagesstätten.* Nach § 21 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und gestützt auf RRB Nr. 2009/2434 vom 15. Dezember 2009 werden Tagesstätten formell bewilligt. Die Krankenversicherer richten eine Tagespauschale an Tagesgäste/-besucher aus, sofern eine Betriebsbewilligung des Kantons vorliegt und die Einrichtung von einer diplomierten Pflegefachperson auf Tertiärstufe geführt und begleitet wird.

*3.6 Heutige Finanzierung von Tagesstätten Kanton Solothurn.* Seit 2009 legt der Regierungsrat eine Höchsttaxe für Tagesstätten fest. Diese betrug bis Ende 2012 Fr. 120.00 und wurde per 01.01.2013 auf Fr. 125.00 angehoben. Von zehn Tagesstätten schöpfen nur zwei, und das nur bei einem sehr hohen Betreuungsaufwand, den Taxrahmen von Fr. 125.00 aus. Vier Tagesstätten verrechnen einen Tagesansatz von Fr. 120.00, die übrigen liegen bei Fr. 100.00 und weniger.

In einem Vertrag vom 19. Mai 2010 zwischen santésuisse einerseits und Spitex Verband Kanton Solothurn und der Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime andererseits wurde festgehalten, dass die Krankenversicherer eine Tagespauschale von Fr. 24.00 pro Tag und Tagesgast bezahlen. Bei



Ergänzungsleistungsbezügerinnen und –bezüger übernimmt die Ergänzungsleistung zusätzlich einen Teil der Kosten.

Kanton und Gemeinden erbringen grundsätzlich keine finanziellen Leistungen. Eine Gemeinde richtet objektbezogene Beiträge aus; die Tagesgäste dieser Gemeinde profitieren von einer tieferen Tagestaxe.

*3.7 Finanzierung von Tagesstätten ausserkantonal.* Ein Vergleich mit einigen anderen Kantonen zeigt keine Einheitlichkeit. Ein Grossteil der Kantone richtet – wie der Kanton Solothurn – keine Beiträge an Tagesaufenthalte aus.

In den Kantonen Bern, Zug und Thurgau werden Tagespauschalen zwischen Fr. 30.00 und Fr. 80.00 ausgerichtet, unabhängig davon, ob es sich um Pflege nach KLV oder Betreuung handelt. Der Kanton Bern unterstützt allerdings nur Tagesstätten, die Personen mit einem psychogeriatrischen Betreuungsaufwand aufnehmen.

In den Kantonen Aargau, Nidwalden, St. Gallen, Uri und Zürich werden die Tagesstätten gleich finanziert wie stationäre Angebote. Allerdings müssen diese an eine bestehende Pflegeeinrichtung angeschlossen sein. Gleiche Finanzierung wie stationäre Angebote bedeutet Restfinanzierung durch die öffentliche Hand analog der Pflegeheime. Im Kanton Zug gibt es eine Einrichtung, die Beiträge der öffentlichen Hand erhält, es handelt sich dabei um ein Tagesheim in der Langzeitpflege. Alle anderen Tagesstätten erhalten keine Gelder.

*3.8 Mögliche Mitfinanzierung von Tagesstätten Kanton Solothurn.* Bei einem rund achtstündigen Aufenthalt in einer Tagesstätte dürften die reinen Pflegeaufwendungen wohl zwischen einigen Minuten bis zu höchstens 1,5 Stunden liegen (analog der Pflegeaufwendungen zu Hause oder allenfalls im Heim); ein Grossteil der Zeit ist für Betreuungsleistungen aufzuwenden. Zudem fallen Kosten für die Infrastruktur und die Verpflegung an.

Eine mögliche Unterstützung durch die öffentliche Hand könnte entweder an der Verpflegung/Infrastruktur, an der Betreuung oder an der Pflege festgemacht werden.

Die einfachste Lösung wäre eine Objektfinanzierung der Infrastruktur unabhängig von Betreuungs- und Pflegeleistungen, welche den Vollkostenpreis verbilligen würde. Eine andere Möglichkeit wäre das Ausrichten einer noch zu bestimmenden Pauschale an die Betreuungskosten pro Person. Dabei könnte unterschieden werden zwischen allgemeinen und spezialisierten Tagesstätten für demenzkranke Menschen und/oder Menschen mit einem psychogeriatrischen Krankheitsbild.

Bei näherer Betrachtung rechtfertigt sich allerdings eine mögliche Beteiligung der öffentlichen Hand an den Pflegeleistungen. Es liegt dabei auf der Hand, das gewählte Modell der Pflegefinanzierung in Pflegeheimen heranzuziehen. Aufgrund der bisherigen pauschalen Leistung der Krankenversicherer von Fr. 24.00 pro Tag hätte somit das Gemeinwesen einen Beitrag in gleicher Höhe von ca. Fr. 600'000.00 zu leisten (100 Tagesplätze, 5 Tage pro Woche geöffnet).

Ein Unsicherheitsfaktor ist das zukünftige Finanzierungssystem der Krankenversicherer. Es ist davon auszugehen, dass 2014 der Administrativvertrag, welcher 2011 auf Bundesebene zwischen santésuisse einerseits und dem Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) andererseits, abgeschlossen wurde, in Kraft treten wird. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung und die administrativen Abläufe für die ambulanten Pflegeleistungen im Sinne von Art. 25a KVG, Art. 51 KVV und Art. 7ff KLV. Er unterscheidet zwischen Pflegeleistungen, die mehrheitlich bei Patientinnen und Patienten zuhause und Pflegeleistungen, die in Tages- und Nachtstrukturen erbracht werden. Die Pflegeinstufung der Tagesgäste nach Bedarfserfassungssystem RAI/RUG analog der Pflegeheime hätte zur Folge, dass auch in Tagesstätten rein rechnerisch Pflegebeiträge der Krankenversicherer von Fr. 9.00 bis Fr. 108.00 pro Tag und Gast geleistet würden. Faktisch entfallen aber die oberen Pflegestufen, da die verlangte Pflegeintensität wohl nur in Pflegeheimen erbracht werden könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Beteiligung der Krankenversicherer für Pflegeaufwendungen von einigen Minuten bis zu 90 Minuten im Umfang von rund Fr. 9.00 bis Fr. 45.00 pro Tag bewegen dürfte. Die Beteiligung der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand würde bei 5 Tagen auf 200 Tagesplätze hochgerechnet rund 1,7 Mio. Franken betragen (1/3 Tagesgäste à Fr. 9.00 und 2/3 à max. Fr. 45.00 pro Tag).

Es wäre auch vorstellbar, dass nur Ergänzungsleistungsbezügerinnen und –bezüger Anspruch auf einen Beitrag hätten. Das würde die berechneten Kosten mindestens halbieren (850'000 Franken), oder gar auf ein Drittel (565'000 Franken) reduzieren.

Im Gegensatz zu den pflegerischen Spitexleistungen zu Hause liessen sich gleich wie bei den Kindertagesstätten Modelle mit «Betreuungsgutscheinen» und/oder Sozialtarifen diskutieren.

*3.9 Bezug auf die Pflegeheimplanung 2020.* Der Vernehmlassungsentwurf zur Pflegeheimplanung 2020 geht davon aus, dass die Zahl der Menschen, die älter als 80 Jahre alt sind, in absoluten Zahlen und im

Verhältnis zu den jüngeren Altersgruppen überproportional zunimmt. Lebten im Jahre 2012 noch rund 13'000 Personen im Alter von 80 Jahren und älter (80+) im Kanton Solothurn, werden es im Jahre 2020 rund 16'500 oder 3'500 mehr sein. Dadurch steigt auch der Bedarf an ambulanten und stationären Langzeitpflegeangeboten. Modellrechnungen zeigen, dass im Kanton Solothurn in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung der demenziellen Erkrankungen zwischen 550 und 750 Betten neu geschaffen werden müssten, sofern die bisherige Praxis fortgeschrieben würde.

Die Pflegeheimplanung 2020 will aber die Bettenzahl insgesamt nur um 300 Betten erhöhen. Diese moderate Erhöhung der Bettenzahl in Pflegeheimen ist aber nur möglich, wenn einerseits bestehende Betten für Menschen mit geringer oder leichter Pflege in Betten für Menschen mit höherem Pflegebedarf umgewandelt werden. Damit dies gelingt, sind andererseits flankierende Massnahmen im ambulanten Bereich zu treffen. Eine zentrale Massnahme sind Tagesstätten für ältere pflegebedürftige Menschen, welche vor allem als Entlastungsmassnahme für pflegende Angehörige dienen und ermöglichen, dass ein Heimeintritt hinausgezögert werden kann. Ein Gespräch mit dem Präsidium des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden zeigte, dass für das Anliegen ein gewisses Verständnis vorhanden ist; es sei aber die Beratung der Pflegeheimplanung 2020 im Kantonsrat in die Entscheidungsfindung mit einzu beziehen.

*3.10 Gesetzliche Grundlage.* Aufgrund der geltenden Regelung nach Zuständigkeit wären die Einwohnergemeinden zur Finanzierung dieser neuen Leistung zu verpflichten. Diese wäre ausdrücklich in das Sozialgesetz aufzunehmen.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Unter dem Vorbehalt der Beratungen und des Beschlusses des Kantonsrates über die Pflegeheimplanung 2020 wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialgesetzes zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass sich die öffentliche Hand angemessen an den Aufenthalts- und Pflegekosten von pflegebedürftigen Erwachsenen in Tagesheimen/Tagesstätten beteiligt.

b) Ablehnender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 26. Juni 2013.

#### Eintretensfrage

*Christian Thalmann, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Der vorliegende Auftrag verlangt eine gesetzliche Kostenbeteiligung des Gemeindewesens an Pflege- und Heimkosten in sogenannten Tagesstätten und Tagesheimen. Aktuell erfolgt die Finanzierung dieser Institutionen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV. Im Kanton bestehen Vorgaben für eine Betriebsbewilligung, Anforderung und Führung betreffend Personal etc. Weder der Kanton noch die Gemeinden sind heute gesetzlich verpflichtet, allfällige Beiträge auszurichten. Der Krankenversicherer übernimmt für die Tages- und Nachtstrukturen einen Beitrag von 24 Franken pro Tag. Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente haben, erhalten zusätzlich einen Beitrag der Ergänzungsleistung. Nach Schätzungen des Kantons besteht aktuell ein Bedarf von ca. 200 Plätzen. Das würde heissen, dass 120 Plätze neu errichtet werden müssten. Tagesstätten dienen vordergründig für nur leichtpflegebedürftige Personen, als flankierende Massnahme im Übergang der Spitexpflege zu einem allfälligen Heimeintritt. Neben der Betreuung unserer älteren Mitmenschen und an Demenz erkrankten Personen steht auch die Entlastung der Angehörigen im Vordergrund. Potentielle Besucher einer Tagesstätte erhalten Unterstützung durch den Ehepartner, Familienangehörige oder Bekannte. Die Sozial- und Gesundheitskommission ist der Ansicht, dass die Wichtigkeit der Tagesstätten grundsätzlich unbestritten ist. Mit dem vorliegenden Auftrag, aber auch mit dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats, würden die Einwohnergemeinden zur Finanzierung einer neuen Leistung verpflichtet. Die neue Aufgabe im Sozialbereich würde Mittel in Millionenhöhe binden. Auch der Wortlaut des Regierungsrats «eine angemessene Kostenbeteiligung an Pflege und Aufenthalt» ist etwas unklar. In fünf Kantonen werden zur Zeit Tagesstätten durch öffentliche Mittel analog zu stationären Angeboten finanziert, sofern die Stätte einer bestehenden, stationären Einrichtung angeschlossen ist. Im Bezirk Thierstein beispielsweise gab es eine Tagesstätte, die mangels Nachfrage leider wieder schliessen musste. So besteht bei vielen Menschen noch immer eine gewisse Schwellenangst, ein solches Angebot zu nutzen. Die Nutzung erfolgt oftmals wellenförmig, der finanzielle Aspekt steht dabei nicht im Vordergrund. Bei bedürftigen Nutzern würde sich die Ergänzungsleistung beteiligen. Die Sozial- und Gesundheitskommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass der Zeitpunkt zur Einführung einer solchen Gesetzesvorlage verfrüht und

die Sprechung finanzieller Mittel nicht angezeigt ist. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an der Sitzung vom 26. Juni 2013 den ursprünglichen Antrag einstimmig abgelehnt, ebenso den Antrag des Regierungsrats im Verhältnis 2:1. Wir bitten Sie, den beiden Vorstössen nicht zuzustimmen respektive dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission zu folgen.

*Luzia Stocker, SP.* Letzte Woche haben wir die Pflegeheimplanung 2020 verabschiedet. Darin ist der Ausdruck «ambulant vor stationär» klar zum Ausdruck gekommen. Der Regierungsrat will diesen Weg weiterverfolgen und eine Verschiebung der Betten von den Langzeiteinrichtungen in die Richtung «Leben zu Hause» oder andere Wohnformen vornehmen, nicht zuletzt auch aus Spargründen. Nach den Voten der letzten Woche zu urteilen, wird diese Verschiebung grossmehrheitlich begrüsst. Es ist der Wunsch vieler älterer Menschen und ihren Angehörigen, so lange wie möglich zuhause zu bleiben. Um zu erreichen, dass mehr Menschen mit kleinerem Pflegeaufwand zuhause betreut werden können und dass es qualitativ eine gute Lösung ist, braucht es verschiedene Massnahmen. Dazu zählen Entlastungsangebote, im Speziellen sind Tagesstätten hierzu eine Möglichkeit. Diese bieten den älteren Menschen auf der einen Seite eine Tagesstruktur, Abwechslung, soziale Kontakte und Beschäftigung. Auf der anderen Seite entlasten sie die Angehörigen bei ihrer teilweise 24-Stunden-Betreuung. Die Betreuung und die Pflege durch die Angehörigen ist Freiwilligenarbeit, die der Allgemeinheit keine Kosten verursacht, ihr im Gegenteil sogar grosse Ersparnis bringt. Sie ermöglicht, dass jemand länger zuhause bleiben kann und ein teurer Pflegeheimtritt hinausgezögert oder auch ganz verhindert werden kann. Als Ergänzung zu den bezahlten Mitarbeitenden wird auch in den Tagesstätten häufig mit Freiwilligen gearbeitet, zum Beispiel in der Betreuung, in der Beschäftigung oder beim Hin- und Zurückfahren in die Tagesstätte und wieder nach Hause. Das ist eine sinnvolle und kostengünstige Möglichkeit der Entlastung. Zudem sind die Tagesstätten sinnvollerweise häufig den Pflegeheimen angegliedert, was einerseits den Vorteil der Nutzung der Infrastruktur hat und andererseits wiederum Kosten spart. Leider gibt es im Kanton Solothurn zu wenig Plätze in Tagesstätten. Zudem fehlen auch Angebote der Nachtentlastung in den Tagesstätten. Zur Zeit gibt es rund 90 Plätze in zehn verschiedenen Tagesstätten. Gemäss Berechnungen und aus der Erfahrung heraus braucht es aber weit mehr Plätze. Mit rund 200 ist das etwas das Doppelte. Aus diesem Grund ist die öffentliche Hand gefordert, ein sinnvoll ausgebautes Angebot mitzutragen und sich angemessen an den Kosten zu beteiligen. Das ist nötig, wenn das Ziel «ambulant vor stationär» erreicht werden soll und dies nicht eine leere Worthülse bleibt. Das hat der Regierungsrat auch erkannt und in seinem abgeänderten Wortlaut eine Anpassung des Sozialgesetzes vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang muss ich erwähnen, dass es dringend nötig ist, ein kantonales Altersleitbild zu erstellen, damit alle Aufgaben im Bereich Alter gesamtheitlich betrachtet werden können. Beim Vorschlag des Regierungsrats bleibt aber offen, in wie weit der Kanton mit einem Anreiz oder mit einer Mitfinanzierung die Gemeinden entlasten und motivieren könnte, um mehr solche Angebote zu schaffen. Offen bleibt auch, was der Wortlaut «angemessen beteiligen» heisst. Wir sind gespannt, wie das umgesetzt wird. Wir folgen dem Antrag des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut und lehnen den Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission ab.

*VerenaENZler, FDP.* Unsere Fraktion hat zwar Verständnis für das Anliegen und erkennt die Notwendigkeit von Tagesstätteplätzen, insbesondere auch im Hinblick auf die Pflegeheimplanung und auf die Strategie «ambulant vor stationär». Trotzdem können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder dem Vorstoss noch dem Antrag des Regierungsrats zustimmen. Zu viele Komponenten sind noch ungewiss. Im Antrag des Regierungsrats heisst es, dass sich die öffentliche Hand angemessen an den Aufenthalts- und Pflegekosten beteiligen soll. Was heisst das konkret? In der Vorlage ist von 1,7 Millionen Franken die Rede. Mit mindestens diesem Beitrag würden die Gemeinden belastet werden. Hinzu kommen die höheren Kosten im Zusammenhang mit der Pflegeheimplanung. Heute beteiligen sich die Krankenkassen mit einer Tagespauschale von 24 Franken. Es ist ungewiss, wie das in Zukunft aussehen wird. Eine Beteiligung von 9 bis 45 Franken pro Tag ist vorgesehen. Wir wissen alle, dass wir sparen müssen. Der Massnahmenplan, der im Frühjahr beraten werden soll, liegt vor. Bis dahin sollten keine neuen Ausgaben generiert werden. Es ist schwieriger zu akzeptieren, dass bereits entrichtete Beiträge wieder gestrichen werden müssten.

*Doris Häfliger, Grüne.* Bezahlbare Aufenthalte in Tagesheimen und Tagesstätten - mit «bezahlbar» ist sicher gemeint, dass sich Gemeinden, Kanton und Angehörige beteiligen. Es ist ein Leistungsfeld der Gemeinden. Diese sind zurückhaltend und wollen zuerst die Auswirkungen der Pflegeheimplanung

beurteilen. Für die Grüne Fraktion ist aber die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Regierungsrat, die gut vorbereitet und bestimmt noch intensiviert wird, zentral. Will man der Planung von Tagesheimen und Tagesstätten, der Pflegeheimplanung, «ambulant vor stationär» gerecht werden, brauchen wir ein kantonales Altersleitbild. Für uns ist eine Gesamtplanung Tagesheim/Tagesstätte mit der Pflegeheimplanung zwingend. Der Zeitpunkt ist nicht, wie es gesagt wurde, verfrüht. Für die Grüne Fraktion ist das ein zentrales Anliegen und wir sind geschlossen für den abgeänderten Antrag des Regierungsrats. Den Antrag von der Sozial- und Gesundheitskommission lehnen wir ab.

*Markus Dietschi, BDP.* In unserer Fraktion war unbestritten, dass Tagesheime und Tagesstätten notwendig sind und dass wir zu wenig Plätze haben. Es wurde kontrovers diskutiert und einige Punkte dazu müssen beachtet werden. Die Kosten der Tagesstätten bewegen sich von unter 100 Franken bis zur festgelegten Höchsttaxe von 125 Franken im Tag. Davon werden 24 Franken von der Krankenversicherung zurückerstattet. Zudem haben Bezüger von Ergänzungsleistungen Anrecht auf diese. Der Grund für die grossmehrheitliche Zustimmung der Fraktion zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission liegt bei den Kosten. Wir befinden uns in der Behandlung des Massnahmenplans 2014. Wir wissen, dass bei Zustimmung zu diesem Auftrag zusätzliche Kosten auf uns zukommen werden. Mit dem aktuellen Modell bedeutet das, dass bei 100 Tagesplätzen Kosten - das ist einfach auszurechnen - von 600'000 Franken entstehen. Bei 200 Plätzen könnte man sagen, dass Kosten von 1,2 Mio. Franken anfallen. Das stimmt aber insofern nicht, als dass noch der Unsicherheitsfaktor der Krankenversicherer in den zukünftigen Finanzierungssystemen besteht. Gemäss heutiger Erwartung wären die Kosten für 200 Tagesplätze bei 1,7 Mio. Franken. Aus diesem Grund ist unsere Fraktion grossmehrheitlich für Nicht-erheblicherklärung.

*Albert Studer, SVP.* Ich möchte einen weiteren Punkt beleuchten. Die Tagesheime wurden mit viel Herzblut ins Leben gerufen und betrieben. Viele Tagesheimbetreiber mussten aber auch feststellen, dass eine Startphase schwierig bis gar nicht zu überwinden ist. Mit dem Geld, das ein Tagesheimgast als Höchsttaxe bezahlt, kann mit entsprechender Professionalität kein Gewinn erzielt werden. Die eigenen Kosten können damit kaum gedeckt werden. Es ist sehr aufwendig, Menschen auf diese Weise zu betreuen. Rein rechnerisch würde es den Tagesheimen auch nichts bringen, wenn die Allgemeinheit gleich viel an einen Tagesheimgast bezahlen würde, wie das bei den Pflegeheimen der Fall ist. Es bleibt schwierig und die Formulierung im Auftragstext des Regierungsrats lässt offen, wie das gelöst werden soll. Ein guter Ansatz wäre eine private Pflegeversicherung. Bei Annahme dieses Geschäftes müssen aber die Gemeinden für die Mehrkosten aufkommen. Ob sie das wollen, ist fraglich. Übergangslösungen für den Einzelnen sind je länger je schwieriger zu finanzieren. Privat organisierte Aushilfen sind schon länger eine Konkurrenz für die Tagesheime. Der Wunsch nach einem kantonalen Altersleitbild wird damit untermauert. Es muss ein Instrument erarbeitet werden, das alle Dienstleister zukünftig koordiniert. Bis der Kanton Solothurn finanziell wieder einen ungetrübten Blick hat, lehnt auch unsere Fraktion eine Kostenbeteiligung an die Tagesheime durch die öffentliche Hand ab. Es muss erhartet sein, dass die Strukturen nachhaltig in ein Altersmanagement passen, bevor wir an dieser Position rücken.

*Fränzi Burkhalter, SP.* Ich habe diesen Auftrag auf den Tag genau vor elf Monaten eingereicht. Dass er nun in derselben Session behandelt wird wie die Pflegeheimplanung 2020, haben wir damals nicht gewusst. Aus meiner Sicht ist diese zeitliche Nähe gut. In der Pflegeheimplan 2020 haben wir die Herausforderungen der Zukunft gesehen. Es wurde uns aufgezeigt, was mit der demografischen Altersentwicklung auf uns zukommt, welche Herausforderungen das Krankheitsbild Demenz stellen wird. Das wurde genau ausgearbeitet und der Grundsatz «ambulant vor stationär» klar formuliert. Es wurde gesagt, dass es eine Entlastung der Angehörigen am Tag und in der Nacht braucht. Dazu haben wir hier letzte Woche ja gesagt. Wir haben die Pflegeheimplanung 2020 angenommen und die Entwicklungsrichtung unterstützt. Heute haben wir zwar Verständnis und sehen die Notwendigkeit von Tagesheimplätzen. Wir sind aber Heuchler, wenn wir nun sagen, dass wir nichts dafür zahlen wollen. Wir wollen diese Weiterentwicklung zwar, aber keine Verantwortung auf unsere Kosten dafür übernehmen. Damit werden die älteren Menschen und ihre Angehörigen im Stich gelassen. Bitte teilen Sie in Ihrem Bekanntenkreis mit, dass Sie nicht für die Menschen eintreten, die Pflege und Betreuung brauchen, dass Sie diese Entlastung nicht wollen. Seien Sie ehrlich, wenn Sie das vorliegende Geschäft heute ablehnen. Der Regierungsrat wird uns einen genauen Vorschlag unterbreiten, wie das Sozialgesetz abgeändert werden soll. Ich werde meinen Auftrag zurückziehen. Wie unsere Sprecherin bereits gesagt hat, werden wir den

abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats unterstützen. Von der FDP wurde gesagt, dass zu viele Komponenten unsicher seien. Wir werden eine Vorlage erhalten, die wir nochmals beraten können. Die Konsequenzen für den Kanton oder allenfalls für die Gemeinden werden aufgezeigt. Es wurde ebenfalls gesagt, dass höhere Kosten anfallen würden. Tatsache ist aber, dass jeder Mensch, der nicht mehr zuhause betreut werden kann und einen Heimplatz braucht, viel höhere Kosten verursacht. Ein Heimplatz kostet 100'000 Franken. Damit können viele Tagesstätten betrieben werden. Im Kanton Solothurn bieten Privatspitexen viele Dienstleistungen, wofür die älteren Menschen sehr viel Geld zahlen. Es gibt Beispiele dafür, dass Menschen 10'000 bis 12'000 Franken pro Monat zahlen. Die Privatspitex übernehmen die Betreuung nur so lange, wie Geld vorhanden ist. Danach zahlt die Allgemeinheit. Seien Sie ehrlich. Seien Sie für die älteren Menschen, indem Sie zeigen, dass Sie nicht nur dann ja sagen, wenn es noch keine Auswirkungen hat wie bei der Pflegeheimplan 2020. Machen Sie keine Kehrtwendung, sondern übernehmen Sie Verantwortung und lassen Sie die Änderung im Sozialgesetz ausarbeiten. Danach kann man wieder verhandeln. Wir wollen, dass die älteren Menschen betreut werden können, dass die Angehörigenarbeit, die freiwillig und ehrenamtlich geschieht, anerkannt wird. Zusammen wollen wir die Kosten, die ansonsten explodieren, im Griff behalten können. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und für die Zustimmung zum abgeänderten Antrag des Regierungsrats.

*Kuno Tschumi*, FDP. Es ist keine Frage des Wollens oder Nichtwollens, von Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit. Es ist viel mehr eine Frage des Könnens. Ich bin Gemeindepräsident einer Gemeinde, die sich in der Budgetphase befindet. Anfangs Dezember findet die Budgetgemeindeversammlung statt. Wir sind Nummer 1 im Finanzausgleichsbezug. Wir erhalten 2,5 Mio. Franken Finanzausgleich und budgetieren trotzdem über 1 Mio. Franken rote Zahlen. Es ist nicht einfach, den Einwohnern die Mehrkosten an der Gemeindeversammlung zu erklären. Es besteht Bedarf, die Infrastrukturen des Dorfes aufrecht zu erhalten. Neue Schulräume sind dringend benötigt, Tagesstrukturen und Mittagstischplätze müssen geschaffen werden. Die Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Sozialhilfe etc. treiben uns immer mehr in die Enge und wir können uns selber gar nicht mehr entwickeln. Wir sprechen von einem Sparmassnahmenpaket. Die Situation der Gemeinden ist die selbe wie die des Kantons. Es ist unglücklich, dass dieser Vorstoss zum jetzigen Zeitpunkt vorliegt. Wir sind der Auffassung, dass zuerst das Massnahmenpaket beraten werden muss. Danach kann geprüft werden, wie viele Mittel den Gemeinden zur Verfügung stehen. Es soll nichts Zusätzliches auf das Fuder geladen werden, bevor bekannt ist, was auf dem Fuder bleibt, was zu tragen ist und wie gross der Wagen ist. Deswegen sind wir im Moment der Meinung, dass es keinen Platz hat und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet werden muss. Heute können wir dem nicht zustimmen.

*Felix Wettstein*, Grüne. Ich möchte auf das Votum von dir, Markus Dietschi, reagieren. Du hast die Begründung über die Kosten dargelegt, was ich sehr wichtig finde. Du hast es so dargestellt, als ob die Kosten der öffentlichen Hand zusätzlich zu den Kosten im Bereich Pflege und Altersbetreuung hinzukämen. Hier ist tatsächlich ein Widerspruch zu unserer Argumentation der letzten Woche. Wir haben die klare Prognose, dass wir, bei selber Handhabung des Themas Pflege wie bis anhin, in unserem Kanton bis 2020 3'500 stationäre Pflegeplätze brauchen. Indem wir einen Mix mit anderen Betreuungsformen machen, bei denen die Alternativen pro pflegebedürftiger Person für sich gesehen wesentlich günstiger sind, können wir erreichen, dass 3'100 Betten gemäss heutiger Prognose ausreichen. Das ist nur möglich, indem unter anderem auch die Tagespflege zur Verfügung gestellt wird. Die Tagespflege ist deutlich günstiger als ein Pflegeplatz, der einen 24-Stunden-Betrieb und höhere technische Infrastrukturen erfordert. Gerade die Mitglieder in Eurer Fraktion können besonders gut rechnen - sonst wärt Ihr nicht vier Parteien zusammen - und darum appelliere ich, die Gesamtüberlegung zu machen. Wenn auf der Ebene mit der punktuellen Betreuung, die abgestuft werden kann - ein Patient benötigt nur ein Tag Betreuung pro Woche, ein anderer zwei -, die Belastung der öffentlichen Hand berechnet wird, muss man zum Schluss kommen, dass dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt werden muss.

*Bernadette Rickenbacher*, CVP. Wenn ich es richtig verstanden habe, ging es bei der Pflegeheimplanung 2020 grundsätzlich um die Erweiterung der Pflegeheimbetten in den Pflegeheimen. «Stationär vor ambulant» ist das zentrale Thema. Die Finanzierung der Tagesstätten ist die grosse Frage und ich bin der Meinung, dass jetzt nicht zu schnell gehandelt werden darf, weil wir auch gegenüber den Gemeinden eine finanzielle Verantwortung tragen. Die Personen, die die Tagesstätten in Anspruch nehmen, können noch zuhause bleiben und brauchen keine 50- oder 100prozentige Pflege. Es geht um die Entlastung der

Angehörigen. Aus diesem Grund finde ich den Druck, der jetzt ausgeübt wird, nicht richtig, dass der, der zur Pflegeheimplanung 2020 ja gesagt hat, nun zum vorliegenden Geschäft nicht nein sagen kann. In der Pflegeheimplanung ging es mehrheitlich um den Bettenausbau, der bereits eingegeben wurde.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Wir «Schwarze» haben die älteren Menschen sehr gerne. Das hat aber mit den Tagesstätten nichts zu tun. Auf die Frage «Tagesstätten ja oder nein» kann ich antworten: Ja, die Notwendigkeit ist da, aber es ist nicht dringend. Nach meinen Informationen hat es noch freie Plätze in den Tagesstätten im Kanton Solothurn. Wichtig ist, dass die Verantwortlichen der verschiedenen Tagesstätten zusammenarbeiten, gemeinsam koordinieren und für die bedürftigen Menschen Platz schaffen. «Tagesstätten ja oder nein?» Ja, aber wir brauchen keine Inselfeststätten, sondern Tagesstätten, die an bestehende Pflegeeinrichtungen angeschlossen sind. Dabei können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. «Tagesstätten ja oder nein?» Ja, aber nicht zu jedem Preis. Wir brauchen eine tragbare Lösung. Im Regierungsratsbeschluss steht unter Gesetzliche Grundlagen: «Aufgrund der geltenden Regelung nach Zuständigkeit wären die Einwohnergemeinden zur Finanzierung dieser neuen Leistung zu verpflichten.» Das finde ich nicht richtig. Bevor ich einem solchen Geschäft zustimme, habe ich das Recht zu wissen, wie hoch die Kosten für die Gemeinden sind. Als Gemeindevertreterin kann ich nicht mit geschlossenen Augen zustimmen. Das Geschäft muss nochmals überarbeitet und dem Kantonsrat vorsichtig vorgelegt werden.

*Markus Dietschi, BDP.* Ich möchte Felix Wettstein bezüglich dem Rechnen sagen, dass wir gut rechnen können. Die Höchsttaxe beträgt 125 Franken. Die meisten Tagesstätten im Kanton Solothurn liegen bei 100 Franken. Der Krankenversicherer übernimmt 24 Franken. Wenn wir von 125 Franken ausgehen, sind wir bei 101 Franken, die jemand ohne Ergänzungsleistungen für eine Tagesstätte bezahlt. Es stellt sich wirklich die Frage, ob sich jemand aufgrund der Kosten einer Tagesstätte überlegt, sich direkt in eine stationäre Behandlung zu begeben. Diese Frage würde ich bei Gelegenheit gerne unter vier Augen klären. Ich bin ganz klar der Meinung, dass das nicht das Hauptkriterium ist. Ausgehend von der gültigen Pflegefinanzierung muss der Patient noch immer 24 Franken weniger zahlen. Ob dieser Unterschied wirklich so entscheidend ist, um in eine stationäre Behandlung zu gehen und nicht in der ambulanten zu bleiben, wage ich zu bezweifeln.

*Fränzi Burkhalter, SP.* Ich möchte nochmals darauf zurückkommen, wozu wir letzte Woche ja gesagt haben. Wir haben wohl zu den Pflegeheimbetten ja gesagt. Uns liegen aber auch die Ausführungen des Regierungsrats vor, die zeigen, dass Patienten der Pflegestufen 0 bis 3 mit entsprechender Unterstützung zuhause bleiben sollen. Nur dank dem und einer vorsichtigen Schätzung haben wir die minimale Erhöhung dieser Betten vorgenommen. Dazu gehörte aber auch ganz klar, dass Menschen, die wenig Pflege benötigen und deren Pflegebedarf nicht so hoch ist und zuhause vorgenommen werden kann, von der Spitex und durch Tages- und Nachtstätten unterstützt werden sollen. So brauchen diese Menschen kein teures Pflegeheimbett und dadurch kommen die Tagesstätten günstiger, auch wenn wir etwas investieren.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Ich habe für die finanziellen Überlegungen durchaus Verständnis, da ein zweites Massnahmenpaket zu bewältigen ist. Ebenso habe ich für die Gemeinden Verständnis. Im Vorfeld dieses Auftrags haben wir mit ihnen Gespräche geführt und der Präsident des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden VSEG hat die Situation dargelegt. Ich möchte nochmals kurz den Standpunkt des Regierungsrats darlegen. Die Pflegeheimplanung 2020 wurde beschlossen und der abgeänderte Auftragstext in Bezug auf die Pflegeheimplanung formuliert. Wir sind der Ansicht, dass es eine Bejahung des Konzepts des Regierungsrats braucht, das auf der Anzahl Pflegebetten basiert, bevor überlegt werden kann, ob dem Parlament eine entsprechende Vorlagenänderung des Sozialgesetzes vorgelegt wird. Um alle Irrtümer auszuschliessen: Sie haben letzte Woche die Tagesstätten heruntergerechnet bei der Frage der notwendigen Betten der Pflegeheimzahl und sie ins Konzept eingerechnet bis 2020, wo und wie der Kanton diese Betten zu entwickeln hat. Für uns war es deshalb eine Frage der Konsequenz, dass letztlich auch der Rahmen der Finanzierung abgesteckt wird. Der tiefste Rahmen wurde bis jetzt nicht erwähnt. Da der Bereich der Pflegeheimfinanzierung vom Bund nicht vorgeschrieben ist, hätten wir die Möglichkeit, ihn auf die Bezüger von Ergänzungsleistungen zu beschränken. So würde der Beitrag der Gemeinden erheblich tiefer. Zudem würde sich der Bund an den Kosten beteiligen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Bei Ablehnung werden wir auf der Basis der genehmigten Pflegeheimplan 2020 das Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorlegen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)	35 Stimmen
Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission (Nichterheblicherklärung)	60 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

---

AD 195/2013

**Dringlicher Auftrag überparteilich: Wahlmöglichkeit für die Gemeinden bei der Speziellen Förderung (SF)**

(Wortlaut des Auftrags vom 13. November 2013 siehe «Verhandlungen» 2013, S. 848)

*Susanne Schaffner, SP, Präsidentin.* Wir kommen nun zu den Begründungen der dringlichen Aufträgen, die eingereicht wurden.

*Nicole Hirt, glp.* Die spezielle Förderung ist eine Anpassung an die gesellschaftlichen Veränderungen. Auf das Schuljahr 2014/2015, das heisst bereits in neun Monaten, haben die Schulträger den Auftrag, auf die integrative Schulung umzustellen. Unser Vorstoss will keine Verlierer produzieren, sondern er will den Gemeinden ermöglichen, wahlweise integrativ oder separativ zu unterrichten. Wir können uns vorstellen, dass es Phasen mit vielen Schülern mit Förderbedarf gibt. Hier könnte separativ unterrichtet werden. In einer Phase mit wenigen förderbedürftigen Schülern könnte integrativ unterrichtet werden. Das ist lediglich eine Vorstellung. Die Dringlichkeit ist deswegen gegeben, weil die Schulleitungen die Planung für das neue Schulleitung so bald als möglich einleiten müssen, wenn sie nicht bereits damit begonnen haben. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen.

---

AD 197/2013

**Dringlicher Auftrag Roberto Conti (SVP, Solothurn): Stopp integrative Schule und spezielle Förderung**

(Wortlaut des Auftrags vom 13. November 2013 siehe «Verhandlungen» 2013, S. 848)

*Roberto Conti, SVP.* Ich kann ähnlich argumentieren wie meine Vorrednerin. Mein Auftrag zielt in die gleiche Richtung. Zusätzlich will er aber das Konzept grundsätzlich hinterfragen, ob nicht die Handbremse gezogen werden sollte. Wie gesagt wurde, sind die Schulung an der Planung des Schuljahrs 2014/2015. Die rechtlichen Grundlagen werden erarbeitet und sollen gemäss Auskunft von Andreas Walter in der Dezember-Session vom Kantonsrat beraten werden. Wenn der Kantonsrat darüber diskutieren will, sollte das dieses Jahr geschehen und nicht erst nächstes Jahr im Februar oder März. Aus diesem Grund bitte ich Sie ebenfalls, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.10 Uhr unterbrochen.

AD 195/2013

**Dringlicher Auftrag überparteilich: Wahlmöglichkeit für die Gemeinden bei der Speziellen Förderung (SF)**

(Weiterberatung siehe «Verhandlungen» 2013, S. 821)

*Franziska Roth, SP.* Zur Dringlichkeit möchte ich zuerst etwas persönliches sagen. Als ich gesehen habe, dass zwei dringliche Aufträge vorliegen, hatte ich ein flaes Gefühl in der Magengegend. Ich habe aber gemerkt, dass mir in diesem Rat nicht viel passieren kann. Denn als sich Ernst Zingg während eines Kantonsratsausflug das Knie verletzt hatte, wurde es Daniel Mackuth, der neben mir sass, übel. Da tauchte Bernadette Rickenbacher mit einer Tablette auf, die ihm sofort geholfen hat. Auf meine Frage, ob sie in einer Apotheke oder Drogerie arbeite, hat sie geantwortet: «Nein, ich arbeite in der Sterbebegleitung.» (*Heiterkeit im Saal*) So denke ich mir, dass bei diesen Dringlichkeiten, je nach Ausgang, nicht viel passieren kann. Ich kann das gelassen angehen und brauche mich nicht aufzuregen, da jemand anwesend ist, der mir helfen kann. Ich spreche zur Dringlichkeit von beiden Aufträgen. Die SP-Fraktion lehnt die Dringlichkeit bei beiden Aufträgen aus folgenden Gründen ab: Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 16. Mai 2007 die Einführung der speziellen Förderung und der Sonderpädagogik und somit die Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen beschlossen. Seit zweieinhalb Jahren ist nun erprobt, evaluiert und berichtet worden. Ohne Zweifel gibt es Probleme, die gelöst werden müssen. Das wurde im Schlussbericht erkannt. Mit Ausnahme der Gemeinden Grenchen und Wangen, die noch keine separative Formen, also noch Einführungs- und Kleinklassen sowie Sek-K führen sowie die Gemeinde Hägendorf, die noch über Einführungs- und Kleinklassen verfügen, sind alle Gemeinden wie vorgeschlagen an der Umsetzung. Allenfalls ist noch die Sek-K am auslaufen. Das zeigt die Schülerstatistik 2013 und 2014 des Volksschulamts. Eine Sache möglichst rasch auf den Tisch zu bringen, weil einige wenige Gemeinden die Spezielle Förderung nicht umsetzen wollen, erachten wir als Heckenschuss, der alle die trifft, die offiziell am Arbeiten sind, die die nötigen Verbesserungen erkennen und bemüht sind, ernsthaft und nachhaltig für die Verbesserungen zu kämpfen. Dafür braucht es mehr Zeit. Die geplante Umsetzungsfrist von drei Jahren zeigt auf, dass genügend Zeit eingeplant und ein solcher Schnellschuss unnötig ist. Zudem ist der Schulversuch noch nicht definitiv abgeschlossen. Dem Protokoll der konferenziellen Vernehmlassung, zu welcher alle Parteien eingeladen waren und auch daran teilgenommen haben, kann entnommen werden, dass die Parteien der Umsetzung grundsätzlich zustimmen. Die Ideen einer Wahlmöglichkeit oder einem Stopp hinter den Aufträgen widersprechen einer verantwortungsvollen Führung in Sachen Qualität und Einheitlichkeit in Bildungsfragen. Sie verhindern zudem erwiesenermassen die Chancengerechtigkeit und verteuern den Bildungsbereich erheblich. Dazu erfolgen unsere Argumente gerne in der Detailberatung.

*Michael Ochsenbein, CVP.* Auch ich werde gleich zu beiden beantragten Dringlichkeiten Stellung nehmen. Eine Dringlichkeit soll wohlweislich und zurückhaltend eingesetzt werden. Ohne inhaltlich Stellung zu nehmen wollen, sehen wir hier die Dringlichkeit aber als gegeben. Einflussmöglichkeiten bestehen nur, wenn jetzt darüber gesprochen wird. Wenn die Aufträge nicht dringlich erklärt werden, sind sie dann wirklich undringlich. Wir unterstützen die Dringlichkeit der beiden Geschäfte.

*Beat Künzli, SVP.* Die SVP-Fraktion erkennt die angesprochene Problematik beider Aufträge ganz klar. Es gibt auch Gemeinden, die die Spezielle Förderung nicht mehr umsetzen wollen, auch wenn sie bereits dabei sind. Sowohl das Volksschulamt wie auch die Schulleitungen sind an der Planung des Schuljahrs 2014/2015. Aus diesem Grund müssen die Aufträge zum Thema Integration schnellstmöglich und grundlegend diskutiert werden. So können die Entscheide in die Planung einfließen. Dabei geht der Auftrag von Roberto Conti zum selben Thema noch einen Schritt weiter. Deswegen wäre es sehr eigenartig und fragwürdig, wenn nicht beide Aufträge dringlich erklärt würden. Die SVP-Fraktion wird beide Aufträge dringlich erklären und bittet die anderen Fraktionen, dies ebenfalls zu machen.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Es ist unbestritten, dass es Korrekturen und Anpassungen braucht. «Hau-ruckübungen» haben bei der Speziellen Förderung im Bildungswesen aber keinen Platz. Das Projekt der speziellen Förderung ist mit all seinen Herausforderungen angelaufen. Die meisten Schulen befinden



sich in der Umsetzungsphase. Die Schulleitungen und ihre Teams nehmen den Auftrag sehr ernst. Die wenigen Hindernisse dürfen nicht Massstab sein. Ein Schulleiter aus dem Wasseramt hat mir letzte Woche das Stichwort «Bananenrepublik» gesagt. Für uns ist es im Alltag besonders wichtig, dass es weitergehen kann, dass wir wissen, wie es weitergehen soll, dass wir Planungssicherheit haben. Deswegen keine «Hauruckübungen». Die Diskussion muss auf dem ordentlichen Weg geführt werden. Die Dringlichkeit ist für die Grüne Fraktion nicht gegeben. Eine Person wird der Dringlichkeit eines Auftrags zustimmen.

*Yves Derendinger*, FDP. Auch ich werde mich zu den Dringlichkeiten beider Aufträgen äussern. Inhaltlich werde ich nicht dazu Stellung nehmen, weil es hier nicht angebracht ist. Es ist aus unserer Sicht aber wichtig, dass wir im Kantonsrat möglichst schnell Stellung nehmen können. Aus diesem Grund müssen die Aufträge dringlich erklärt werden. Es besteht Diskussionsbedarf. Dass es Probleme gibt, ist auch von der SP und den Grünen anerkannt worden und unbestritten. Es stellt sich also die Frage, wann darüber diskutiert werden soll. Es ist eine Tatsache, dass die Anträge vorliegen. Die Gemeinden müssen wissen, was damit nun passiert. Es ist nicht verantwortbar, dass die Anträge lange pendent bleiben. Aus diesem Grund ist unsere Fraktion mit grosser Mehrheit für die Dringlichkeit.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Für Dringlichkeit (Quorum 62)	68 Stimmen
Gegen Dringlichkeit	21 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

AD 197/2013

**Dringlicher Auftrag Roberto Conti (SVP, Solothurn): Stopp integrative Schule und spezielle Förderung**

(Weiterberatung siehe «Verhandlungen» 2013, S. 821)

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 19]

Für Dringlichkeit (Quorum 62)	66 Stimmen
Gegen Dringlichkeit	23 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 104/2013

**Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Ausbildung Lehrpersonen - Welche Massnahmen wurden seit 2009 zur Behebung des Mangels an ausgebildeten Lehrpersonen insbesondere an Schulischen Heilpädagogogen/Heilpädagoginnen unternommen und welche Auswirkungen haben sie?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Mai 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2013:

### 1. Interpellationstext

1. Wie viele Lehrkräfte ohne stufengerechte Lehrberechtigung unterrichten in diesem Schuljahr:
    - a) als Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge, SHP
    - b) an der Primarschule inkl. Kindergarten
    - c) an der Sekundarschule B
    - d) an der Sekundarschule E
    - e) an der Sekundarschule P
  2. Wie viele Lehrpersonen des Kantons Solothurn bildeten sich in den letzten vier Jahren zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen aus? Wie hoch war der finanzielle Aufwand dafür?
  3. Welche zusätzlichen Massnahmen ergriff der Kanton in den letzten vier Jahren, um den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen, insbesondere im Bereich Schulische Heilpädagogik, zu beheben und wie wirken sie sich im Schulalltag aus?
  4. In § 50 VSG wird die Lehrberechtigung für die Stufe geregelt und festgelegt, dass Lehrpersonen ohne anerkannte Lehrdiplome nur befristet angestellt werden können, und zwar während längstens vier Jahren. Laut § 38 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) geht ein befristetes Arbeitsverhältnis, das länger als vier Jahre dauert, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über. In seiner Stellungnahme von 2009 beurteilt der Regierungsrat diese Umwandlung des Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf die Qualitätssicherung an den Schulen als problematisch.
    - a) Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Anzahl unbefristeter Stellen ohne adäquate Ausbildung? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?
    - b) Welche zusätzlichen Massnahmen (positive Anreize) gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dem nach wie vor eklatanten Mangel an adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu begegnen?
  5. Wenn Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung angestellt werden, so sind die Lohnkosten für Gemeinden und Kanton geringer. Früher wurden Primarlehrpersonen, die als Schulische Heilpädagogin/Heilpädagoginnen unterrichteten in Lohnklasse 19 eingereiht. Neu werden sie aufgrund von Zulesys in Lohnklasse 18 besoldet.
    - a) Wie hoch sind die eingesparten Kosten des Kantons aufgrund der Anstellung nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen?
    - b) Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verpflichtung der Schulleitungen zur Ausschreibung von Stellen, die nicht mit genügend qualifizierten Lehrpersonen besetzt sind, eine sinnvolle Massnahmen ist, um dem Mangel an adäquat ausgebildeter Lehrpersonen zu begegnen und evt. Sparbemühungen auf Kosten der Schulqualität zu verhindern?
  6. Eingeleitet durch die Bologna-Reform erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Normierung der Studiengänge. Seit 2003 sind Ausbildungsgänge mit einem Master-Abschluss möglich. Die EDK empfiehlt den Kantonen die Gleichbehandlung von alt- und neurechtlich ausgebildeten Heilpädagogen/Heilpädagoginnen. Der Kanton Solothurn behandelt alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs nicht gleich, indem er altrechtlich ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine Lohnklasse tiefer einstuft.
    - a) Wie viele altrechtlich ausgebildete Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichten im Kanton Solothurn?
    - b) Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie die anderen Kantone, insbesondere innerhalb des Bildungsraumes Nordwestschweiz, alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs entlönnen und wenn ja, wie sieht dort die Einstufung aus?
    - c) Keines der Ausbildungsinstitute bietet für SHPs ein «Upgrade» zur Erlangung des Masterabschlusses an und zwar mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Der Kanton Solothurn sieht bis heute ausser der erneuten Anmeldung zum Studium keine Nachqualifizierung vor. Gedenkt der Regierungsrat mit den zuständigen Hochschulen Verhandlungen zu führen, um zum Beispiel durch den Besuch einiger Module, den Personen mit Diplomabschluss die Nachqualifizierung zu ermöglichen?
2. *Begründung.* Im Kanton Solothurn verfügen viele Lehrpersonen nach wie vor nicht über ein adäquates Fach- oder Stufendiplom. Am gravierendsten ist die Situation bei den Schulischen Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, wo vielfach mehr als die Hälfte der Lehrpersonen nicht adäquat ausgebildet sind.

Neben Lehrpersonen, die kein adäquates Fach- oder Stufendiplom haben, gibt es solche, denen jegliches Lehrdiplom fehlt. Das sind zum Beispiel Berufsleute, die einzelne Fächer abdecken oder Studierende Pädagogischer Hochschulen, die schon vor Abschluss der Ausbildung unterrichten.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation I 217/2009 bezüglich Qualitätssicherung durch adäquat ausgebildete Lehrpersonen, erwähnt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn daran interessiert ist, dass in den Schulen adäquat ausgebildete Lehrpersonen unterrichten und überzeugt ist, dass gut ausgebildete Lehrpersonen mit den Anforderungen des Berufes am besten zurechtkommen. Er stellte damit in Aussicht, dass deshalb zur Behebung des Lehrpersonenmangels gezielte Gespräche mit dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO sowie dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL zu führen sind und ebenso mit den Ausbildungsstätten. Die oben beschriebene Situation scheint sich seit 2009 nicht verbessert zu haben, darum bitten wir den Regierungsrat, die aufgeführten Fragen zu beantworten.

### *3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen.* Die Erwägungen, die wir in der Stellungnahme mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/314 vom 23. Februar 2010 zur Interpellation I 217/2009 darlegten, sind nach wie vor gültig. Der Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen ist eine Tatsache, auch in den kommenden Jahren.

Grundsätzlich wurden in den letzten drei Jahren die vom Kantonsrat am 22. Juni 2011 (KRB Nr. SGB 053a/2011) beschlossenen Massnahmen umgesetzt. Es waren einerseits ein verkürztes Zweitstudium für Primarlehrpersonen, welche an der Sekundarstufe I unterrichten, und andererseits die Einrichtung eines angepassten Studienprogramms an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz PH FHNW für erfahrene Berufspersonen. Im Jahr 2013 haben die ersten 90 Berufspersonen diese Ausbildung abgeschlossen, rund 300 Personen sind im Studium und 260 Studierende nehmen die Ausbildung im Herbst 2013 in Angriff. Es ist aber natürlich offen, wie viele Personen sich eine Stelle im Kanton Solothurn suchen. Der Bildungsraum (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt) war auch massgeblich verantwortlich und beteiligt, dass die Ausbildung von Quereinsteigenden neu in die EDK-Reglementierung aufgenommen werden konnte. So können ab nächstem Studienjahr Personen über 30 Jahre unter Anrechnung von Qualifikationen regulär in ein Studium zum Lehrberuf einsteigen.

Wir arbeiten in der Frage des Mangels an Lehrpersonen eng mit den anderen Kantonen des Bildungsraums zusammen. Die Chefs der Volksschulämter der erwähnten Kantone haben im Mai dieses Jahres eine vierkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, die Mangelsituation verlässlich zu analysieren und Vorschläge für die Verbesserung der Situation auszuarbeiten. In dieser Frage ist man zudem in einem regelmässigen Austausch mit der PH FHNW.

### *3.2 Zu den Fragen*

*3.2.1 Zu Frage 1. Wie viele Lehrkräfte ohne stufengerechte Lehrberechtigung unterrichten in diesem Schuljahr:*

- a) als Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge, SHP*
- b) an der Primarschule inkl. Kindergarten*
- c) an der Sekundarschule B*
- d) an der Sekundarschule E*
- e) an der Sekundarschule P*

Die heute im Einsatz stehende Software stammt aus den Neunzigerjahren und ermöglicht keine verlässliche statistische Auswertung in dieser Frage. Das Erfassungssystem des Volksschulamtes soll bzw. muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Heute könnten die Punkte b) bis e) nur mit einem enormen zeitlichen Aufwand von mehr als einer Arbeitswoche herausgezählt werden. Das Verhältnis Aufwand und Ertrag erscheint uns nicht gegeben.

Für die Frage der Schulischen Heilpädagogen wurde im Zusammenhang mit dem Schulversuch Spezielle Förderung und der Erarbeitung des Schlussberichts der Aufwand einer Einzelauszählung aller von den Schulträgern gemeldeten Einsätze in der Speziellen Förderung von Hand vorgenommen. Im Schuljahr 2012/2013 unterrichten 343 Lehrpersonen ohne den Berufsabschluss Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin einen Anteil von 48,5 % der Gesamtlektionenzahl im Bereich Spezielle Förderung bzw. Kleinklassen. Als nicht angemessen ausgebildet sind darin allerdings auch Lehrpersonen erfasst, die sich in integrativer Schulung weitergebildet haben oder die als Förderlehrpersonen für den Unterricht in temporären mathematischen und sprachlichen Bereichen qualifiziert sind.

*3.2.2 Zu Frage 2. Wie viele Lehrpersonen des Kantons Solothurn bildeten sich in den letzten vier Jahren zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen aus? Wie hoch war der finanzielle Aufwand dafür?* Der Kanton erfasst keine Abschlüsse der Hochschulen nach Wohnkanton oder Arbeitsort. Die unten stehenden Aussagen zu den Abschlüssen sind daher eine Annäherung an die Realität. Die Ausbildungsinstitutionen erfassen und verrechnen Studienleistungen von Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn. Im Bereich Heilpädagogik wurden im Zeitraum 2009 bis 2012 277 Personen erfasst. Bei einer

durchschnittlichen Studiendauer von 4 bis 6 Semestern kann man somit von rund 20 bis 25 Abschlüssen pro Jahr ausgehen. Die Kosten dafür lassen sich aus der Statistik der ausserkantonalen Schulgelder und den hypothetischen durchschnittlichen Betriebskosten für den Master Heilpädagogik an der PH FHNW errechnen. So wurden für die Heilpädagogikstudierenden in den letzten vier Jahren 3,9 Mio. Franken bezahlt. Mit den zusätzlichen subventionierten Entlastungslektionen von 1,440 Mio. Franken ergibt dies einen Gesamtbetrag von 5,34 Mio. Franken.

*3.2.3 Zu Frage 3. Welche zusätzlichen Massnahmen ergriff der Kanton in den letzten vier Jahren, um den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen, insbesondere im Bereich Schulische Heilpädagogik, zu beheben und wie wirken sie sich im Schulalltag aus?* Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Mangel an Lehrpersonen wurden unter 3.1 erläutert. Im Bereich Heilpädagogik sind keine weitergehenden Massnahmen hinsichtlich der Ausbildung ergriffen worden. Weiterhin gültig bleibt das Angebot, die Ausbildung zum Schulischen Heilpädagogen/zur Schulischen Heilpädagogin berufsbegleitend mit vier bezahlten Entlastungslektionen zu absolvieren. Mit der flächendeckenden Umsetzung der Speziellen Förderung ab Schuljahr 2014/2015 werden das Berufsbild und der Arbeitseinsatz der Schulischen Heilpädagogin/des Schulischen Heilpädagogen auf eine sichere, verlässliche Basis gestellt. Das Aufgabenfeld und der Einsatz sind definiert. Der Berufsauftrag entspricht auch den Ausbildungsinhalten. Wir sind überzeugt, dass diese neu geschaffene Klarheit auch dazu beiträgt, den attraktiven Beruf wieder vermehrt zu studieren.

Als Ergänzung zu einer Ausbildung wurde die Weiterbildung zum Thema integrative Schule sowohl für die Primar- wie auch für die Sekundarstufe I verstärkt. Nebst dem Grundangebot der Weiterbildung für die Unterrichts- und Schulentwicklung konnte eine zusätzliche Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW für Angebote im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung für die Jahre 2010 bis 2014 für insgesamt 1,87 Mio. Franken abgeschlossen werden. Es steht ein vielfältiges Angebot für kursorische und schulinterne Weiterbildung zu dieser Thematik zur Verfügung. Im Rahmen eines CAS «Zusammenarbeit im Multiprofessionellen Team» können vertiefende Module besucht werden. Diese Angebote ersetzen selbstverständlich keine Ausbildung, ergänzen sie aber. Sie fördern das Verständnis und die Kompetenzen der Primar- und Sekundarlehrpersonen im Umgang mit der Speziellen Förderung und den Fragen der Heilpädagogik.

*3.2.4 Zu Frage 4. In § 50 VSG wird die Lehrberechtigung für die Stufe geregelt und festgelegt, dass Lehrpersonen ohne anerkannte Lehrdiplome nur befristet angestellt werden können, und zwar während längstens vier Jahren. Laut § 38 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) geht ein befristetes Arbeitsverhältnis, das länger als vier Jahre dauert, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über. In seiner Stellungnahme von 2009 beurteilt der Regierungsrat diese Umwandlung des Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf die Qualitätssicherung an den Schulen als problematisch. In unserer Antwort auf die Interpellation I/217/2009 (RRB Nr. 2010/314 vom 23.2.2010) wurde diese Frage bereits ausführlich beantwortet. Lehrpersonen mit nicht adäquaten Abschlüssen sind nur befristet anstellbar. Wie in unserer damaligen Stellungnahme erläutert, kann keine Pflicht zur Ausschreibung von befristet besetzten Lehrstellen hergeleitet werden. Die heute laut § 38 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) vorgesehene Umwandlung von befristeten Anstellungen nach vier Jahren in unbefristete Anstellungsverhältnisse erachten wir im Zusammenhang mit den fehlenden Ausbildungsabschlüssen nach wie vor als nicht angemessene Lösung. Die Verhandlungen der Sozialpartner zu einer Anpassung im GAV haben bisher allerdings zu keinen Ergebnissen geführt.*

a) Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Anzahl unbefristeter Stellen ohne adäquate Ausbildung? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?

b) Welche zusätzlichen Massnahmen (positive Anreize) gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dem nach wie vor eklatanten Mangel an adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu begegnen?

Wie bereits zu Frage 1 erläutert, lässt die aktuelle Erfassung der Lehrpersonen keine Auswertung in dieser Frage zu. Die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen gehen wir gemeinsam mit den Partnerkantonen des Bildungsraums an. Es geht dabei weniger um eine Setzung von Anreizen als darum, den Beruf Lehrer/Lehrerin wieder als eine gute Berufswahl zu positionieren. Für die Ausbildung zum Schulischen Heilpädagogen/zur Schulischen Heilpädagogin erachten wird die Bezahlung von vier Entlastungslektionen als angemessene Unterstützung.

*3.2.5 Zu Frage 5. Wenn Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung angestellt werden, so sind die Lohnkosten für Gemeinden und Kanton geringer. Früher wurden Primarlehrpersonen, die als Schulische Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichteten in Lohnklasse 19 eingereiht. Neu werden sie aufgrund von Zulesys in Lohnklasse 18 besoldet. Die Entlohnung von nicht ausgebildeten Lehrpersonen wurde im*

Rahmen von Zulesys bewusst so angepasst, dass es sich lohnt, eine Ausbildung zu absolvieren. Wer als Primarlehrperson Heilpädagogik unterrichtet, tut dies mit den Kenntnissen einer ausgebildeten Primarlehrperson; daher rechtfertigt sich die für Primarlehrpersonen relevante Lohnklasse 18. Der GAV unterscheidet bei der Einreihung zwischen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten. Lehrpersonen haben ein Diplom, das sie zum Unterrichten auf dieser Stufe berechtigt. Sie können für diesen Unterricht unbefristet angestellt werden. Lehrbeauftragte können unterrichten, sind aber nicht für die Stufe entsprechend ausgebildet und daher befristet anzustellen.

a) Wie hoch sind die eingesparten Kosten des Kantons aufgrund der Anstellung nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen?

Da die Anzahl nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen nicht auswertbar ist, können wir dazu keine konkrete Aussage machen. Einzig bei der Heilpädagogik ist dies aufgrund der erwähnten Auszählung möglich. Würden die 48,5 % der Lektionen, welche heute durch nicht adäquat ausgebildete Personen erteilt werden, durch Schulische Heilpädagogen ersetzt, hätte dies rund 1,5 Mio. Franken zusätzliche Lohnkosten zur Folge. Der Wert bleibt allerdings hypothetisch, denn einen Vollbestand an ausgebildeten Lehrpersonen gab es noch nie und wird auch nicht zu erreichen sein.

b) Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verpflichtung der Schulleitungen zur Ausschreibung von Stellen, die nicht mit genügend qualifizierten Lehrpersonen besetzt sind, eine sinnvolle Massnahmen ist, um dem Mangel an adäquat ausgebildeter Lehrpersonen zu begegnen und evt. Sparbemühungen auf Kosten der Schulqualität zu verhindern?

Der Arbeitsmarkt kann nur in Kenntnis von offenen Stellen spielen. Gute Schulen erreichen gute Lehrpersonen. Die Ausschreibung von Stellen mit nicht genügend qualifizierten Lehrpersonen befürworten wir auf jeden Fall. Eine Ausschreibung ist allerdings kein Mittel gegen den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen, da keine stellenlosen, ausgebildeten Lehrpersonen auf Arbeitssuche sind.

Die explizite Anstellung von nicht adäquat ausgebildeten Lehrpersonen als Sparmassnahme ist uns nicht bekannt. Sie ist aus Gründen der Qualitätssicherung und den Problemen, die für die Schulen entstehen können, auch nicht in deren Interesse.

*3.2.6 Zu Frage 6. Eingeleitet durch die Bologna-Reform erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Normierung der Studiengänge. Seit 2003 sind Ausbildungsgänge mit einem Master-Abschluss möglich. Die EDK empfiehlt den Kantonen die Gleichbehandlung von alt- und neurechtlich ausgebildeten Heilpädagogen/Heilpädagoginnen. Der Kanton Solothurn behandelt alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs nicht gleich, indem er altrechtlich ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine Lohnklasse tiefer einstuft. Der Kanton Solothurn hält sich an die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK. Die EDK ist befugt zur Vergabe von Ausbildungstiteln. Sie hat bestimmt, dass sowohl die altrechtliche wie auch die neurechtliche Ausbildung zum Titel ‚Schulische Heilpädagogin‘/‚Schulischer Heilpädagoge‘ führen und eine gesamtschweizerische Gültigkeit haben. Diese Regelung ist in Artikel 22 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 aufgenommen. Die EDK regelt in keiner Art und Weise LohnEinstufungen und ist dazu auch nicht befugt. Die Lohnsystematik ist eine kantonale Aufgabe. Der Kanton hat in seinem Gesamtarbeitsvertrag, in dem Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Bestimmungen aushandeln, festgelegt, dass nur die neurechtlichen Ausbildungen (Masterabschlüsse gemäss § 15 des EDK-Reglements) in die Lohnklasse 21 aufsteigen. Die altrechtlichen Ausbildungen haben hingegen keine Kürzung erfahren, sondern die Lohnklasse behalten.*

a) Wie viele altrechtlich ausgebildete Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichten im Kanton Solothurn?

Es sind keine Aussagen zur Anzahl altrechtlich ausgebildeter Heilpädagogen/Heilpädagoginnen machbar.

b) Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie die anderen Kantone, insbesondere innerhalb des Bildungsraumes Nordwestschweiz, alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs entlohnen und wenn ja, wie sieht dort die Einstufung aus?

Lohnsysteme folgen einer innerkantonalen Logik und Systematik. Sie sind deshalb nicht leicht vergleichbar und kaum auf eine spezifische Teilfrage zu reduzieren. Der Kanton Solothurn kennt als einziger Kanton einen Gesamtarbeitsvertrag. Die Arbeitnehmenden sind in die Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingebunden. Bei der Ausarbeitung des Gesamtarbeitsvertrags hat man entschieden, bei Lehrpersonen den Ausbildungsabschluss als Basis für die Einreihung zu definieren. So sind in unserem Kanton Schulische Heilpädagogen/Schulische Heilpädagoginnen mit dem gleichen Abschluss in

die gleiche Lohnklasse eingereiht, ungeachtet, ob sie auf der Sekundarstufe I oder auf der Primarstufe unterrichten. Die andern Kantone des Bildungsraums unterscheiden auch für den Heilpädagogikunterricht den Stufenlohn. Sie gewichten die Stufe mehr als die Qualifikation in Heilpädagogik.

Die Entschädigung der Heilpädagogik-Lehrpersonen ist im vierkantonalen Vergleich vorteilhaft, auch für die altrechtlich ausgebildeten Lehrpersonen. Auf der Primarstufe haben sie trotz der tieferen Lohnklasse von allen vier Kantonen sowohl den höchsten Anfangslohn wie auch den höchsten Jahreslohn nach elf Jahren. Durch die erwähnte Stufengewichtung sind hingegen die Löhne für die altrechtlichen Schulischen Heilpädagogen/Schulischen Heilpädagoginnen auf der Sekundarstufe I in den andern drei Kantonen höher. Die Löhne der Schulischen Heilpädagogen an der Sekundarstufe I in den Bildungsraumkantonen entsprechen in Nuancen den Löhnen der neurechtlichen Ausbildung im Kanton Solothurn.

c) Keines der Ausbildungsinstitute bietet für SHPs ein «Upgrade» zur Erlangung des Masterabschlusses an und zwar mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Der Kanton Solothurn sieht bis heute ausser der erneuten Anmeldung zum Studium keine Nachqualifizierung vor. Gedenkt der Regierungsrat mit den zuständigen Hochschulen Verhandlungen zu führen, um zum Beispiel durch den Besuch einiger Module, den Personen mit Diplomabschluss die Nachqualifizierung zu ermöglichen?

Der Abschluss Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge kann tatsächlich nicht ein zweites Mal studiert werden, da der gleiche Diplomtitel vergeben wird. Die Ausbildungsinstitute können deshalb kein Angebot machen. Es ist aber nicht richtig, dass die alten Ausbildungsgänge vollständig dem Masterniveau entsprechen. Im Moment sind keine Nachqualifikationen vorgesehen. Wir konzentrieren uns in der Frage der Ausbildung auf die Unterstützung von Studierenden, die sich neu zur Schulischen Heilpädagogin/ zum Schulischen Heilpädagogen ausbilden lassen möchten.

*Franziska Roth, SP.* Haben Sie gewusst, dass jährlich mehr Menschen an Eselstritten als an Haiattacken sterben? Die Wahrscheinlichkeit, von einem Hai angefallen zu werden, liegt bei 1:30'000'000. 20% aller Autounfälle in Schweden werden durch Elche verursacht, der Mensch wird mit 300 Knochen geboren, hat beim Sterben aber nur noch 206. Was will ich damit sagen? Mit wenigen Clicks erhalte ich heute über vieles Auskunft, auch über Dinge, die nicht wichtig zu wissen sind. Auch beim Kanton kann ich mit wenigen Clicks erfahren, dass die Autostatistik 1971 62'000 Motofahrzeuge ausweist und heute über 200'000. Auf einfache Fragen wie der, wie viele Lehrkräfte an verschiedenen Stufen vom Kindergarten bis Sekundarschule ohne die entsprechenden Stufenqualifikation unterrichten, erhält man aber keine Antwort. Man erfährt lediglich, dass das Erfassungssystem 20 Jahre alt ist. Diese Antwort verstehe ich nicht, zumal wir im Departement einen Kontrollapparat haben, dem die Schulen jährlich Dossiers mit den entsprechenden Angaben abliefern. 2009 habe ich die fast genau gleichen Fragen gestellt und eigenartigerweise auch dieselben Antworten erhalten. Es sind vier Jahre vergangen und ich bin kein bisschen weiser. Ich denke, auch der Kanton ist nicht weiser, was in Bezug auf Lehrerausbildung und Stufenberechtigung vor diesem Hintergrund gemacht wurde. Der Lehrermangel ist länger als seit 2009 eklatant und bekannt. Dagegen unternommen wurde aber nichts. Ich finde nach wie vor, dass der Kanton in Sachen Lehrerbildung wie der Teufel Fliegen frisst. Und wir müssen diese Kröten schlucken. Das bedeutet, dass nur noch bedingt darauf geachtet wird, wer an den Schulen unterrichtet, dass Sozialpädagogen an Oberstufenschulen unterrichten, Kindergärtnerinnen heilpädagogische Zusatzlektionen an den Primarschulen übernehmen müssen und Primarlehrer aufgefordert werden, an den Sekundarschulen auszuhelfen. Lehrpersonen aus dem Ausland werden von Bildungsdepartementen regelrecht in die Schweiz geholt. Zu meinen Fragen: Ich frage mich, ob ich die Fragen 1, 4 und 5 so ungeschickt formuliert haben, dass man keine andere Antwort weiss als die, die Antworten nicht zu wissen. Es ist doch logisch, dass der Kanton bei Subvention aller Löhne der Lehrpersonen und der doppelspurigen Führung aller Personaldossier mit den Gemeinden, die Anzahl Lektionen und die Lohneinstufung kennen muss. Er muss doch wissen, ob die Gemeinden beim Finanzausgleich, also bei den Subventionen, richtig abrechnen. Wie macht er das, wenn er es nicht weiss? «Handgelenk mal pi»? Die Antwort auf Frage 3 lautet, dass keine weiteren Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels getroffen wurden. Dies finde ich zur heutigen Zeit gravierend, vor allem vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat erkennt, dass die Qualität mit der richtigen Ausbildung der Lehrpersonen zusammenhängt. In Antwort 5 b) erwähnt der Regierungsrat, dass eine Ausschreibung der offenen Lehrstellen kein Mittel gegen den Lehrermangel ist und die Gemeinden aus diesem Grund nicht in die Pflicht genommen werden. Ich behaupte, dass das öffentliche Wissen um offene Stellen eine der ersten Massnahmen sein muss. Zu den Fragen unter Punkt 6: Mit der Bologna-Umstellung wurden in erster Linie formale Dinge neu geregelt.

Der Umfang und der Inhalt der Ausbildung der Schulischen Heilpädagogen sind die selben geblieben. Sie haben sich im Rahmen der Zeit lediglich so geändert, wie sich alles immer ändern kann. Entsprechend gibt es für die meisten Kantone keinen Grund, dass sich die altrechtlich ausgebildeten Heilpädagogen nachqualifizieren müssen. Meines Wissens behandeln alle anderen Kantone die Schulischen Heilpädagogen, die die Ausbildung vorher gemacht haben, bezüglich des Lohnes genau gleich wie die, die die Ausbildung heute machen. Wenn der Kanton Solothurn aber unbedingt auf einen Masterabschluss besteht, hätte er, wie das andere Kantone machen würden, sagen können, dass die Bezahlung in seiner Hoheit liegt und er lediglich eine kurze Weiterbildung verlangt. Aber das wird nicht angeboten. Ich verstehe diese Unkreativität nicht, wenn der eklatante Mangel an Lehrpersonen doch bekannt ist. Jede zweite Lehrperson, die als Heilpädagogin arbeitet, ist nicht entsprechend ausgebildet. Zusammengefasst kann ich sagen, dass ich anscheinend einen Überschuss an einfachen Fragen habe und dass der Regierungsrat einen Mangel an einfachen Antworten hat. Nietzsche hat gesagt, dass dem guten Frager schon halb geantwortet sei. So werde ich am Ball bleiben und versuchen, noch einfacher zu fragen. Nichtfragen werde ich nicht, denn dafür ist die Bildung zu wichtig. In der Hoffnung, dass steter Tropfen den Stein höhlt, werden wir weitermachen. Ich hoffe, dass das Amt den dringenden Handlungsbedarf erkennt und noch vor 2017 vielleicht auch ungefragt Antworten liefert. Ich kann vorweg nehmen, dass ich von der Antwort nicht befriedigt bin.

*Felix Wettstein*, Grüne. Die Interpellation hat bei uns ein Augenreiben bewirkt. Kann es wirklich wahr sein, dass das Volksschulamt nicht weiss, wie viele der Lehrkräfte der verschiedenen Stufen, von Kindergarten bis Sekundarschule, unterrichten, ohne die entsprechende Stufenqualifikation aufzuweisen? Was steht in den Personaldossiers, die das Volksschulamt für den ganzen Kanton führen muss, wenn nicht mit wenigen Clicks eine Liste generiert werden kann, die pro Stufe aufschlüsselt, wer adäquat ausgebildet ist und wer nicht? Unser Erstaunen breitet sich aus, wenn wir bedenken, dass der Kanton die Löhne aller Lehrpersonen subventioniert und aus diesem Grund parallel zu den Gemeinden und mit grossem Koordinationsaufwand alle Personaldossiers führen muss, um zu überprüfen, ob die Gemeinden mit ihren Subventionsbegehren selber richtig gerechnet haben. Eine Lehrperson wird doch in einer tieferen Lohnklasse eingestuft, wenn sie die Stufenbefähigung nicht vorweisen kann. So muss der Kanton nicht nur die Anzahl Lektionen einer Lehrperson kennen, sondern auch deren LohnEinstufung. Zudem müsste er doch die zusätzlichen Kosten für Kanton und Gemeinden beziffern können, wenn überall richtig ausgebildete Lehrpersonen arbeiten würden. Fragen über Fragen - wir können wirklich kaum glauben, dass die Fragen 1, 4 und 5 von Franziska Roth nicht beantwortet werden können. Immerhin kennt man die Antwort für eine Kategorie, nämlich für die der Schulischen Heilpädagogen. 343 Lehrpersonen, die zusammen fast die Hälfte aller Lektionen erteilen, sind nicht adäquat ausgebildet. Unserer Ansicht nach ist das eine alarmierend hohe Zahl. Dass keine zusätzlichen Massnahmen getroffen wurden, um den Mangel zu beheben, zeigt, wie wichtig die Interpellation ist. Der zweite Teil der Antwort auf Frage 3 zielt aber an der Frage vorbei und hilft deswegen auch nicht weiter. Die Ouvertüre auf Frage 6 geht nicht auf den Sachverhalt ein, den die Interpellantin anspricht. Sie hat nicht behauptet, die EDK schreibe die LohnEinstufung vor. Aus der Antwort wird klar, dass der Kanton Solothurn altrechtlich und neurechtlich ausgebildete Heilpädagogikfachleute nicht gleich einstuft. Verblüffenderweise kann auch an dieser Stelle nicht gesagt werden, wie viele es von welcher Kategorie hat. Den Vergleich mit anderen Kantonen der Nordwestschweiz hätten wir uns übersichtlicher gewünscht: als Tabelle mit einem vierkantonalen Vergleich, alt-/neurechtlich, Anfangslohn und Lohn nach elf Jahren, unterschieden nach Primar- und Sekundarstufe. Eine solche Tabelle würde den Vergleich auf einen Blick ermöglichen. So müssen wir uns den Vergleich mühselig aus dem Text zusammensuchen und es bleibt gleichwohl ziemlich vage, wenn es heisst: «in Nuancen anders entschädigt». Es besteht dringender Handlungsbedarf auf mindestens drei Ebenen. Erstens: Eine brauchbare Personaladministration mit zeitgemässer, kantonsweit einheitlicher Software, die direkt von den Schulleitungen aktualisiert werden kann, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Erfreulicherweise ist hierzu eine Massnahme im Massnahmenplan 2014 vorgesehen. Zweitens: Es braucht viel Phantasie und Kreativität, wie weitere Personen für den Beruf der Schulischen Heilpädagogik gewonnen werden können. Drittens: Es erfordert eine Revision der Einstufung der Fachlehrpersonen, zusammen mit den Partnern im Gesamtarbeitsvertrag. Herkules lässt grüssen.

*Hubert Bläsi*, FDP. Bei der Beantwortung der Fragen wird erkennbar - Franziska Roth hat das bestätigt -, dass die angesprochene Thematik seit langem im Fokus steht und bereits in früheren Vorstössen angesprochen wurde. Wir haben es in gewisser Weise mit einer «never-ending-story» zu tun. Wir glauben,

dass das auch nach der heutigen Beratung so bleiben wird und das, obwohl das Anliegen auch aus unserer Sicht ein berechtigtes ist. Wir sind aber überzeugt davon, dass man sehr bemüht ist, eine adäquat ausgebildete Person anzustellen, wenn ein Pensum aus irgendeinem Grund mit jemand anders besetzt werden muss. Meistens steht die gewünschte Person mit dem geforderten Ausbildungsnachweis aber leider nicht oder nicht sofort zur Verfügung. So ist es nicht mehr als verständlich, wenn in solchen Situationen zu Kompromisslösungen gesucht werden. Hier kommen für unterqualifizierte Lehrpersonen die bekannten Nachteile wie geringerer Lohn und begrenzter Anstellungsdauer zum Tragen. Sollte nun das Manko rasch und umfassend aus der Welt geschafft und nur noch adäquat ausgebildete Lehrpersonen an diese Stellen gewählt werden, würde dies einen enormen, auch finanziellen, Aufwand auslösen. In diesem Sinne nehmen wir die aktuelle Situation zähneknirschend zur Kenntnis und haben Verständnis für die Antworten des Regierungsrats.

*Marie-Theres Widmer, CVP.* Die Fragen, die Franziska Roth in ihrer Interpellation gestellt hat, sind sehr interessant und wichtig. Die Nichtbeantwortung ist ebenfalls interessant. Wenn die Interpellantin weiterhin Fragen stellen wird, hat unsere Fraktion eine zusätzliche Frage, die uns hier gefehlt hat: Wie viele Heilpädagogen haben in den letzten Jahren ihre Arbeit an den Schulen gekündigt bzw. die Stellenprozente massiv gekürzt? Ist bekannt, warum und wie lang ist die durchschnittliche Anstellungsdauer eines Heilpädagogen an einer Schule mit integrativem Unterricht? Wir überlegen uns, warum ein Mangel an Heilpädagogen herrscht. Ich wage zu behaupten, nicht nur aus dem Grund, dass sich zu wenig Lehrpersonen auf eine Zusatzausbildung einlassen oder wegen Lohnfragen, sondern vor allem auch, weil ihre Arbeitsbedingungen an unseren Schulen sehr fordernd sind. Schulische Heilpädagogen werden an Schulen mit integrativem Unterricht je nach Bedarf eingesetzt, das heisst in der einen Klasse für zwei Lektionen, in einer anderen für vier Lektionen, wenn sie Glück haben sogar für zehn. Für eine 100%-Stelle muss man an einer mittleren bis grossen Schule mit 200 bis 300 Schülern arbeiten. Weiter ist auch die Bevölkerungsstruktur massgebend. Ansonsten muss man zwischen kleinen Schulen pendeln. Die Zahl der Kinder, die Unterstützung benötigen sowie wie deren Förderlektionen variieren von Jahr zu Jahr und so auch die Stellenprozente der Heilpädagogen. Die heutige Situation in der Schule ist für die Heilpädagogen nicht einfach. Ein Heilpädagoge hat nicht zwingend klare Stellenverhältnisse, die Stunden-tafel ist schwierig zu gestalten und es wird eine hohe Flexibilität verlangt. Ein Heilpädagoge muss sich immer wieder neu und voll in eine Klasse integrieren und diese verantwortungsvoll mittragen. Von ihm wird erwartet, dass er schnell für alle schwierigen und speziellen Kinder zuständig ist. Ebenso ist klar, dass er bei jedem Elterngespräch der ihm zugewiesenen Kindern dabei ist und sich mit dem jeweiligen Lehrerkollegen darauf vorbereitet. Er muss mit dem Gefühl, dem Kind und dessen Bedürfnissen nicht gerecht zu werden, umgehen können. Denn häufig können die benötigten Förderlektionen nicht mehr gesprochen werden. Zudem braucht er viel Zeit für administrative Arbeiten. Ich kenne Heilpädagogen, die trotz diesen extrem schwierigen Bedingungen ihren Beruf mit Leib und Seele ausüben. Aber der Preis ist hoch. Es würde uns interessieren, ob die Vermutung stimmt, dass die Anzahl der engagierten Heilpädagogen, die aufgrund der Situation früher oder später die Schule verlassen, grösser ist als die, die der Schule erhalten bleiben. In diesem Fall müsste man grundsätzlich über die Bücher gehen. Es werden aber nicht nur die Heilpädagogen gefordert. Dieselbe Frage müsste man auch zu den Lehrpersonen stellen, denn auch sie sind aufgrund der ständigen Reformen und des Aus- und Umbaus der Bürokratie gefordert.

*Roberto Conti, SVP.* Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass bereits in der Stellungnahme vom 23. Februar 2010 auf die Interpellation von 2009 die dargelegten Erwägungen nach wie vor Gültigkeit hätten. Zudem sind die vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen wie das verkürzte Zweitstudium für Primarlehrpersonen und die Einrichtung eines angepassten Studienprogramms an der Pädagogischen Hochschule für erfahrene Berufspersonen umgesetzt worden. Weiter haben die Chefs der Volksschulämter im Bildungsraum eine vierkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Situation in aller Ruhe und fundiert analysieren will. Die Antwort ist sicher nicht einfach ausgefallen, weil der Lehrermangel akut aufgetreten ist. So war es gestern, so ist es heute und so wird es auch morgen noch sein. Aus diesem Grund ist es nicht leicht, Lehrer zu finden, die alle gewünschten Qualifikationen aufweisen. Was die Lohnfrage betrifft, ist unser Kanton gut aufgestellt und wir sehen keinen Handlungsbedarf. Der Mangel an gut ausgebildeten Lehrkräften ist aber eine Tatsache, so dass die aus unserer Sicht wenig zielführenden Fragen nicht lösungsorientiert beantwortet werden können. Die Antwort ist sehr umfangreich und es ist feststellbar, dass es für das Amt schwierig war, sinnvolle Antworten statistischer Art zu finden. Res-



sources sind bekanntlich knapp und teuer. Unser Kanton kann auch im Bildungsbereich nicht beliebig verschwenderisch damit umgehen. Das grundsätzliche Problem des Lehrermangels sehen wir vor allem als Folge der dauernden Reformen, die weit in der Vergangenheit begonnen haben. Man beachte, dass ein Reformstopp beschlossen wurde. Reformen sollten doch einen positiven Aspekt haben, hier aber will man keine mehr. Das hat den Beruf unattraktiv gemacht. Wer wählt einen grundsätzlich schönen Beruf, in welchem gestern etwas zur Anwendung von heute vermittelt wurde, das morgen bereits wieder anders ist? Das schwierige Image wird nicht so schnell korrigiert werden können. Dazu muss erst wieder Ruhe und Verlässlichkeit einkehren. Aus dieser Sicht haben wir Verständnis für die Antworten des Regierungsrats.

---

I 117/2013

### **Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Pestizidrückstände in Gewässer und Grundwasser**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2013:

*1. Interpellationstext.* Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2013 zum Jahr des Wassers erklärt. In wenigen Jahren wird weltweit Wasser das grosse Problem sein.

In der Schweiz und somit auch in unserem Kanton hat sich dank Sensibilisierung und gesetzlichen Bestimmungen in den letzten Jahrzehnten vieles verbessert. Leider gibt es aber auch negative Schlagzeilen. Nachdem sich mit der Einführung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), der integrierten Produktion (IP) und dem Wachstum des Biolandbaus in der CH-Landwirtschaft der Pestizideinsatz in den 90er Jahren verringerte, hat dieser 2011 in der Schweiz einen neuen Höchststand seit 20 Jahren erreicht. Zudem lassen Schlagzeilen wie (Titelseite am 7. Juni 2013 Die Nordwestschweiz) «Unbekannte Gift-Cocktails in unserem Obst und Gemüse», mit einer eigentlich längst bekannten Problematik aufhorchen. Was dabei zu wenig thematisiert wird ist, dass diese leicht wasserlöslichen Gift-Cocktails auch in unseren Gewässern gegen jedes Lebewesen und sämtliche Pflanzen wirken und auch ins Grundwasser gelangen. Im Saldo 4/13 schreibt Daniela Hoffmann vom WWF, dass 70 % des Grundwassers im Mittelland zu hohe Mengen an Pestizidrückständen aufweist. Zudem werfen Umweltschutzverbände den Behörden diesbezügliche Untätigkeit vor. Insbesondere bemängeln sie: Trotz den Regelungen Anhang 1, Punkt 6.4 in der DZV, gebe es zu viele und massiv steigende Sonderbewilligungen für Pestizideinsätze. In den letzten Jahren seien schweizweit jährlich nur 80 Kartoffel-, Mais- und Weizenfelder auf Pflanzenschutzmittel untersucht worden. Also weniger als ein Tausendstel der Anbauflächen. Wobei ein sehr hoher Anteil von 10 % Verstössen festgestellt wurde. Zudem wurde durch Ordnungsänderungen auf Bundesebene vom ursprünglichen Ziel des ÖLN, Pestizideinsatz nur wenn nötig, abgewichen. Dies vor allem auch, um der neuen technischen Generation von Saatmaschinen, säen und gleichzeitig Herbizide ausbringen, Rechnung zu tragen. Dies entspricht natürlich nicht mehr der ursprünglichen Idee der integrierten Produktion. Vollständigkeitshalber sei hier noch auf die richtigerweise und endlich erkannte Problematik vom Zusammenhang von Pestiziden und dem Bienensterben hingewiesen.

Wir bitten den Regierungsrat, diesbezüglich folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kontrollen, Analysen in Bezug auf Pestizidrückstände in Fliessgewässern (besonders auch in sehr kleinen Fliessgewässern) wie auch Trinkwasserfassungen im Kantonsgebiet gibt es? Wie beurteilt der Regierungsrat diese, insbesondere auch hinsichtlich der Summe verschiedener Schadstoffe und deren Zusammenwirken? Ist er allenfalls bereit, diese Kontrollen zu intensivieren?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Gefahren auf Mensch und Umwelt rund um den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft wie auch in Wohn- und Industriezonen (Gärten, Parkanlagen etc.) zu wenig bekannt ist? Ist er bereit, eine diesbezügliche umweltbewusstseinsbildende Kampagne zu lancieren? Inwiefern verhalten sich der Kanton und die Gemeinden diesbezüglich vorbildlich?
3. Wie viele Kontrollen und Analysen von Ackerkulturen in Bezug auf Pestizideinsatz und deren ÖLN-, resp. DZV-Konformität gibt es im Kanton Solothurn? Wie gross ist der Anteil von Verstössen? Ist der

Regierungsrat allenfalls bereit, diese Kontrollen auch zum Schutz und zur Imagebewahrung der korrekten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zu intensivieren?

4. Wie viele Sonderbewilligungen (nach DZV Anhang Punkt 6.4) für Pestizideinsätze gab es in den letzten zehn Jahren im Kanton? Wie lassen sich diese kategorisieren? Wie wurden die Bewilligungen begründet? Wie ist der Ablauf dieser Sonderbewilligung in der Praxis?
5. Ist der Regierungsrat bereit, das erfolgreiche Ressourcenprogramm Boden (BORES) so zu revidieren, dass es inskünftig den Einsatz von Totalherbizid (chemisches Pflügen mit Glyphosat) nicht mehr zusätzlich fördert? Ist der Regierungsrat bereit, den Biolandbau neu ins Programm aufzunehmen? Es ist wissenschaftlich erwiesen (DOK Versuch seit 1978), dass Biolandbau die Bodenstruktur nachhaltig mehr fördert und somit die Erosionsgefahr wesentlich vermindert und dies ohne Gewässer und Umwelt mit Pestizidrückständen zu gefährden. Glyphosat andererseits steht weltweit zunehmend in der Kritik, wird zu einem Imageproblem der Landwirtschaft und gefährdet das Wasser.

## 2. Begründung (Interpellationstext)

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Zu den Fragen

*3.1.1 Zu Frage 1: Wie viele Kontrollen, Analysen in Bezug auf Pestizidrückstände in Fließgewässern (besonders auch in sehr kleinen Fließgewässern) wie auch Trinkwasserfassungen im Kantonsgebiet gibt es? Wie beurteilt der Regierungsrat diese, insbesondere auch hinsichtlich der Summe verschiedener Schadstoffe und deren Zusammenwirken? Ist er allenfalls bereit, diese Kontrollen zu intensivieren?* Die Fließgewässer im Kanton Solothurn werden monatlich an neun permanenten Messstellen beprobt. Pestizidanalysen werden an diesen Stellen 2-mal im Jahr durchgeführt. Die zwölf Grundwasser-Messstellen im Kantonsgebiet werden ebenfalls 2-mal jährlich beprobt und das Wasser auf Pestizide analysiert. Die Analysen werden im Rahmen von bundesweit koordinierten Gewässeruntersuchungen an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) geliefert. Die Auswertung auf nationaler Ebene ist sinnvoll, da es sich beim Pestizidproblem um ein schweizweit bekanntes Problem handelt. Jährlich werden die Daten im Umweltdatenband des Amtes für Umwelt (siehe [www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)) zugänglich gemacht. Tatsache ist, dass einzelne Pestizidrückstände und Abbauprodukte im Grundwasser nachweisbar sind. Sie überschreiten aber den in der Gewässerschutzverordnung festgelegten Grenzwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter ( $\mu\text{g/l}$ ) nicht. Meist liegen die Werte unter der Nachweisgrenze von 0.02  $\mu\text{g/l}$ , einzelne Werte an einzelnen Messstellen erreichten 2011 bis zu 0.07  $\mu\text{g/l}$ . Da es sich immer um Stichproben handelt, können die Daten je nach Applikationsperiode der Pestizide stark schwanken. Aufgrund dieser Messwerte sind wir der Meinung, dass eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit nicht notwendig ist.

Über das Zusammenwirken verschiedener Schadstoffe ist wenig bekannt. Im Sinne der Vorsorge muss davon ausgegangen werden, dass Pestizide in zu hohen Konzentrationen schädlich für alle Organismen sind. Die Gewässerschutzgebung schreibt auch klar vor, dass vorsorglich von diesen Stoffen «so wenig wie möglich» ins Gewässer eingebracht werden darf. Auf nationaler Ebene hat man bereits Massnahmen beschlossen: Durch eine Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung sollen grosse Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ausgebaut werden, um Pestizide und andere Mikroverunreinigungen im Abwasser zu eliminieren. Neben diesen End-of-pipe-Lösungen sollte aber eine Reduktion an der Quelle im Vordergrund stehen, da Pestizide oft direkt ins Gewässer gelangen. Obwohl die Agrarpolitik 2014 - 2017 grundsätzlich eine ökologischere Anbauweise vorsieht, gehen wir eher davon aus, dass sich bezüglich Pestizideinsätze keine relevanten Änderungen ergeben.

*3.1.2 Zu Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Gefahren für Mensch und Umwelt rund um den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft wie auch in Wohn- und Industriezonen (Gärten, Parkanlagen etc.) zu wenig bekannt sind? Ist er bereit, eine diesbezügliche umweltbewusstseinsbildende Kampagne zu lancieren? Inwiefern verhalten sich der Kanton und die Gemeinden diesbezüglich vorbildlich?* Seit Inkrafttreten der damaligen Stoffverordnung im Jahre 1986 und gemäss der heute aktuellen Gesetzgebung dürfen Pflanzenschutzmittel (Pestizide) beruflich nur von Personen ausgebracht werden, die selbst eine entsprechende Ausbildung absolviert haben und im Besitz einer sogenannten Fachbewilligung sind oder von einer solchen Person angeleitet werden. Die berufliche Verwendung umfasst vor allem den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, im Gärtner- und Gartenbaugewerbe, aber auch bei Pflege- und Unterhaltsarbeiten auf öffentlichen Grünflächen und Anlagen durch Kanton und Gemeinden. Die Ausbildung dieser beruflichen Verwender ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt und wird von verschiedenen vom Bund dafür autorisierten Institutionen angeboten.

Der Einsatz von Herbiziden auf Dächern, Terrassen, Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Böschungen sowie Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist seit Jahren sowohl im priva-

ten wie auch im öffentlichen Bereich generell verboten. Dieses Verbot wird nach heutigem Kenntnisstand insbesondere im öffentlichen Bereich, nach anfänglichen Problemen bei einzelnen Gemeinden, mittlerweile gut eingehalten. Der Kanton und die Gemeinden verzichten sowohl im Strassenunterhalt wie auch beim Unterhalt von öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen praktisch vollständig auf Herbizide. Wo nötig, wird die Unkrautbekämpfung mit alternativen Methoden angegangen. Wo Problempflanzen mit alternativen Massnahmen nicht erfolgreich bekämpft werden können und sogenannte Einzelstockbehandlungen mit Herbizid unumgänglich und damit auch erlaubt sind, haben die verantwortlichen Mitarbeiter der Werkhöfe zu einem grossen Teil die nötigen Schulungen absolviert und besitzen die entsprechende Fachbewilligung.

Wir sind der Ansicht, dass der Information bezüglich der Gefahren und der Probleme beim Einsatz von Pestiziden eine wichtige Rolle zukommt. Der Kanton Solothurn hat deshalb zu dieser Thematik schon mehrere Informationskampagnen durchgeführt bzw. unterstützt:

- Aktion «Marienkäfer» in den 90er Jahren: erste umfassende Informations- und Sensibilisierungskampagne zur Förderung des sparsamen und umweltschonenden Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln.
- Kampagne «Auf Gedeih und Verderb» unter Federführung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und mit finanzieller und personeller Unterstützung des Kantons Solothurn: Schweizweite Informationskampagne in den Jahren 2003 - 2005 zur Förderung der herbizidfreien Unkrautbekämpfung auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen.
- Sensibilisierungskampagne «Stopp den Giftzwerg» ([www.giftzwerg.ch](http://www.giftzwerg.ch)) mit finanzieller Unterstützung des Bundes und auch des Kantons Solothurn: Nationale Kampagne vom März 2012 bis Ende 2013 mit Fokus auf dem Privatbereich (sorgfältiger Umgang mit Chemikalien in Haus und Garten).
- Was das Problembewusstsein in der Landwirtschaft anbetrifft, sind wir der Meinung, dass die Gefahren beim Einsatz von Pestiziden gut bekannt sind. Diesem Themenkreis wird in der Aus- und Weiterbildung genügend Gewicht beigemessen und er ist auch Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Anwender brauchen zudem eine Fachbewilligung.

Aufgrund dieser Situationsanalyse erachten wir es momentan nicht als nötig, eine zusätzliche kantonale Kampagne zu lancieren. Zudem wird aktuell vom Bund die Einführung eines Risikominimierungsprogramms für Pflanzenschutzmittel geprüft, um weitere Massnahmen umzusetzen (z.B.: Anwender-Beratung).

*3.1.3 Zu Frage 3: Wie viele Kontrollen und Analysen von Ackerkulturen in Bezug auf Pestizideinsatz und deren ÖLN-, resp. DZV-Konformität gibt es im Kanton Solothurn? Wie gross ist der Anteil von Verstössen? Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, diese Kontrollen auch zum Schutz und zur Imagebewahrung der korrekten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zu intensivieren?* Die für den Pflanzenschutzmitteleinsatz massgebenden Kontrollbereiche sind Bestandteil des ÖLN. Dieser wird mit Ausnahme von Betrieben ohne Mängel (alle 2 Jahre) jährlich mit unterschiedlichen Kontrollschwerpunkten kontrolliert. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Schwerpunkt ca. alle 10 Jahre vollständig kontrolliert wird. Offensichtliche Mängel können aber bei jeder Kontrolle festgestellt werden.

Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen wurden in den letzten fünf Jahren rund 600 Betriebe im Schwerpunkt Pflanzenschutzmittel kontrolliert und 10 Mängel festgestellt. Zudem wurden in mehreren Fällen unvollständige Aufzeichnungen bezüglich der Schadschwellen und unerlaubt verwendeten Pflanzenbehandlungsmittel beanstandet.

Pflanzenschutzmittelanalysen sind sehr aufwändig und werden daher sehr gezielt im Rahmen der Kampagnen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) durchgeführt. Jährlich werden durchschnittlich vier Pflanzenproben gezogen und zur Analyse weitergeleitet. Seit 2010 (Beginn der BLW-Kampagnen) wurde lediglich in einem Fall ein Mangel festgestellt. Es handelte sich dabei um die Verwendung eines in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittels für Kartoffeln, für welches eine Sonderbewilligung hätte beantragt werden müssen.

Aufgrund der geringen Anzahl Verstösse, wobei ein grosser Teil «nur» Aufzeichnungsmängel waren, halten wir eine Ausdehnung der Kontrolltätigkeit für wenig sinnvoll. Eine Intensivierung der Analysen von Pflanzenproben auf eingesetzte Pflanzenschutzmittel ist zudem sehr aufwändig und wenig zielführend. Zudem haben die hohen Anforderungen an die Lagerung und Aufbereitung von Pflanzenschutzmitteln sowie an die Reinigung von Pflanzenschutzspritzen in den letzten Jahren zunehmend zu einer Auslagerung der Spritzbehandlungen an Lohnunternehmen geführt, was die Professionalität zusätzlich erhöht.

*3.1.4 Zu Frage 4: Wie viele Sonderbewilligungen (nach DZV Anhang Punkt 6.4) für Pestizideinsätze gab es in den letzten zehn Jahren im Kanton? Wie lassen sich diese kategorisieren? Wie wurden die Bewilli-*

gungen begründet? Wie ist der Ablauf dieser Sonderbewilligung in der Praxis? Sonderbewilligungen können nur für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden, welche für diese Anwendung in der Schweiz bewilligt sind, jedoch vom ÖLN eingeschränkt wurden. Die Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste hat für die Erteilung von Sonderbewilligungen Weisungen erlassen, nach welchen wir uns im Kanton Solothurn richten.

Entwicklung der Anzahl Sonderbewilligungen im Kanton Solothurn zwischen 1994 - 2012:

Die erteilten Sonderbewilligungen lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

1. Herbizideinsatz

- selektive Herbizide im Grünland (meist gegen Blacken)
- Voraufbauherbizide im Getreide nach dem 10. Oktober
- Totalherbizide zur Sanierung von Grünland an Standorten, wo eine Bodenbearbeitung kaum möglich ist

2. Insektizideinsatz

- Insektizide im Getreide
- Insektizide andere Kulturen
- Insektizide Granulate in Mais und Rüben

3. Weitere Ausnahmen im Bereich Pflanzenschutz

- Applikationsverbot
- Verschiebung Spritzenkontrolle.

Sonderbewilligungen können gemäss den obgenannten Weisungen zu allen Einschränkungen im ÖLN-Bereich Pflanzenschutz ausgestellt werden (gemäss Kap. 6 DZV), wenn

- triftige, vom Bewirtschafter nicht beeinflussbare Gründe eine im ÖLN erlaubte bzw. geforderte Massnahme verhindern oder verhindert haben oder
- die Anwendung eines im ÖLN erlaubten Mittels versagt hat und
- eine Gefährdung besteht, die mit einem im ÖLN erlaubten Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht befriedigend kontrolliert werden kann.

Eine Sonderbewilligung beinhaltet

- Vorgaben für den Einsatz mit dem Ziel, dass die bewilligte Massnahme trotzdem möglichst umwelt-schonend ausfällt (Vorgaben bezüglich Mittelwahl, Einsatzzeitpunkt, -fläche etc.) und
- in der Regel ein Behandlungsfenster, welches eine Wirkungskontrolle ermöglicht.

Sonderbewilligungen werden in der Regel vom Landwirt telefonisch beantragt. Sofern die Befallssituation in der entsprechenden Region dem Berater aufgrund bereits erfolgter Kontrollen nicht bekannt ist, wird mit dem Landwirt vor Ort die betroffene Parzelle kontrolliert. Die Bewilligung wird schriftlich und im Doppel ausgestellt.

*3.1.5 Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, das erfolgreiche Ressourcenprogramm Boden (BORES) so zu revidieren, dass es inskünftig den Einsatz von Totalherbizid (chemisches Pflügen mit Glyphosat) nicht mehr zusätzlich fördert? Ist der Regierungsrat bereit, den Biolandbau neu ins Programm aufzunehmen? Es ist wissenschaftlich erwiesen (DOK Versuch seit 1978), dass Biolandbau die Bodenstruktur nachhaltig mehr fördert und somit die Erosionsgefahr wesentlich vermindert und dies ohne Gewässer und Umwelt mit Pestizidrückständen zu gefährden. Glyphosat andererseits steht weltweit zunehmend in der Kritik, wird zu einem Imageproblem der Landwirtschaft und gefährdet das Wasser.* Das Ressourcenprogramm BORES ist ein auf 6 Jahre begrenztes Förderprogramm, welches sich auf die Erosionsrisikoflächen des Kantons beschränkt. Es wurde von den beiden Ämtern Landwirtschaft und Umwelt ausgearbeitet mit dem Ziel, die Bodenfruchtbarkeit von erosionsgefährdeten Parzellen zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden innerhalb des BORES-Programmes verschiedene sogenannte reduzierte bzw. pfluglose Bodenbearbeitungssysteme wie Direktsaat, Mulchsaat und Streifenfrässaat gefördert, aber auch Massnahmen wie Grünstreifen oder angepasste Fruchtfolge. Die am häufigsten geförderte Massnahme ist die Mulchsaat. Dies ist eine reduzierte Form der Bodenbearbeitung, in der zwar auf den Pflug verzichtet wird, aber eine leichte Bodenbearbeitung, z. B. mit einem Grubber, möglich ist.

Böden mit reduzierter Bodenbearbeitung weisen eine deutlich bessere Bodenbedeckung und Bodenstruktur auf, so dass der Oberflächenabfluss und somit der Verlust an wertvollem Oberboden bzw. Humus eingedämmt werden kann. Der Wasserhaushalt verbessert sich. Damit ist die Wasserverfügbarkeit während Trockenperioden normalerweise merklich besser. Ausserdem wird auch das Bodenleben weniger gestört.

Wie in der Frage richtig festgestellt, wird bei einer reduzierten Bodenbearbeitung häufig Herbizid zur Unkrautregulierung oder zum «Abbrennen» der Vorjahreskultur verwendet. Dieser Einsatz ist ein ungelöstes Problem. Es wird aber intensiv nach Lösungen gesucht. Je nach Bearbeitungsweise oder nach Fruchtfolge dürfte jedoch der Einsatz von Herbizid und/oder Pflanzenschutzmitteln bei reduzierter Bodenbearbeitung nicht markant höher sein als beim konventionellen Anbau. Da aber der Oberflächenabfluss von Parzellen mit reduzierter Bodenbearbeitung normalerweise kleiner ist, dürfte insgesamt die Belastung für die Gewässer von Parzellen mit reduzierter Bodenbearbeitung geringer sein.

Das Programm BORES läuft Ende 2015 aus und eine Revision erübrigt sich vor allem auch deshalb, weil ein Grossteil der Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik 2014/17 ab dem Jahre 2014 durch Ressourceneffizienzbeiträge des Bundes abgelöst werden. Dazu gehören voraussichtlich auch Massnahmen im Bereich der reduzierten Bodenbearbeitung wie Direktsaat, Mulchsaat und Maisstreifenfrässaat. Nach dem heutigen Stand der Technik sind diese Massnahmen jedoch ohne Herbizideinsatz (Granuphos) nicht oder nur schwer möglich. Welche Alternativen in Zukunft zur Verfügung stehen, lässt sich heute noch nicht voraussagen.

Eine Aufnahme des Biolandbaues ins Programm erübrigt sich ebenfalls, da dieser als gesamtbetriebliche Massnahme bereits durch Bundesbeiträge gefördert wird und dadurch Doppelspurigkeiten entstehen würden. Das Angebot von BORES steht selbstverständlich auch Biobetrieben offen und wurde - soweit als möglich - auch genutzt. Insbesondere wurde auf Wunsch von Biobetrieben ab 2013 der Einsatz mit dem «On Land-Pflug» in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Damit steht im Bereich der Bodenbearbeitung eine Alternative ohne Herbizid zur Verfügung.

*Felix Lang, Grüne.* Die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sehr ausführliche Beantwortung. Die Antworten werfen aus Grüner Sicht aber auch neue Fragen auf. Zum besseren Verständnis mache ich zuerst eine Gewichtsumrechnung. 1 Mikrogramm entspricht 1'000 Nanogramm, 1 Nanogramm ist 1 Milliardstel Gramm. Zur Frage 1 schreibt der Regierungsrat, dass der Grenzwert von 0,1 Mikrogramm, also 100 Nanogramm, nicht überschritten wird. Einzelne Messwerte haben aber 0,07 Mikrogramm, also 70 Nanogramm, erreicht. Dazu können wir zwei weitere, vom Regierungsrat nicht beantwortete Fragen stellen. Erstens: Gilt der Grenzwert für jeden einzelnen Pestizidrückstand oder für die Abbauprodukte oder für die Summe der verschiedenen Schadstoffe? Hier können wir die Antwort selber geben: Leider gilt der Grenzwert nur für jeden einzelnen Schadstoff und nicht für die Summe verschiedener schädlicher Rückständen. Zweitens: Wie ist der Grenzwert zu beurteilen? Ist er mit Rücksicht auf die Chemiemultis eher zu hoch angesetzt und wird damit ein zu hohes gesundheitsschädigendes Risiko in Kauf genommen? Auf diese Frage können wir hier im Saal wahrscheinlich bloss mit den Achseln zucken. Doch dank der Antwort des Regierungsrats kann auch hierzu eine Aussage gemacht werden. Ich zitiere aus einer vom Regierungsrat aufgeführten Kampagne: «Wussten Sie, dass schon die Konzentration von 1 Milliardstel Gramm einer Chemikalie in 1 Liter Wasser gravierende Folgen für die Wasserlebewesen haben kann?» Ich erinnere daran, dass der Grenzwert bei 100 Milliardstel Gramm pro Liter Wasser liegt und nicht für die Summe aller verschiedenen Rückständen gilt. Die Frage, was die verschiedenen Rückstände in ihrem Zusammenwirken bewirken, kann zur Zeit von niemandem beantwortet werden. Mit anderen Worten: Wir setzen die Umwelt und uns selber einem vollkommen unbekanntem Risiko aus. Es gibt aber auch aus Grüner Sicht Lichtblicke. Zum einem möchten wir dem Regierungsrat und der Verwaltung für die zeitlich schnelle, präzise und ausführliche Antwort danken. Das signalisiert uns, dass das Problem ernst genommen wird. Zu Frage 5 schreibt der Regierungsrat in Bezug auf Glyphosat einen Satz, eine Einsicht, eine Wahrheit, den man nie oder höchst selten offiziell hört. Ich zitiere: «Dieser Einsatz ist ein ungelöstes Problem.» Wir danken dem Regierungsrat für den Mut, dass er hier keine Rücksicht auf die Syngenta genommen hat. Zum Biolandbau im Zusammenhang mit dem «On Land-Pflug» schreibt der Regierungsrat als abschliessenden letzten Satz dieser Interpellation: «Damit steht im Bereich der Bodenbearbeitung eine Alternative ohne Herbizid zur Verfügung.» Dem haben wir Grünen wahrlich nichts mehr hinzuzufügen. Die Fraktion, wie auch ich als Interpellant, ist zufrieden mit der Beantwortung, aber nicht zufrieden mit der heutigen Situation - eine Situation, die vor allem auf den Machtmissbrauch von globalen Chemiemultis zurückzuführen ist.

*Edgar Kupper, CVP.* Sauberes, qualitativ hochwertiges Trinkwasser ist ein sehr hohes Gut. Nichts dringt so tief in unseren Körper ein wie das Wasser, das wir trinken und die Lebensmittel, die wir essen - nicht einmal eine Darmspiegelung. Die vorliegenden Antworten auf die Interpellation zeigen klar auf, dass die zuständigen Ämter und der Regierungsrat viel unternehmen, um die Qualität des Wassers laufend zu

kontrollieren, die Anwender von chemisch-synthetischen Hilfsmitteln zu informieren und weiterzubilden und die Bevölkerung auf dem Laufenden zu halten. Die Antworten zeigen, dass wohl Pestizidrückstände und Abbauprodukte in Fließgewässern vorhanden sind, die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung aber nicht überschritten werden. Beim Bestellen der Felder und der Viehversorgung der Bauern kann festgestellt werden, dass der Kanton Solothurn seine Aufgaben sehr genau wahrnimmt, Vorschriften und Reglemente werden restriktiv umgesetzt. Auch auf Gemeindeebene ist die lange Hand des Amtes für Umwelt zur Wahrung der hohen Qualität des Wassers spürbar. Die Überarbeitung der Trink- und Quellwasserschutzzone in unserer Gemeinde ist mit einer Doktorarbeit vergleichbar. Es ist sehr umfangreich, die Gebietsausdehnung ist gross und die Kosten sind hoch. Ein weiteres Beispiel zur Hochhaltung der Wasserqualität ist die Aufarbeitung von Altlasten in Schutzgebieten oder angrenzenden Wasserschutzgebieten. Beim kleinsten Verdacht auf mögliches Eindringen von Schadstoffen in Trink- oder Fließgewässer werden der Grundeigentümer und der Verursacher, meistens die Einwohner- und Bürgergemeinden, vom Kanton aufgefordert, historische und technische Untersuchungen einzuleiten und durchzuführen und allenfalls die Altlast zu sanieren. Die Kosten sind ebenfalls sehr hoch. Wer sie finanziert und wer sie überhaupt finanzieren kann, ist oftmals nicht ganz klar. Aus all diesen und weiteren Gründen ist unsere Fraktion überzeugt davon, dass unser kantonale Behörde sehr viel unternimmt, um das Wasser sauber zu halten. Weiterreichende Massnahmen sind unserer Ansicht nach nicht notwendig. Persönlich bin ich nicht einverstanden mit der Einschätzung des Regierungsrats, dass die neue, noch ökologischere und wenig produzierende Ausrichtung der Agrarpolitik keine Reduktion beim Pestizideinsatz bringen soll. Meiner Meinung nach geht dieser noch weiter zurück. Ich hätte erwartet, dass auf die zentrale Frage von Felix Lang über die reduzierte Bodenbearbeitung Forschungsergebnisse über Mehr- oder Minderbelastung von Gewässern mit Rückständen bei der reduzierten Bewirtschaftung im Vergleich mit konventionellen und anderen Anbaumethoden hätten zitiert werden sollen.

*Fabian Müller, SP.* Nicht nur in den fernen Regenwäldern von Südamerika, sondern auch bei uns ist ein drastischer Rückgang der Biodiversität feststellbar. Ein Grund für den Rückgang der Artenvielfalt ist der Einsatz von Pestiziden. Diese wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren aus. Das können die direkte Folge für vermeintliche Schädlinge oder auch die zusätzlichen Kollateralschäden an anderen Tieren und Pflanzen sein. Weiter besteht durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Gefahr, dass verschiedene, giftige Substanzen in die Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können. Das beeinträchtigt unsere wichtigste Lebensgrundlage. Um dies verhindern zu können, sind regelmässige Kontrollen und Überprüfungen wesentlich. In der vorliegenden Interpellation wird aufgezeigt, wie das der Kanton Solothurn handhabt. Unserer Ansicht nach genügen die vom Kanton Solothurn durchgeführten Messungen dazu. Für uns überraschend ist aber die Aussage des Regierungsrats bei Frage 1, dass über das Zusammenwirken der verschiedenen Schadstoffe wenig bis nichts bekannt ist. Gifte und Schadstoffe werden im Abwasser miteinander vermischt, ohne dass man genaue Kenntnisse davon hat, was das bewirken kann. Mit den Antworten des Regierungsrats zur Frage 2 und 3 können wir uns einverstanden erklären. Im Bereich der Information wurde in den letzten Jahren einiges gemacht. Auch die Ausweitung der Kontrolltätigkeit erachten wir aufgrund der beschriebenen Resultaten für nicht notwendig. Ansetzen muss man unserer Meinung bei der Anwendung der Spritzmittel. Die Artenvielfalt kann nur dann erhalten werden, wenn die Verwendung von Spritzmitteln in grossen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum eingeschränkt wird. Es muss ganz klar das Ziel sein, den Einsatz von Pestiziden in den nächsten Jahren weiter zu vermindern. In der Beantwortung vermissen wir hierzu Antworten und Vorschläge, wie das auf kantonaler oder auf nationaler Ebene umgesetzt werden kann.

*Fritz Lehmann, SVP.* Wir danken für die sehr ausführliche und gute Antwort. Ich halte mich kurz und will nur gewisse Punkte ansprechen. Ich bin den angeprangerten Verstössen nachgegangen und habe erfahren, dass hier Mittel eingesetzt wurden, für die zwar eine Bewilligung aber keine Sonderbewilligung vorlag. Es handelt sich beispielsweise um Insektizide, die beim Pflanzen gebraucht wurden, ohne dass eine Sonderbewilligung eingeholt wurde. Es ist klar, dass nicht erwartet kann, dass die Sonderbewilligungen einfach zurückgehen. Es gibt Jahre mit hohem Befall der Käfer u.ä. und es gibt Jahre mit weniger Befall. Dies zeigt sich entsprechend bei den Sonderbewilligungen. Im weiteren gibt es Sonderbewilligungen für den Herbizideinsatz im Herbst. Dieser wird vor allem im Getreidebau gebraucht. Dies macht Sinn, denn im Herbst können mit kleinen Mengen relativ einfach gewisse Kräuter in den Griff bekommen werden, die im Frühling mit grossen Mengen bekämpft werden müssen. Zum Bodenschutz-

programm möchte ich sagen, dass dies ein sehr gutes Programm ist, welches pragmatisch und kostengünstig umgesetzt wurde. Es ist nur für erosionsgefährdete Böden gedacht und funktioniert nicht nach dem Giesskannenprinzip, wie das in anderen Kantonen gemacht wurde. Zum vermeintlich besseren Bioanbau möchte ich anmerken, dass ich Mühe damit habe, dass der Staat dazu finanzielle Hilfestellung leisten soll. Ich erwarte, dass der Markt diese Leistung zahlt. Zudem würde mich interessieren, wie die Biobauern die Kartoffeln gegen die Krautfäule schützen. Ich weiss nur, dass – ausser im dynamischen Anbau – weiterhin Kupfer verwendet wird. Alles hat seine Schattenseiten und es ist nicht einfach, diese Problematik in den Griff zu bekommen. Der Einsatz von Glyphosat ist weltweit zwar ein Problem, in der Schweiz jedoch nicht. Der Einsatz in den EU-Staaten, in Kanada oder in Südamerika ist erschreckend. Als mir vor 30 Jahren ein Betriebsleiter in Frankreich gesagt hat, dass er Glyphosat im Getreidefeld spritzen wird, habe ich gedacht, mein Französisch sei nicht gut genug und ich hätte ihn falsch verstanden. Dem war aber nicht so. Schon in dieser Zeit wurde Glyphosat vor der Ernte flächendeckend eingesetzt, um das Unkraut zu bekämpfen. Diesen Sommer habe ich mit einem Schweizer Bauer aus Kanada gesprochen, der mir vom selben Vorgehen beim Raps erzählt hat. Diese Produkte landen irgendwann auf unseren Tischen. Das Problem sind also die Importe von Futtergetreide und Getreide. Bei uns ist ein solcher Einsatz von Glyphosat nicht möglich. Für den Einsatz muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Fläche verseucht ist. Handlungsbedarf ist sicher vorhanden, er darf aber nicht überbewertet werden. Nebenbei möchte anmerken, dass nicht nur Herbizide, Insektizide oder Fungizide im Boden problematisch sind. In den Abwasseranlagen sind Reste von Medikamenten oder künstlichen Süsstoffen nachweisbar. Es sind also nicht nur die Bauern in der Verantwortung.

*Marianne Meister, FDP.* Niemand will Pestizidrückstände in Gewässern und im Grundwasser, auch nicht die Bauern, die mit dieser Interpellation unterschwellig angegriffen werden, weil sie sich nicht für den Biolandbau entschieden haben. Auch die FDP-Fraktion unterstützt den Grundsatz «so wenig wie möglich» der Gewässerschutzgesetzgebung. In der Beantwortung des Regierungsrats kann klar herausgelesen werden, dass diesem Grundsatz in der Ausbildung der Bauern, mit der Sensibilisierung der Bevölkerung mittels Informationskampagnen, durch strenge Regeln und Vorschriften für die Anwender von Pestiziden, mit Kontrollen und Analysen von Boden, Gewässern und Trinkwasserfassungen sehr wohl Rechnung getragen wird. Wir haben in der Schweiz sehr strenge Vorschriften, die zum Teil weiter greifen als in der EU. Fritz Lehmann hat dazu einige gute Beispiele genannt. In der EU ist es beispielsweise erlaubt, den Weizen nach der Ernte abzubrennen respektive abzuspritzen. In der Schweiz ist das verboten. Die Bodenerosion ist ein Problem, für das mit dem Förderprogramm BORES intensiv nach Lösungen gesucht wird. Uns wurde bestätigt, dass der Einsatz von Totalherbiziden - das Abbrennen mit Glyphosat - nicht speziell gefördert wird, wie Felix Lang dies unterstellt. Mit einem Telefonanruf hätte er klären können, dass das Programm auch für Biobetriebe offen und so weit als möglich genutzt werden kann. Insbesondere auf Wunsch von Biobetrieben wurde der Einsatz mit dem «On Land-Pflug» in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Damit steht im Bereich der Bodenbearbeitung eine Alternative ohne Herbizide zur Verfügung. Die FDP-Fraktion ist überzeugt davon, dass unsere Fachstellen und auch die Bauern alles daransetzen, dass unsere Böden und Gewässer nicht übermässig mit Pestiziden belastet werden. Wir haben bis jetzt nur von den Bauern gesprochen. Aber auch im Bereich Haushalt kann beim Waschen und Putzen darauf geachtet werden, was ins Abwasser gelangt. Der Grundsatz «so wenig wie möglich» ist auch hier angebracht und gilt selbstverständlich für alle.

*Nicole Hirt, glp.* Erlauben Sie mir einige Ergänzungen aus der Sicht von Pro Natura. Die Antworten des Regierungsrats sind zufriedenstellend und umfassend, lösen aber das Problem nicht. Das Problem heisst - wir haben es bereits gehört - Glyphosat. Es ist der in der Schweiz am meisten verkaufte Wirkstoff in Herbiziden. Schätzung gehen von 300 Tonnen jährlich aus. Neben dem Einsatz im Ackerbau und in Obstanlagen wird Glyphosat auch im professionellen und privaten Gartenbau sowie auf Geleiseanlagen der SBB und von Privatbahnen in grossen Mengen ausgebracht. Aus Sicht von Pro Natura möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Glyphosat unter anderem für Frösche und Kröten giftig ist. Ebenso beunruhigend ist die Tatsache, dass in einer Studie von Friends of Earth Glyphosatrückstände im menschlichen Urin festgestellt wurden. Es ist noch unklar, wie das Gift in den menschlichen Körper gelangt. Pro Natura hat vom Bund Auskunft verlangt, wie das Gift in uns gelangt. Der Kanton weist mit unterschiedlichen Kampagnen auf die Problematik hin. Aus unserer Sicht ist wichtig, dass die diesbezüglichen Aktivitäten im Kanton weiterhin aufrechterhalten und umgesetzt werden. Die Sensibilisierung und Information vom Kan-

ton zu den Gemeinden und auch zu den Einzelpersonen ist sehr wichtig. Die Kampagnen dürfen auf keinen Fall durch Kostensenkungen zurückgefahren und aufgegeben werden.

*Peter Brügger, FDP.* Dank der Interpellation von Felix Lang verfügen wir nun über interessante Zahlen. Mich hat gestört, dass in der Interpellation undifferenziert von Pestiziden gesprochen wird. Wenn ein Bauer dies so machen würde, würde er die Prüfung nicht bestehen. Wir versuchen seit Jahren und Jahrzehnten, die Bauern dahingehend zu erziehen und auszubilden, damit sie umsichtig und wissend mit den Hilfsstoffen umgehen. So gibt es nicht einfach Pestizide, sondern Wirkstoffe, die gezielt eingesetzt werden. Die Antwort des Regierungsrats hat das aber ins richtige Lichte gerückt und zeigt, dass die Landwirtschaft nicht zu Problemen führt, die untragbar wären. Die Messergebnisse stimmen für uns. Die Antworten zeigen auch, dass die Kontrollen angemessen vorgenommen werden. Vorstösse kommen vor und diese werden geahndet, was auch richtig ist. Wichtig ist aber auch, dass die Sonderbewilligungen, die immer wieder kritisiert werden, sehr umsichtig und nur, wenn sie zwingend nötig sind, erteilt werden. In der Antwort des Regierungsrats ist ersichtlich, dass wir seit Jahren eine grosse Konstanz aufweisen. Das Jahr 2011, in welchem mehr Sonderbewilligungen erteilt wurden, zeigt, dass die Landwirtschaft mit der Natur arbeitet. In diesem Jahr mussten 50 Sonderbewilligungen für die Bekämpfung des Getreidehähnchen erteilt werden, was mit den zugelassenen Mitteln aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich gewesen wäre. Noch einige Worte zum Programm BORES: Die Landwirtschaft trägt keine Schuld, dass die Extremniederschläge in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Das führt dazu, dass das Risiko von Bodenabtrag bei Extremniederschlägen deutlich zugenommen hat. Die Solothurner Bauern, das Amt für Landwirtschaft und der Bauernverband haben ein Pilotprojekt lanciert, lange bevor der Bund dies nächstes Jahr in das Bundesprogramm der Direktzahlungen aufnimmt. Die biologischen und die konventionell wirtschaftenden Bauern haben zusammen nach Lösungen gesucht und die Lösungen auch erweitert. Ich bitte, dass zur Kenntnis genommen wird, dass man offen ist und nach Lösungen gesucht wird, bei denen möglichst wenig Mitteleinsatz nötig ist. Es ist aber nicht so, dass man sagen könnte, dass generell darauf verzichtet wird. Die Landwirtschaft muss auch produktive Leistungen erbringen. Ich hoffe, dass all jene, die den Glyosphatinsatz heute kritisiert haben, uns auch dann unterstützen, wenn es darum geht, einer grenzenlosen Liberalisierung des Agrarhandels Paroli zu bieten.

*Roland Fürst, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Die Beantwortung der Interpellation ist gut aufgenommen worden, so dass es kaum Ergänzungen braucht. Ich habe Verständnis für den Interpellanten und für die von ihm gestellten Fragen. Niemand hat Interesse an Pestiziden in Grundwasser und in Gewässern. Die Diskussion um Düngung und Nitrat wurde seinerzeit zu spät geführt. Eine Nitratkommission musste ins Leben gerufen werden, um korrigieren zu können. Aus diesem Grund ist es durchaus verständlich, dass diese Fragen gestellt wurden. Durch die Neonikodinoide und das Bienensterben haben sie zusätzliche Brisanz erhalten. Wir haben versucht aufzuzeigen, dass wir in dieser Beziehung viel unternehmen, analysieren und kontrollieren, informieren und eine restriktive Haltung in Bezug auf die Ausnahmeregelungen einnehmen. Wir arbeiten sehr eng mit dem Bund zusammen und haben uns letzte Woche mit dem Chef des Bundesamts für Umwelt getroffen. Das Aussprechen allfälliger Verbote und das Festlegen von Grenzwerten sind auf Bundesebene angesiedelt und es wird einiges unternommen, auch im Hinblick auf die angesprochenen Neonikodinoide. Die von Fritz Lehmann erwähnten Substanzen werden allgemein unter dem Begriff Mikroverunreinigungen zusammengefasst. Der Wirkstoff Diclofenac von Voltaren ist einer der bekanntesten. Auch in diesem Bereich wurden Massnahmen eingeleitet und die Abwasserreinigungsanlagen müssen entsprechend aufrüsten und der Situation gerecht werden.

*Susanne Schaffner, SP, Präsidentin.* Möchte der Interpellant eine Schlusserklärung abgeben?

*Felix Lang, Grüne.* Ich habe betont, dass wir mit der Beantwortung sehr zufrieden sind.



A 027/2013

**Auftrag Andreas Schibli (FDP, Olten): Absenzen in alle Zeugnisse**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 27. Februar 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Juni 2013.

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Sek-II-Stufe eine einheitliche und für alle nachvollziehbare Absenzen-Regelung einzuführen.

2. *Begründung.* Auf der Sek-II-Stufe gibt es im Kanton Solothurn keine einheitliche Absenzen-Regelung. An den Kantonsschulen wird jede Absenz in Anzahl Lektionen, unterteilt in «entschuldigt» und «unentschuldigt», im Zeugnis aufgeführt. An den Berufsfachschulen wird der Eintrag der Absenzen in die Zeugnisse unterschiedlich umgesetzt. An den einen Schulen werden die Abwesenheiten – bis und mit Schlusszeugnis – eingetragen; an anderen Berufsfachschulen werden die Absenzen nur in gravierenden Fällen oder gar nicht im Zeugnis eingetragen.

Wir sind der Meinung, dass jede Absenz im Zeugnis, unterteilt in «entschuldigt» und «unentschuldigt», eingetragen werden soll. Das gibt einerseits keinen Mehraufwand, zeigt andererseits einem späteren Anstellungsbetrieb mit welcher Motivation die Schule besucht wurde und gibt drittens dem Lernenden auch etwas mehr Motivation, so wenig Absenzen-Einträge wie möglich zu haben.

Kein Mehraufwand: Bereits heute werden die Absenzen kontrolliert. Wer eine bestimmte Anzahl Absenzen hat, wird von der Schule verwarnet. Der administrative Aufwand bleibt also auch bei einem Eintrag ins Zeugnis gleich.

Ein späterer Anstellungsbetrieb möchte wissen, dass und wieso der ausgelernte Mitarbeiter nicht zur Schule ging; das lässt auf seine Einstellung zum Beruf und zur Berufsfachschule schliessen. Eine Kurzumfrage bei rund 100 Unternehmerinnen und Unternehmern aus verschiedensten Branchen hat bei beiden folgende Fragen zu einem 100% Ja-Ja geführt:

«Sind Sie auch der Meinung, dass die Anzahl entschuldigter und unentschuldigter Absenzen in die Zwischenzeugnisse und in das Schlusszeugnis jedes Lehrlings im Kanton Solothurn gehört?»

«Sind Sie auch der Meinung, dass diese Forderung ohne Wenn und Aber im ganzen Kanton gleich umgesetzt werden muss?»

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat beauftragt, eine einheitliche Absenzen-Regelung einzuführen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO-MS) vom 7. September 2012 (BGS 414.481) wurde – gestützt auf § 11 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) und § 14 Absatz 2 der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) – von der Mittelschulkonferenz erlassen und vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) genehmigt. Die ergänzenden Absenzen- und Disziplinarreglemente der Kantonschulen Solothurn und Olten wurden je von der Schulleitung erlassen (BGS 414.482 bzw. 414.483) und ebenfalls vom DBK genehmigt. Nach § 4 Absatz 6 ADO-MS sind entschuldigte und unentschuldigte Absenzen im Zeugnis einzutragen.

Die Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (ADO-BFS) vom 22. Juni 2009 (BGS 416.353.13) wurde – gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) – vom DBK erlassen. Gemäss § 7 ADO-BFS ist für voraussehbare Absenzen spätestens zwei Wochen vorher dem Rektorat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Es ist von der lernenden Person, vom Lehrbetrieb und von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Entschuldigungen für nicht voraussehbare Absenzen sind gleichermassen zu unterzeichnen (§ 8 ADO-BFS). Die Schulen sind gemäss § 10 ADO-BFS verpflichtet, Absenzenkontrollen zu führen, wobei sie in deren Ausgestaltung aber frei sind. Die Lehrbetriebe und die Erziehungsberechtigten müssen über die Absenzen der Lernenden informiert werden.

Es bestehen heute tatsächlich gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsfachschulen beziehungsweise Berufsbildungszentren (BBZ) in der Handhabung der Absenzenkontrollen. Überall werden die Lehrbetriebe wie auch die Erziehungsberechtigten über unentschuldigte Absenzen informiert. Ein

Eintrag der Absenzen in die Semesterzeugnisse erfolgt jedoch nicht. Mit dem heute eingesetzten Schulverwaltungssystem wäre dies auch nicht ohne weiteres möglich. Hingegen wird derzeit die Beschaffung einer weiterentwickelten Version des Systems vorbereitet. Dieses System wird es ab dem Schuljahr 2015/2016 ermöglichen, die Anzahl der Absenzen (entschuldigt, unentschuldigt) in alle Semesterzeugnisse der Berufsfachschulen einzutragen. Die BBZ-Konferenz hat sich bereits dafür ausgesprochen, dass dies ab dem genannten Datum an allen Berufsfachschulen erfolgen soll. Verbindlich müsste dies in der ADO-BFS festgehalten werden.

Mit der Einführung des neuen Schulverwaltungssystems wird also dem Anliegen des Auftrags, dem obligatorischen Zeugniseintrag von Absenzen, künftig entsprochen. Eine weitergehende Vereinheitlichung der Absenzenregelungen ist hingegen nicht sinnvoll, da der unterschiedlichen Situation der Mittelschulen und der Berufsfachschulen, insbesondere wegen dem hier nötigen Einbezug der Lehrbetriebe, gebührend Rechnung getragen werden muss. Ausserdem sind die oben erwähnten Zuständigkeiten für den Erlass der Absenzenregelungen zu beachten. Eine früher als im Schuljahr 2015/2016 geforderte Änderung wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu verwirklichen, weshalb von dieser Forderung abzusehen ist.

**4. Antrag des Regierungsrates.** Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 an allen Berufsfachschulen entschuldigte und unentschuldigte Absenzen in die Semester- und Abschlusszeugnisse eingetragen werden.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. Juni 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Peter Brotschi*, CVP, I. Vizepräsident, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der Vorstoss von *Andreas Schibli* greift eine Frage auf, die unbestritten ist. Es ist nicht haltbar, dass die Absenzen auf der Stufe Sek-II unterschiedlich gehandhabt werden. Auch das federführende Amt ist der Ansicht, dass im Umgang mit den Absenzen einheitliche Richtlinien auszuarbeiten sind. Ebenso war das Geschäft in der Bildungs- und Kulturkommission unbestritten. Allerdings gab die Frage nach dem Zeitpunkt der Umsetzung zu reden. Zähneknirschend hat die Bildungs- und Kulturkommission zur Kenntnis genommen, dass die Umsetzung erst auf das übernächste Schuljahr möglich ist, wenn das neue Schulverwaltungssystem Eco 3 eingeführt wird. «Lieber spät als nie», hat sich die Bildungs- und Kulturkommission gesagt und das Geschäft einstimmig gutgeheissen. Auch im Namen der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP kann ich einstimmige Zustimmung bekannt geben.

*Andreas Schibli*, FDP. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist klar der Meinung, dass die Absenzenregelung an den Berufsfachschulen vereinheitlicht werden muss. Dabei soll jede Absenz als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen werden. Das zeigt einem späteren Anstellungsbetrieb, mit welcher Motivation die Schule besucht wurde und gibt dem Lernenden mehr Motivation, die Schule zu besuchen. Es wird die nötige Transparenz geschaffen. Der Vorstoss ist breit abgestützt. Der Kantonale Gewerbeverband und die Berufsfachschulen unterstützen den Vorstoss. Eine Umfrage hat ergeben, dass alle 100 befragten Unternehmungen für das Eintragen der Absenzen in die Zeugnisse ist. Die FDP. Die Liberale-Fraktion wird den Vorstoss gemäss dem Wortlaut des Regierungsrats einstimmig unterstützen.

*Mathias Stricker*, SP. Es ist richtig und nachvollziehbar, dass an den Berufsfachschulen und den kantonalen Mittelschulen der Eintrag von Absenzen gleich geregelt werden sollen. Es gibt keinen Grund zur unterschiedlichen Handhabung an den verschiedenen Stufen. Absenzen lassen immer Rückschlüsse über die Motivation und die Einstellung der Schüler zu. Das Festhalten von Absenzen ist ein gewisses Druckmittel. Mit der Anpassung des Schulverwaltungssystems Eco 3 wird das Problem gelöst und es entsteht keine zusätzliche Administration. Leider erfolgt die Einführung noch nicht auf das nächste Schuljahr. Die Gründe dafür sind nur teilweise nachvollziehbar. Die SP stimmt dem Auftrag einstimmig zu.

*Claudia Fluri*, SVP. Die SVP-Fraktion ist klar für eine einheitliche und für alle nachvollziehbare Regelung der Absenzen auf der Sek-II-Stufe in entschuldigt und unentschuldigt. Die SVP-Fraktion folgt dem

Antrag der Bildungs- und Kulturkommission und somit dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut. Ich möchte anfügen, dass die SVP-Fraktion der Meinung ist, dass auch der Ursprungsauftrag Schibli durchaus per sofort und nicht erst mit Eco 3 hätte umgesetzt werden können, per handschriftlichen Einträgen und ohne finanziellen Mehraufwand.

*Felix Lang*, Grüne. Auch die Grüne Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut einstimmig zu.

*Andreas Schibli*, FDP. Vom Kommissionssprecher und auch von den Fraktionssprechern wurde erwähnt, dass die Einführung aus technischen Gründen erst im Schuljahr 2015/2016 möglich ist. Ich habe das mit Befremden festgestellt. Die Zeugnisse werden von Hand unterschrieben. Die Absenzen werden bereits jetzt erfasst und ich verstehe den angeblichen Mehraufwand, in den Zeugnissen noch eine Zahl einzufügen, nicht. Ich bin optimistisch und habe Vertrauen in den Regierungsrat, die Einführung schneller vorzunehmen, wenn die technischen Möglichkeiten früher vorhanden sind. Aus diesem Grund werde ich den ursprünglichen Auftragstext zurückziehen und dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 20]

Für den Antrag Regierungsrat (abgeänderter Wortlaut)	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Absenzen in alle Zeugnisse» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 an allen Berufsfachschulen entschuldigte und unentschuldigte Absenzen in die Semester- und Abschlusszeugnisse eingetragen werden.

A 028/2013

### **Auftrag Andreas Schibli (FDP, Olten): Beurteilung der Verhaltensmerkmale in der Volksschule**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 27. Februar 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Juni 2013

1. *Auftragstext*. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob und wie – zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsverbänden der Volksschule – die Beurteilung der Verhaltensmerkmale in den Zeugnissen vergemeinschaftet werden können.

2. *Begründung*. Lehrbetriebe verlangen von den Schulabgängern und Schulabgängerinnen höhere Kompetenzen in den Bereichen Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Mit der Umsetzung der Sek-I-Reform sind diese Aspekte neu zu beurteilen und im Zeugnis festzuhalten. Die Eichung der Verhaltensmerkmale geschieht in den Schulkreisen und nicht abnehmerspezifisch. Die Beurteilung dieser Verhaltensmerkmale soll mit den Verbänden der Arbeitswelt und der Volksschule überarbeitet und entsprechend klare Vorgaben sollen ausgearbeitet werden. Das Raster zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird von jeder Oberstufenschule im Kanton anders interpretiert und so die Lesbarkeit für Lehrbetriebe fast unmöglich gemacht. Klare Vorgaben werden diese Lesbarkeit fördern. Darum wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, wie dieser unbefriedigende Zustand mit den entsprechenden Verbänden verbessert werden kann.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

**3.1 Ausgangslage.** Ab Sommer 2013 werden sich die Schüler und Schülerinnen aus der Sek B und E erstmals mit dem neuen Zeugnis bei den Lehrbetrieben um eine Lehrstelle bewerben. Neben vielen Neuerungen im Zusammenhang mit der Sek-I-Reform können sie eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens im Zeugnis vorweisen. Die Lehrbetriebe verfügen so bei der Auswahl ihrer Lernenden über eine umfassende Beurteilung. Transparente Aussagen zum Leistungsstand der künftigen Lernenden auch im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sind beim Selektionsverfahren für die Lehrbetriebe wichtig.

Die Lernziele zu den einzelnen Fächern werden durch den Lehrplan definiert. Die im Laufbahnreglement für die Volksschule vom 12. Juli 2010 vorgegebenen Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sind kantonal einheitlich und verbindlich. Die Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten dürfen nicht erweitert oder verändert werden. Zur Vertiefung und in Ergänzung dazu steht ein Beispielkatalog mit Verhaltensmerkmalen zur Verfügung. Die Schule definiert unter Berücksichtigung des Schulleitbilds, des Qualitätsmanagements und weiterer schuleigener Grundlagen die Verhaltensmerkmale zur Beurteilung der Lernziele. Das Laufbahnreglement beschreibt die Grundsätze und Funktionen für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sowie im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (§ 1). Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens im Zeugnis erfolgt auf einer vierstufigen Skala, wobei der Wert trifft zu der Grundnorm entspricht (§ 3 Abs. 3).

Zum Schuljahresbeginn kommuniziert die Schule den Schülerinnen und Schülern die Lernziele und die Verhaltensmerkmale mündlich und teilt sie den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Die Schulen können die schuleigenen Verhaltensmerkmale beispielsweise über die Schulhomepage öffentlich zugänglich machen.

Bezüglich Lehrstellenbewerbungen entscheiden die Eltern zusammen mit ihrem Sohn oder ihrer Tochter, ob die Liste mit den Verhaltensmerkmalen den Bewerbungsunterlagen beigelegt wird.

**3.2 Erwägungen.** Die Lehrbetriebe gehören zu den direkten Abnehmenden der Sekundarstufe I. Das Zeugnis der Volksschule stellt für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen eine von mehreren Grundlagen bei der Selektion der Lernenden dar. Deswegen halten wir es für wichtig, dass die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen über die neu ausgestaltete Sekundarstufe I wie auch das neue Zeugnis informiert sind und die Informationen im Zeugnis lesen können. Die Lesbarkeit der Informationen im Zeugnis ist durch das Beilegen der schuleigenen Verhaltensmerkmale bei der Bewerbung gewährleistet.

Zur Information der Lehrbetriebe sollen die folgenden Massnahmen dienen:

#### Informationsveranstaltungen

Die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen werden an Veranstaltungen über die Neugestaltung der Sekundarstufe I und das neue Zeugnis informiert. Die Auswirkungen der neuen Sekundarstufe I auf den Selektionsprozess der Lehrbetriebe werden beleuchtet. Für die Bewerbungswerkstatt vom 23. Januar 2013, die erste kantonale Veranstaltung dieser Art, wurden alle Betriebe im Kanton, die eine Ausbildungsberechtigung besitzen, eingeladen. In ihren Rückmeldungen teilten die anwesenden Berufsbildner und Berufsbildnerinnen mit, dass sie die umfassende Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens im Zeugnis schätzen und bei der Selektion der Lernenden werden einsetzen können.

Nachfolgende Informationsveranstaltungen sind bereits terminiert, weitere folgen. Dazu arbeiten das Volksschulamt (VSA) und das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen. Über das ABMH besteht zudem ein guter Kontakt zu den Lehrbetrieben. Weitere Informationsveranstaltungen für Lehrbetriebe werden auf Anfrage und bei Bedarf durchgeführt.

#### Arbeitsgruppe

Zur Begleitung und Unterstützung des Prozesses setzt das Departement für Bildung und Kultur (DBK) eine Arbeitsgruppe ein. Sie wird:

- den Prozess begleiten und überprüfen, welche Massnahmen und Informationskanäle sich bewährt haben sowie Rückmeldungen aus Lehrbetrieben zum Bewerbungsverfahren im Jahr 2013 aufnehmen;
- im Dialog mit den Beteiligten den Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II beleuchten, den Austausch pflegen und allfälligen Handlungsbedarf feststellen;
- bei Bedarf weitere Massnahmen für die kommenden Jahre vorschlagen und den Ämtern anzeigen.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des VSA, des ABMH, der Berufsverbände der Volksschule und der OdA zusammen. Geleitet wird sie vom VSA.

Verhaltensmerkmale kommunizieren

Die Veröffentlichung der schuleigenen Verhaltensmerkmale (siehe 3.1, Abschnitte 3 und 4) schafft Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der abnehmenden Stufe, und unterstützt so Lehrbetriebe bei der Lesbarkeit der Informationen im Zeugnis.

**3.3 Fazit.** Wir teilen das Anliegen des Auftraggebers, die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens zu vergemeinschaften. Dies kann mit den genannten Massnahmen erreicht werden. Sie haben zum Ziel, dass die Lehrbetriebe gezielt die für sie wichtigen Informationen über das neue Zeugnis erhalten. Dieses Wissen wird sie bei der Selektion ihrer Lernenden unterstützen. Somit ist ein weiterer Beitrag zum gelingenden Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II geleistet.

**4. Antrag des Regierungsrates.** Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. Juni 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Urs Ackermann, CVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission.* Die Bildungs- und Kulturkommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2013 den Auftrag von Andreas Schibli «Beurteilung der Verhaltensmerkmale in der Volksschule» behandelt. Zentraler Punkt des Auftrags ist die Feststellung, dass mit der Sek-I-Reform zwar unter anderem neu das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten im Zeugnis beurteilt wird, die Eichung aber nicht abnehmerspezifisch sondern in den Schulkreisen erfolgt. Abnehmer bei der Sek B und der Sek E sind aber die Berufsbildner. Für die Abnehmer ist es darum wichtig, dass sie über das neue Zeugnis informiert sind und dass sie die Informationen im Zeugnis verstehen. Wie der Stellungnahme des Regierungsrats zu entnehmen ist, gibt es von Seiten Verwaltung verschiedene Aktivitäten, die die sogenannte Vergemeinschaftung der Verhaltensmerkmale unterstützen. Informationsveranstaltungen für Berufsbildner haben stattgefunden, an welchen über die Neugestaltung der Sek-I-Stufe und das neue Zeugnis informiert wurde. Rückmeldungen haben gezeigt, dass die umfassende Beurteilung der Verhaltensmerkmale auf positive Resonanz gestossen ist. Weiter wird durch das Departement für Bildung und Kultur eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Prozess begleitet und unterstützt. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Organisationen der Arbeitswelt, dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen sowie dem Volksschulamt und den Berufsverbänden der Volksschule zusammen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Veröffentlichung der schuleigenen Verhaltensmerkmalen, insbesondere gegenüber den Lehrbetrieben. Die Behandlung des Geschäfts in der Bildungs- und Kulturkommission hat schnell gezeigt, dass der Auftrag unbestritten ist. Zwar wurde über den Detaillierungsgrad der Unterkriterien im Zeugnis diskutiert, man ist aber zum Schluss gekommen, dass die Verhaltensmerkmale als einer von verschiedenen Punkten bei einer Gesamtbeurteilung einfließen werden und somit global gehalten werden können. Die Erheblicherklärung des Auftrags ist von der Bildungs- und Kulturkommission mit 14 Stimmen einstimmig erfolgt. An dieser Stelle kann ich auch die Haltung unserer Fraktion zum Ausdruck, die ebenfalls der Erheblicherklärung des Auftrags zugestimmt hat.

*Andreas Schibli, FDP.* Lehrbetriebe verlangen von Schulabgängern höhere Kompetenzen in den Bereichen Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Das vom Kanton vorgegebene Raster wird von jeder Oberstufenschule im Kanton anders interpretiert und so wird die Lesbarkeit für Lehrbetriebe fast verunmöglicht. Die FDP.Die Liberale-Fraktion ist der Meinung, dass klare Vorgaben die Lesbarkeit fördern und dass der erwähnte, unbefriedigende Zustand mit den entsprechenden Verbänden verbessert werden muss. Die FDP.Die Liberale-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung des Vorstosses. Im Bewusstsein, dass der Vorstoss vorwiegend die Sek-I-Stufe betrifft, erlaube ich mir, hierzu doch noch eine Bemerkung zu machen: Auch auf der Primarschulstufe wird das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt. Die Beurteilung des Verhaltens ist für den Übertritt in die Sekundarstufe I wichtig. Auch auf der Primarschulstufe ist es so, dass nicht jede Schule gleich beurteilt. Aus diesem Grund möchte ich dem Regierungsrat raten, auch das genau zu betrachten und einen ähnlichen Katalog zu erstellen, wie das auf der Sek-I-Stufe der Fall sein wird.

*Mathias Stricker, SP.* Die SP-Fraktion stimmt dem Auftrag beziehungsweise einer verbesserten Lesbarkeit der Verhaltensmerkmalen einstimmig zu. Dies dient der Transparenz und die Lehrbetriebe erhalten damit wichtige Informationen. Trotzdem sei eine kritische Bemerkung erlaubt: Es werden klare Vorgaben

verlangt, die vergemeinschaftet werden sollen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird, beispielsweise in dem Striche gemacht werden, wer im Unterricht wie oft die Hand hebt. Hier lässt die Administration schnell grüssen. Gewisse Kompetenzen, wie engagiert und motiviert mitgearbeitet wird, lassen sich nicht auf Kommastellen genau belegen. Dazu braucht es in erster Linie ein gesundes Einschätzungsvermögen der Lehrpersonen und damit Vertrauen der Lehrbetriebe in die Schulen. Auch eine Vergemeinschaftung zur Handhabung der Beurteilung von Verhaltensmerkmalen ersetzt wichtige Absprachen unter den Lehrpersonen nicht. Dies ist auf Stufe Primarschule schon längst Alltag. Vergemeinschaftung bedeutet auch immer Verzicht auf Freiraum und eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Ein zu hoher Detaillierungsgrad kann sehr einschränkend sein und sich auf die Qualität auswirken. Grundsätzlich unterstützt die SP aber die Stossrichtung, Verbesserungen vorzunehmen. Die Zusammensetzung der genannten Arbeitsgruppe ist sinnvoll und gewährleistet den Dialog unter den Beteiligten, so dass in der Analyse der gemachten Erfahrungen und den daraus resultierenden Massnahmen beziehungsweise Vorschlägen der Praxisbezug im Vordergrund stehen soll.

*Felix Wettstein, Grüne.* Auch die Grüne Fraktion unterstützt den Auftrag einstimmig. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Entwurf des Deutschschweizer Lehrplans 21 hinweisen. Er beinhaltet nach unserer Einschätzung ein gutes Kapitel mit dem Titel «Überfachliche Kompetenzen». Daran arbeitet die Schule in allen Fächern und in allen Schuljahren. Die Verhaltensmerkmale sind Teil davon. Im Einzelnen heissen sie Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Umgang mit Vielfalt. Selbstreflexion und Selbstständigkeit gehören wahrscheinlich auch in die Nähe der Verhaltensmerkmale. Der Kanton Solothurn tut gut daran, sich bereits jetzt an den überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 zu orientieren, wenn er auf der Basis des vorliegenden Auftrags die Zeugnisse mit kantonsweit vergemeinschafteten Verhaltensmerkmalen neu druckt. Allerdings müssen wir an dieser Stelle eingestehen, dass wir in der Fraktion nicht ganz sicher waren, ob wir das Wort «vergemeinschaften» und damit auch den Auftrag richtig verstehen. Aus diesem Grund haben wir im wörterbuch.info nachgeschlagen. Es sind tatsächliche sieben Synonyme zum Wort «vergemeinschaften» aufgelistet. Diese haben unterschiedliche Bedeutungen. Deswegen hoffen wir, dass wir es nicht falsch verstanden haben. Die erste Bedeutung ist «enteignen». Das kann es kaum sein, das ist im Zusammenhang mit Schulzeugnissen wohl nicht gemeint. Die zweite Bedeutung ist «expropriieren», was soll viel heisst wie «Besitz wegnehmen». Die dritte Bedeutung ist «verstaatlichen». Das ist auch nicht passend, da wir hier von der Volksschule besprechen und diese bereits genügend staatlich ist und auf ewig bleiben muss. Die vierte Bedeutung ist «in Volkseigentum überführen». Die Verhaltensmerkmale der einzelnen Schülern in die Zeugnisse ins Volkseigentum überführen ist auch nicht vorstellbar. Gibt es bei uns überhaupt noch Volkseigentum oder gibt es das nur noch in China? Deswegen gingen wir zur fünften Bedeutung «Sozialisieren» weiter. Das ist unmöglich in einem Auftrag der FDP. Die Liberalen. Aber vielleicht die sechste Bedeutung «Nationalisieren»? Das ist nicht so sehr ein Schreckwort wie Sozialisieren, da wir hier aber von etwas sprechen, das in der Kantonshoheit liegt, passt es ebenso wenig. Also bleibt die siebte und letzte Bedeutung «vergesellschaften». Das klingt nüchtern und wird nicht so ins Herz geschlossen wie «vergemeinschaften». Das hat uns aber auch nicht weitergebracht. Deswegen haben wir in der Fraktion beschlossen, dass es ein achttes Synonym geben muss, das «vereinheitlichen» heisst. Bei Betrachten der Begründung waren wir uns einig, dass wir es so verstanden haben wollen und überweisen den Auftrag mit dieser Definition. Wir wissen, dass alles, was nach Vereinheitlichung klingt, belastet ist; Einheitskrankenkassen, Einheitspolizei, früher Einheitspartei. Ein liberaler Geist fürchtet das Wort wie der Teufel das Weihwasser. Das können wir gut nachvollziehen und sind aus diesem Grund auch für «vergemeinschaften».

*Beat Künzli, SVP.* Der Auftrag von Andreas Schibli zielt in die richtige Richtung. Mit der Umsetzung der Sek-I-Reform wird, wie das auch der Kommissionssprecher bereits erwähnt hat, das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schüler beurteilt. Für die Abnehmerbetriebe der Schulabgänger ist es jedoch nach heutiger Umsetzung kaum möglich, die Beurteilung zu interpretieren. Aus diesem Grund ist wichtig, dass ein einheitliches Raster erstellt wird und die Lesbarkeit damit für alle Lehrbetriebe gewährleistet ist. Wenn die Ausbildungsbetriebe damit unterstützt werden können, ist das gut. Für uns ist wichtig, dass der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und Berufsverbänden das Ziel der Vereinheitlichung erreichen kann und deren Bedürfnisse miteinbezieht. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu, aber ohne sich bereits am Lehrplan 21 in vorauseilendem Gehorsam wie die Grüne Fraktion zu orientieren.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 21]

Für den Antrag Regierungsrat	88 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

*Susanne Schaffner, SP, Präsidentin.* An dieser Stelle beenden wir die Beratungen, da uns die Gäste aus dem Kanton Thurgau erwarten. Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Neu eingereichte Vorstösse:

I 192/2013

### **Interpellation Claudia Fluri (SVP, Mülliswil): Kunst am Bau der JVA Solothurn**

Die Tatsache, dass in einer Justizvollzugsanstalt Kulturförderung betrieben wird und dies, obwohl die Finanzlage im Kanton Solothurn angespannt ist, wirft in der Bevölkerung Fragen auf und löst Entrüstung aus.

Wir stellen dazu folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass, angesichts der angespannten Finanzlage im Kanton Solothurn, der Gesamtkunstcredit von CHF 215'000 zur Ausschmückung vom Neubau der Justizvollzugsanstalt «im Schache» von einer Finanzpolitik der eher verantwortungslosen Art zeugt?
2. Findet es der Regierungsrat verhältnismässig, eine derart hohe Summe in die Kulturförderung in eine Strafanstalt zu investieren?
3. Findet es der Regierungsrat grundsätzlich eine Notwendigkeit, eine Justizvollzugsanstalt mit Kunst auszuschnücken?
4. Wo liegen Nutzen und Wertschöpfung, wenn eine Justizvollzugsanstalt mit Kunst ausgeschmückt wird?
5. Aufgrund der Verordnung über künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten (vom 4. Juli 1978) ist der Regierungsrat verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz der totalen Bausumme für die künstlerische Ausschmückung der Justizvollzugsanstalt zu sprechen. Ist der Regierungsrat jedoch bereit, angesichts der aktuellen Finanzlage im Kanton Solothurn, den beschlossenen Kunstcredit von CHF 215'000 zu kürzen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die «Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten» vom 4. Juli 1978 so anzupassen, dass die Regierung öffentliche Gebäude nicht zwingend künstlerisch ausschmücken muss, sondern, dass die Regierung einen gewissen Spielraum erhält und die Möglichkeit hat, unter Miteinbeziehung bestimmter Faktoren, wie z.B. die aktuelle Finanzlage, einen Entscheid fällen zu können?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Claudia Fluri, 2. Roberto Conti, 3. Beat Blaser (3)

I 193/2013

### **Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Einhaltung der Standesregeln bei Sterbehilfe**

Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung ist nur dann verboten, wenn «aus selbstsüchtigen Gründen»

gehandelt wird. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, das Beihilfe zum Selbstmord zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat sich seit 2012 in Basel eine neue Sterbehilfeorganisation etabliert: Eternal Spirit. Sie bietet in Basel Beihilfe zum Suizid an, wieder vor allem für Patienten, die aus dem Ausland anreisen. Anfangs Juni nahm dann der Regierungsrat der Stadt Basel im Rahmen einer Interpellationsantwort Stellung zur Thematik des Sterbetourismus. Er stellte beruhigend fest dass: «... Missbräuche jedoch geahndet werden, was aufgrund der heute bestehenden Regelungen ohne Einschränkung gewährleistet werden kann.»

Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften nennt drei Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe:

- «Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss.»

Nun wurde kürzlich ein Fall einer eindeutigen Sorgfaltspflichtverletzung bekannt, die annehmen lässt, dass die bestehenden Standesregeln nicht konsequent angewendet werden. In der italienischen Presse wurde im Sommer 2013 breit über den Basler Fall und die involvierte Organisation Eternal Spirit berichtet: Im April 2013 verschwand der 62-jährige ehemalige italienische Oberstaatsanwalt P.A. spurlos. Wenige Tage später wurden die Angehörigen informiert, dass er in Basel Suizidbeihilfe in Anspruch genommen habe. Die ärztlichen Berichte aus Italien, welche eine Syphiliserkrankung im Endstadium diagnostizierten, erwiesen sich bei der von der Familie eingeleiteten Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel als falsch. Der ausführliche Bericht zeigt auf, dass beim Verstorbenen keinerlei lebensbedrohende Krankheit vorgelegen hatte. In einem Abschiedsbrief teilte der Verstorbene seiner Tochter mit, dass er die Berichte teilweise selbst geschrieben oder unter falschen Angaben von ihm bekannten Ärzten erschlichen habe. Die trauernde Familie berichtete, dass er unter Stimmungsschwankungen gelitten habe. Die Basler Suizidbeihelferin entschuldigte sich später schriftlich bei der Trauerfamilie für ihre «Fehleinschätzung». Unterdessen werden in Italien die involvierten Ärzte strafrechtlich belangt. Namhafte Experten vermuten, dass eine Dunkelziffer von missbräuchlicher Sterbehilfe vorhanden ist.

Da die Zahl der Anfragen für Suizidbeihilfe eher zu- als abnehmen wird und eine Fehldiagnose tödlich endet, bitte ich den Regierungsrat zu berichten, wie er seine Aufsichtspflicht ausüben will:

1. Welche Sterbehilfeorganisationen sind in unserem Kanton aktiv und in welcher Art?
2. Wurden in der Vergangenheit Rezepte für NAP (Natrium Pentoarbital) von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten ausgestellt?
3. Wurden von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten in der Vergangenheit Gutachten für Sterbewillige erstellt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen und der Öffentlichkeit vorzulegen, wobei mindestens folgende Angaben anonymisiert erhoben werden sollen:  
Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat; Diagnosestellungen; Anzahl der Suizidbeihilfen, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen; Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen.  
Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Solothurn offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischen Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt.
5. Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus eingeschränkt und Missbräuchen vorgebeugt werden kann, etwa indem verlangt wird, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.



*Unterschriften:* 1. René Steiner, 2. Edgar Kupper, 3. Evelyn Borer, Marie-Theres Widmer, Tamara Mühlemann Vescovi, Nicole Hirt, Rudolf Hafner, Stephan Baschung, Karin Kissling, Daniel Mackuth, Georg Nussbaumer, Peter Brotschi (12)

I 194/2013

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Lärmsanierungsprojekte auf Kantonsstrassen**

Der Kanton und die Gemeinden haben vom Bund den Auftrag, Kantons- und Gemeindestrassen bis 2018 bezüglich Strassenlärm zu sanieren. Das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutz-Verordnung (LSV) regeln den Lärmschutz an ortsfesten Anlagen. Erste Priorität haben dabei gemäss USG Massnahmen an der Quelle, sprich Verkehrsreduktionen (verkehrslenkende und –beschränkende Massnahmen), Temporeduktionen, etc.

Bei allen ausgeschriebenen Lärmsanierungs-Projekten (LSP) wurden die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmreduktion nicht geprüft. Um so mehr erstaunt dieses Vorgehen, da das Verwaltungsgericht bereits verschiedenen direkt betroffenen privaten Einsprechenden, wie auch dem VCS, Recht gegeben hat. Im Verwaltungsgerichts-Urteil vom 3. Juni 2013 betreffend Lärmsanierungsprojekt Derendingen wird die Vorinstanz angehalten: «... nach Art. 32 Abs. 3 SVG und 108 SSV ein Gutachten einzuholen und in einem nachlaufenden Verfahren zu entscheiden, ob das Tempo im Lärmsanierungsprojekt zu beschränken sei ...».

Als Reaktion auf dieses Urteil wurde einzig die Begründung – warum die Auswirkungen einer Temporeduktion nicht geprüft werden – ausführlicher erklärt und in den diversen Projektberichten ergänzt. Dies stellt eine Missachtung der Ziele des USG sowie des Verwaltungsgerichts dar. Mit diesem Vorgehen entstehen auch für die vom Lärm Betroffenen keinerlei Nutzen oder Verbesserungen.

Deshalb bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat das Urteil des Verwaltungsgerichts korrekt umzusetzen?
2. Wie kann erreicht werden, dass die bereits publizierten Lärmsanierungsprojekte korrekt untersucht werden?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass nicht weitere Lärmsanierungsprojekte ohne entsprechende Gutachten ausgeschrieben werden?
4. Wie viele Lärmsanierungsprojekte sind aktuell in Bearbeitung und wie viele wird es im Kanton gesamthaft noch geben?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, das AVT anzuweisen, ab sofort den Entscheid des gültigen VG-Urteils anzuwenden?  
Falls ja: Welche Auswirkungen hat dies auf die bereits publizierten und auf allenfalls noch bevorstehende Lärmsanierungsprojekte?  
Falls nein: Wie begründet er die Missachtung eines rechtsgültigen VG-Urteils?
6. Wie kann der Kanton die konsequente Umsetzung des USG künftig unter Einbezug aller Betroffenen umsetzen, um weitere gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Brigit Wyss, Hardy Jäggi, Markus Ammann, Franziska Roth, Anna Rüefli, Mathias Stricker, Luzia Stocker, Simon Esslinger, Felix Wettstein, Doris Häfliger, Daniel Urech, Marguerite Misteli Schmid, Fabian Müller (15)

AD 195/2013

**Dringlicher Auftrag überparteilich: Wahlmöglichkeit für die Gemeinden bei der Speziellen Förderung (SF)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinne des Leitgedankens im Bildungswesen, wonach das Kind im Zentrum steht, den Schulträgern die Wahlmöglichkeit bei der Einführung der Speziellen Förderung zu überlassen. Analog des Berner Modells sollen die Schulträger entscheiden können, welche Form der speziellen Förderung für ihre Schule die richtige ist.

*Begründung:* Aufgrund der grossen Heterogenität der solothurnischen Gemeinden wissen die Schulträger am besten, welche Schulform für ihre Schule resp. ihre Schülerinnen und Schüler die beste ist. Verstärkt wird diese Forderung durch die Tatsache, dass der Bedarf an Förderlektionen stetig steigt. Fast jedes zweite Kind wird abgeklärt, der administrative Aufwand nimmt zu. Die Kosten für die Lektionen, die über den vom Kanton zugesprochenen Lektionen-Pool hinausgehen, müssen von den Gemeinden getragen werden. In einigen Kantonen krebste man bereits einen Schritt zurück und führte wieder Kleinklassen ein. Ein Modell, das während Jahrzehnten von Erfolg gekrönt war. Eine nicht unbedeutende weitere Tatsache ist, dass mit der Integration alle Schülerinnen und Schüler, die Förderlektionen erhalten, quantitativ weniger Lektionen erhalten als vorher in der Kleinklasse, wo sie ganzheitlich von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen betreut und individuell gefördert wurden.

Vor Ort sollen deshalb die Vor- und Nachteile der beiden Modelle in die Waagschale geworfen werden. Mit der Wahlmöglichkeit kann das jeweils Richtige zum Wohle aller bestimmt werden.

*Unterschriften:* 1. Nicole Hirt, 2. Hubert Bläsi, 3. Andreas Schibli, Peter Brotschi, Roberto Conti, Markus Dietschi, Marie-Theres Widmer, Martin Flury, Thomas Studer, René Steiner, Fabio Jeger, Edgar Kupper, Beatrice Schaffner, Urs Ackermann, Rudolf Hafner, Kurt Henzmann, Bruno Vögtli, Michael Ochsenbein, Georg Nussbaumer, Beat Künzli, Susan von Sury-Thomas, Stephan Baschung, Markus Knellwolf, Bernadette Rickenbacher, Sandra Kolly, Thomas Eberhard, Walter Gurtner, Christian Imark, Silvio Jeker, Hansjörg Stoll, Hugo Schumacher, Albert Studer, Tobias Fischer, Leonz Walker, Beat Blaser, Claudia Fluri, Fritz Lehmann, Philippe Arnet, Peter Hodel, VerenaENZler, Claude Belart, Beat Wildi, Ernst Zingg, Johannes Brons, Rolf Sommer, Beat Loosli, Markus Grütter (47)

---

AD 197/2013

**Dringlicher Auftrag Roberto Conti (SVP, Solothurn): Stopp integrative Schule und spezielle Förderung**

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die beabsichtigte, flächendeckende Einführung des Schulversuchs «Spezielle Förderung» ganz zu verzichten. Die solothurnischen Schulen sollen wieder zum ursprünglichen, separativen Modell mit Kleinklassen zurückkehren. Demzufolge ist auch auf die geplanten regionalen Kleinklassen zu verzichten. Diese Massnahme ist in den Massnahmenplan 2014 aufzunehmen.

*Begründung:* Ausgangslage: Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15.12.2010 mit grossem Mehr die Änderungen der Vollzugsverordnung des Volksschulgesetzes mit dem Veto belegt und dadurch den ordentlichen Gesetzesvollzug blockiert. Es wurde generell gefordert, dass bezüglich Einführung der speziellen Förderung verschiedene Eckwerte der Einführung weiter zu präzisieren seien. Daher hat die Regierung mit dem «Schulversuch Spezielle Förderung 2011-2014» den Schulträgern die Möglichkeit gegeben, innerhalb dieser Frist Erfahrungen zu sammeln.

Eine Projektorganisation, bestehend aus dem VSEG, VSL-SO, LSO und der kantonalen Verwaltung hat mit externer Projektleitung (mit wissenschaftlicher Evaluation) in einem umfassenden Schlussbericht die

Ergebnisse aus diesen 3 Jahren Schulversuch am 5. Juni 2013 vorgestellt. Der Regierungsrat hat daraufhin die flächendeckende Umsetzung per 01.08.2014, mit einer dreijährigen Übergangsfrist der altrechtlichen Klassen, beschlossen. Die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen ist im Gange.

Die Hauptargumente für einen Abbruch der speziellen Förderung sind die sinkende Bildungsqualität, die zunehmende Überforderung aller Beteiligten sowie die Kosten. Diese Argumente werden in den folgenden Ausführungen erklärt.

«Integrieren ist mit einer Schule, die Leistung und Selektion gross schreibt, kaum zu vereinbaren.» So ein Zitat des Solothurner Kinderarztes und Fachbuchautors Thomas Baumann. Ein Indiz dafür ist für ihn, dass bereits jedes zweite Kind speziell gefördert werde. «Vieles, was früher als normal galt, wird heute pathologisiert.» Im gemeinsam mit dem Zuger Kinderarzt Romedius Alber verfassten Fachbuch «Schul-schwierigkeiten: störungsgerechte Abklärung pädiatrischer Praxis» wird von einem «Therapiewahn» an Schweizer Schulen gesprochen.

Das Umfeld – Kinderarzt Baumann will hier gar nicht bestimmten Akteuren die Schuld zuschieben – habe zur Folge, dass Diagnosen wie etwa ADHS (Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsstörung), Asperger als Teil des Autismusspektrums, Wahrnehmungsstörungen oder motorische Störungen fleissig erstellt würden. Einer näheren Überprüfung hielten dann aber viele der Diagnosen nicht stand, weiss Baumann. Mittlerweile sei ein «Therapiemarkt» herangewachsen, und es funktioniere an Schulen wie im Gesundheitsmarkt: «Wo ein Angebot besteht, wächst auch die Nachfrage.» Hier hakt Pichard (Bieler Oberstufenlehrer), der für die Grünliberalen im Bieler Stadtparlament sitzt, ein: In etlichen Lehrerzimmern Sorge schon die ungleiche Belastung für Missstimmung: «Während die Klassenlehrer überall dabei sind, sind es Heilpädagogen nur punktuell.» Die Betreuung einer Klasse sei anstrengender als jene eines einzelnen Kindes. Darum wollten immer mehr Spezialisten werden und immer weniger Klassenlehrer sein. Nun setze sich dieses Spezialistenheer verständlicherweise auch für seine Arbeitsstellen ein.

Immer mehr Kinder werden speziell gefördert an der Berner Volksschule, zeigt eine interne Studie. Die Übersicht, wer was und von wem erhält, ging darüber verloren, und die Kosten stiegen markant an. Die Zahl der Autisten-Fälle sind im Kanton Bern in der Volksschule innert 5 Jahren um das 47-fache gestiegen, rund 95% betreffen das Asperger-Syndrom. Im Kanton Bern gibt es trotz der Integration so viele Sonderschüler wie nie zuvor. Die alarmierenden Zustände sind auch bei Regierungsrat Bernhard Pulver angekommen. Auch Erwin Sommer, Leiter des Kindergarten- und Volksschulamts macht sich Sorgen: «Wir müssen schauen, dass uns die Lehrerinnen und Lehrer nicht ausbrennen», sagt er.

Sogar Christoph Eymann, Präsident der Erziehungsdirektorenkonferenz äussert grosse Kritik an der integrativen Schule. Er bezeichnet die integrative Schule als grosse Baustelle und zweifelt daran, dass die Ziele ohne grosse weitere personelle Ressourcen erreicht werden können. Er räumt ein, dass seitens der Lehrerschaft vehemente Kritik am Modell geübt werde. Basels SP Grossrat und Mitglied der Bildungskommission Lüchinger kritisiert, dass die Probleme von der Politik bislang relativiert worden seien. Zudem müsse ein Umdenken rasch erfolgen.

Diese Erkenntnisse gelten auch für unseren Kanton. Solche Überlegungen scheint man sich jedoch seitens der Hauptverantwortlichen bisher nicht zu machen. Immerhin ist den Ergebnissen der erwähnten externen Evaluation zu entnehmen, dass in folgenden Bereichen Unsicherheiten und zum Teil grosser Entwicklungsbedarf besteht:

- Klärung der Zuständigkeiten
- Komplexität der Förderstufen
- Berücksichtigung von Verhaltensstörungen
- zeitliche Ressourcen für die Zusammenarbeit in den Klassen und Reduktion des administrativen Aufwandes
- zusätzliche Belastung von Lehrpersonen

Detailliertere Kritik kann dem Bericht entnommen werden.

Das ändert aber nichts daran, dass die Umsetzung zwangsverordnet werden soll. Eine fahrlässige, ja verantwortungslose Politik.

Bei mindestens der Hälfte (Tendenz steigend) der Lehrerschaft besteht in unserem Kanton eine geringe Akzeptanz der integrativen Schulung. Das Unterrichten unter diesen weitherum chaotischen Umständen in Schulzimmern wird ausserordentlich erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht. Der grosse administrative Aufwand sei an dieser Stelle auch noch erwähnt. «Ich möchte endlich wieder ungestört unterrichten können, es hat schon früher immer bessere und schlechtere Schüler gegeben», so äusserte sich mir gegenüber kürzlich ein Primarlehrer. Diese unhaltbaren Zustände sprechen sich auch bei potentiellen zukünftigen Lehrpersonen (vor allem Männern!) herum. Wer möchte unter solchen Umständen noch

unterrichten? Die Bildungsqualität wird jedoch nur im Schulzimmer durch die Lehrpersonen erreicht. Der Lernerfolg und damit auch die Bildungsqualität werden durch das integrative Modell zwangsläufig sinken. Die zunehmende Zahl von Krankheitsbildern von Kindern sowie von neuen Formen von Lernschwächen hat eine Eigendynamik erreicht, die von einer sich selbst definierenden Gruppe im heilpädagogischen Bereich selbstherrlich gefördert wird. Der Nutzen dieser Art spezieller Förderung ist bescheiden, das Ganze ist für den Kanton und die Gemeinden unbezahlbar. Es mutet komisch an, dass der Kanton im Rahmen des integrativen Modells wieder separiert und regionale Kleinklassen bilden und für jährlich 5,4 Mio. CHF finanzieren will. Ausgerechnet bei der Förderung der Begabten will man «vorläufig» auf Förderlektionen verzichten. Will heissen: Das kann ja der Klassenlehrer machen. Später wird dann schon gefördert werden.

Fazit: Das Modell der Speziellen Förderung kann nie und nimmer einhalten, was es verspricht. Der absolute Zwang zur Umsetzung dieser speziellen Förderung und integrativen Schule wird unser Bildungswesen qualitativ und finanziell an die Wand fahren. Die Zeit zum Umdenken ist jetzt gekommen. Wenn nicht jetzt, so ist es zu spät.

*Unterschriften:* 1. Roberto Conti, 2. Beat Künzli, 3. Claudia Fluri, Johannes Brons, Hugo Schumacher, Colette Adam, Beat Blaser, Leonz Walker, Albert Studer, Manfred Küng, Fritz Lehmann, Tobias Fischer, Thomas Eberhard, Walter Gurtner, Christian Imark, Silvio Jeker, Hansjörg Stoll, Rolf Sommer (18)

---

A 198/2013

**Auftrag Peter Brügger (FDP, Langendorf): Kein Fruchtfolgeflächen-Verschleiss für Öko-Massnahmen**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, die verhindern dass, für ökologische Massnahmen Fruchtfolgeflächen verbraucht werden. Der Erhalt von Fruchtfolgeflächen muss auch bei ökologischen Massnahmen Priorität haben.

*Begründung:* Die Kantone sind verpflichtet, die Fruchtfolgeflächen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Der Bund verlangt von den Kantonen, dass sie ihren Anteil an Fruchtfolgeflächen nachweisen. Mit den Fruchtfolgeflächen soll eine minimale Versorgungssicherheit sichergestellt (Ernährungssouveränität) sowie die nicht erneuerbare Ressource Boden erhalten werden. Die Vorgaben für die Kantone sind bereits seit den siebziger Jahren bekannt. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplanes werden die Fruchtfolgeflächen im Kanton Solothurn momentan gemäss den Vorgaben des Bundes gemeindeweise und parzellenscharf festgestellt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten ist nicht sicher, ob der Kanton Solothurn seinen vom Bund zugewiesenen Anteil an FFF heute überhaupt noch nachweisen kann.

Bei den Fruchtfolgeflächen handelt es sich um Flächen, die sich für die ackerbauliche Nutzung eignen. Gerade auf diese Flächen besteht ein grosser Druck. Die guten Böden liegen nämlich häufig dort, wo eine starke bauliche Entwicklung stattfindet. Mit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird ein besserer Schutz des Kulturlandes, insbesondere auch der FFF, vor Überbauung angestrebt. Nebst der Überbauung gibt es aber auch immer wieder Bestrebungen, die qualitativ besten Böden durch irreversible Ökomassnahmen zu verbrauchen. Das Abhumusieren von ackerfähigem Boden, das Vernässen durch Aufstauen der Fliessgewässer oder auch das Anpflanzen von Hecken auf bestem Ackerland führen zum Verbrauch von Fruchtfolgeflächen. Diese Art von Ökologie ist nicht nachhaltig, da sie die nicht erneuerbare Ressource Boden, insbesondere die FFF der Nutzung für die menschliche Ernährung sowie die Aufrechterhaltung der verschiedenen unverzichtbaren Funktionen des Bodens für immer entzieht resp. zerstört.

Im Ackerbaugebiet, insbesondere auf FFF sollen ökologische Massnahmen so ausgestaltet werden, dass der Boden nicht verbraucht oder zerstört wird, sondern dass er von nachfolgenden Generationen nach Bedarf wieder für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden kann.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Peter Hodel, 3. Kuno Tschumi, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Beat Loosli, Beat Künzli, Marie-Theres Widmer, Johanna Bartholdi, Verena Meyer, Marianne Meister, Andreas Schibli, Rosmarie Heiniger, Heiner Studer, Christian Thalmann, Albert Studer, Fritz Lehmann, Claudia Fluri, Leonz Walker, Beat Blaser, Tobias Fischer, Manfred Küng, Hansjörg Stoll, Hugo Schumacher, Thomas Eberhard, Edgar Kupper, Markus Dietschi, Martin Flury, Georg Nussbaumer, Daniel Mackuth, Stephan Baschung (31)

K 199/2013

**Kleine Anfrage Fraktion SP: Unmut bei EL-Bezügerinnen und Bezüger - Auswirkungen bei Betroffenen über Systemwechsel**

Seit 2012 werden im Kanton Solothurn die Zahlungen der Prämienverbilligungsbeiträge bei Ergänzungsleistungs-Bezügerinnen und Bezüger direkt an die Krankenkassen überwiesen. Dies hat eine Praxisänderung für EL-Bezüger bei den Versicherungsprämienabzügen zur Folge, so dass zahlreiche EL-Bezügerinnen und Bezüger nur noch reduzierte Steuerabzüge machen können und bei unverändertem Einkommen mehr Steuern bezahlen müssen. Diesen Umstand belegen uns zahlreiche Zuschriften betroffener Menschen und uns vorliegende definitive Veranlagungen von 2011, resp. 2012 mit gleichem Einkommen, gleichen Familienverhältnissen, jedoch höheren Steuerabgaben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wurden EL-Bezügerinnen und Bezüger in der Vergangenheit über diese Änderung und dessen Auswirkungen informiert? Falls ja, wie und zu welchem Zeitpunkt?
2. Falls keine umfassende Information der EL-Bezügerinnen und Bezüger stattgefunden hat, gedenkt die Regierung dies nachzuholen?
3. Falls ja, wie erklärt man auf verständliche Art und Weise Steuerzahlenden (EL-Bezügerinnen und Bezüger), dass sie von einem Jahr auf das andere mehr Staatssteuern bezahlen müssen (Steuersatz: 2011 0,00%, 2012 0,90%), dies bei unveränderten Verhältnissen? Oder wie erklärt man, dass von einem Jahr auf das andere unverschuldet ein kleineres Einkommen resultiert, und im Gegenzug der Steuerbetrag massiv zunimmt?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch die Änderung zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diese Fehlentwicklung zu korrigieren?
6. Falls ja, könnte aus Sicht der Regierung eine Erhöhung der Steuerbefreiungsobergrenze (Gesetz über Staats- und Gemeindesteuern § 44) für Abhilfe sorgen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Fränzi Burkhalter, 2. Hardy Jäggi, 3. Franziska Roth, Roger Spichiger, Peter Schafer, Karl Tanner, Simon Bürki, Urs Huber, Evelyn Borer, Luzia Stocker, Simon Esslinger, Mathias Stricker, Markus Ammann, Anna Rüefli (14)

A 200/2013

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Erhöhung der Anzahl Schulwochen von heute 38 auf neu 40 Wochen jährlich**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anzahl Schulwochen von heute 38 auf neu 40 Schulwochen zu erhöhen. Im gleichen Zug soll geprüft werden,

- in welchen Klassen, als Folge der kürzeren Ferienzeit, die wöchentliche Lektionenzahl gesenkt (Spar-effekt) und

- wie durch eine Neuregelung der Arbeitszeit während der unterrichtsfreien Zeit die Arbeit der Lehrpersonen besser verteilt werden kann (Entlastungseffekt).

*Begründung:* Die wöchentliche Lektionenzahl für Solothurner Schülerinnen und Schüler liegt – je nach Bildungsstufe - an der mittleren bis oberen Belastungsgrenze. Entsprechende Aussagen werden mit Vergleichen der wöchentlichen Soll-Lektionenzahlen in verschiedenen Kantonen begründet.

Wie steht es aber mit den tatsächlich stattfindenden Lektionen über das ganze Jahr gemessen?

In Solothurn als katholischer Kanton kommen Schülerinnen und Schüler in den Genuss zusätzlicher Feiertage. Fallen die Feiertage auf einen Donnerstag (z.B. Auffahrt oder Fronleichnam), besteht der Anreiz für einen anschliessenden unterrichtsfreien Freitag.

Zudem besteht bei weiten Teilen der Elternschaft der Eindruck, dass sich Unterrichtsausfälle wegen obligatorisch erklärter Weiterbildungen für Lehrpersonen genauso häufen, wie Schulunterricht ohne Präsenz der zuständigen Klassenlehrpersonen (sei es in Form von Stellvertretungen, Überwachen der Klasse durch eine andere Lehrperson oder Selbstbeschäftigung der Klasse ohne verantwortliche Lehrperson).

Die Ausweitung auf 40 Schulwochen mindert den schulischen Druck auf die Schülerinnen und Schüler und wirkt sich dadurch auch positiv auf die Entwicklung unserer Kinder aus.

Die Konzentration der Arbeit der Lehrpersonen auf 38 Schulwochen schafft ungünstige Arbeitsbedingungen und führt zu einer sehr hohen Belastung. Eine Neuregelung der Arbeitszeit ermöglicht die Verringerung der wöchentlichen Arbeitslast und wirkt sich unmittelbar positiv auf die Schulen aus.

*Unterschriften:* 1. Rosmarie Heiniger, 2. Karin Büttler, 3. Enzo Cessotto, Johanna Bartholdi, Hans Büttiker, Beat Wildi, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, VerenaENZler, Peter Hodel, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Alexander Kohli, Peter Brügger, Yves Derendinger (16)

I 201/2013

### **Interpellation Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Integrierte Förderung, Fluch oder Segen?**

Fast schon mit vorhersehbarer Regelmässigkeit wird das Parlament mit grossen Zweifeln am Modell der integrierten Förderung von Kindern mit speziellem Förderbedarf konfrontiert. Umliegende Kantone kehren der integrierten Förderung bereits wieder den Rücken zu.

Die Regierung wird deshalb aufgefordert, eine Auslegeordnung zu Vor- und Nachteilen des bisherigen und neuen Systems zu erstellen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Schulen im Kanton Solothurn unterrichten Kinder mit speziellem Förderbedarf in integrierter Form, wie viele arbeiten nach wie vor mit dem bisherigen Modell?
2. Welche Schulstandorte konkret haben Probleme, die integrierte Förderung umzusetzen?
3. Würde eine längere Übergangsfrist die Probleme der Einführung abfedern?
4. Wie haben sich die Kosten mit dem Aufbau der integrierten Förderung entwickelt? Und wie sehen die Kosten im Vergleich zum bisherigen Modell aus?
5. Würde eine Rückkehr zum bisherigen Modell mit Einführungs-klassen, Kleinklassen PS und Sek K eventuell sinnvoll sein? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?
6. Welche alternativen Möglichkeiten zwischen bisherigem und neuem System gibt es?
7. Wie sieht die Regierung die Gefahr der «Unruhe» im Klassenzimmer mit ständig wechselnden Förderlehrpersonen, Klassenlehrperson, Fachspezialist, Logopädin etc. Wie könnte der Anteil Lektionen im Klassenzimmer wieder weniger Personen zugewiesen werden?
8. Gibt es evtl. eine Möglichkeit, die speziellen Probleme der Agglomerations- und allenfalls auch der Stadtgemeinden mit einer speziellen Form (Sozialfaktor/ Faktor je nach Anteil der OA5-Übertrittsquote/ oder Faktor auf Basis des neuen Checks in der 3. Klasse, etc.) aufzufangen?
9. Welche Folgen hätte der Verzicht auf die regionalen Kleinklassen? Welche Einsparungen sind möglich?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Verena Meyer, 2. Yves Derendinger, 3. Karin Büttler, Kuno Tschumi, Hubert Bläsi, Anita Panzer, Beat Loosli, Johanna Bartholdi, Rosmarie Heiniger, Beat Käch, Alexander Kohli, Enzo Cessotto, Heiner Studer, Christian Thalmann, Beat Wildi, Claude Belart, Ernst Zingg, Verena Enzler, Philippe Arnet, Andreas Schibli, Marianne Meister, Markus Grütter, Peter Hodel, Peter Brügger, Mark Winkler (25)

I 202/2013

**Interpellation Mathias Stricker (SP, Bettlach): Abrupter Abbau des Sportunterrichts an der Berufsfachschule Grenchen, Gesamtsituation**

Überrascht mussten Berufsfachschülerinnen und –schüler sowie Lehrpersonen vor den Sommerferien am Standort Grenchen feststellen, dass der Sportunterricht bei Abschlussklassen (KVE11 G, H, GIBS) im neuen Schuljahr 2013/14 nicht mehr stattfindet.

Ebenso entfällt am Standort Solothurn, obwohl im CIS genügend Kapazität vorhanden ist, bei Abschlussklassen (z.B. KVE11 A, B, C, D, gewerbliche Berufe, Detailhandelsfachfrau/-fachmann) der Sportunterricht, da die vom Bundesrat angeordnete Wiedereinführung (nach der Sistierung) nicht umgesetzt wurde. Weiter haben in der Regel die Klassen des 1. und 2. Lehrjahres (z.B. KV, gewerbliche Berufe, Detailhandel) mit zwei Schultagen im BBZ West nur eine Lektion Sportunterricht, obschon diese laut Verordnung Anrecht auf zwei Lektionen hätten. Bei gewerblichen Berufen (z.B. GIBS Grenchen) entfällt der Sportunterricht auch im 3. Lehrjahr.

Der Abbau ist umso fragwürdiger, da der Kantonsrat in seiner 3. Sitzung vom 27.2.13 einer Mietlösung für den Berufsschulsport in den Räumlichkeiten der Velodrome Suisse AG, Grenchen mit 86 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt und damit die Kapazitäten der Sportanlagen verbessert hat. In der Debatte wurden die Vorteile dieses Standortes betont (Mietlösung, günstiger Standort, moderne Halle) und die Wichtigkeit der Umsetzung der Bundesvorgabe, welche von den Kantonen das Angebot des Sportunterrichtes an den Berufsfachschulen für alle Lehrjahre verlangt, herausgestrichen. Dass Bundesrecht jetzt weiterhin übergangen wird, ist stossend.

Eine Studie der Universität Zürich, die zwischen 2004 und 2012 den Body-Mass-Index bei Stellungspflichtigen erhob, stellt fest, dass jeder vierte Mann (18- bis 21-jährig) übergewichtig ist (siehe auch AZ 5.11.13) und zeigt, wo genau in der Schweiz die übergewichtigen, jungen Männer leben. «Spitzenreiter» ist dabei mit einem Anteil der Fettleibigen von 8,94% der Stellungspflichtigen der Kanton Solothurn. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus welchen Gründen entfällt der Sportunterricht bei den genannten Abschlussklassen an den Standorten Grenchen und Solothurn, in Grenchen abrupt und ohne öffentliche Vorankündigung?
2. Aus welchen Gründen findet der Sportunterricht in Solothurn und Grenchen an vielen Klassen reduziert statt?
3. Warum werden die Artikel 51 «Obligatorium» (3. Abschnitt: Sportunterricht an Berufsfachschulen, Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung, gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes) und 52 «Umfang» nicht umgesetzt?
4. Wurde mit der Velodrome Suisse AG, Grenchen für das Schuljahr 2013/14 ein Vertrag abgeschlossen?
  - a) Wenn ja: Welches sind die Eckwerte dieses Vertrages?
  - b) Wenn nein: Warum wurde kein Vertrag abgeschlossen?
5. In welcher Form wurden die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen über den nicht stattfindenden Sportunterricht informiert?
6. Erfolgte ein Pensensabbau bei den Lehrpersonen? Wenn ja: Sind arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten?
7. Welche Massnahmen sind für den Standort Olten vorgesehen?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat den Zusammenhang zwischen dem Abbau des Sportunterrichtes und den Resultaten der erwähnten Studie?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Mathias Stricker, 2. Urs Huber, 3. Roger Spichiger, Simon Bürki, Karl Tanner, Peter Schaffer, Anna Rüefli, Fränzi Burkhalter, Franziska Roth, Markus Ammann, Hardy Jäggi, Simon Esslinger, Luzia

Stocker, Fabian Müller, Jean-Pierre Summ, Andreas Schibli, Hubert Bläsi, Peter Brotschi, Michael Ochsenbein, Beatrice Schaffner, Nicole Hirt, Rudolf Hafner (22)

---

A 203/2013

**Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Mehr Bildungsqualität durch Entlastung des Stundenplans in den Primarschulen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Unterricht von Frühfranzösisch und/oder Frühenglisch auf den nächstmöglichen Termin, spätestens auf das Schuljahr 2015/16 im Kanton Solothurn zu stoppen. Es soll wieder den «Grundlagenfächern» mehr Gewicht eingeräumt werden und das überladene Fuder von Lektionen für Kinder im Primarschulalter ist wieder zu entladen.

*Begründung:* Nachdem die Frühfremdsprachen Französisch und Englisch nun eingeführt wurden, stellt man heute konsterniert fest, dass die Umsetzung grosse Schwierigkeiten bereitet. Durch diese zusätzlichen Lektionen sind unsere Primarschüler völlig überlastet. Es bleibt ihnen durch diesen gefüllten Stundenplan kaum mehr Zeit für Sportverein, Musikunterricht oder andere Freizeitaktivitäten. Die Schulträger mussten gar die Blockzeiten aufweichen, damit den 3. Klässlern wenigstens ein zusätzlicher freier Nachmittag geschaffen werden konnte.

Es zeigt sich auch, dass insbesondere fremdsprachige Kinder und Kinder mit tieferem Bildungsniveau mit zwei weiteren Fremdsprachen massiv überfordert sind. Diese brauchen für ihre Laufbahn prioritär ein gutes Grundgerüst in der deutschen Sprache. Genau dem wird aber zu wenig Rechnung getragen. Sowohl Eltern wie auch Lehrbetriebe bemängeln die Kompetenzen im Fach Deutsch bei vielen Schulabgängern aus allen Bildungsstufen. Die Begründung der Lehrerschaft zu diesem Mangel lautet: Zuwenig Zeit für das Fach Deutsch.

Die Qualität des Sprachunterrichts ist sowohl für den Lehrer wie auch für den Schüler unbefriedigend. Aus dem Kanton Luzern liegen erste ernüchternde Ergebnisse über die Wirksamkeit des Frühenglischunterrichts vor. Über die Hälfte der Kinder erreicht die Lernziele im Teilbereich «Hören» nicht, im Teilbereich «Lesen» sind es sogar zwei Drittel. Gleichzeitig fehlt ihnen der nötige Unterricht in jenen Fächern, welche vor allem für «nichtakademische Berufe» äusserst wichtig wären.

Es ist also sowohl aus pädagogischer wie auch aus wirtschaftlicher Sicht die Notbremse zu ziehen. Weniger ist Mehr.

Hinsichtlich der aktuellen Sparbemühungen könnten damit für Kanton und Gemeinden knapp 6 Mio. Fr. eingespart werden, ohne an Qualität in der Schule zu verlieren.

*Unterschriften:* 1. Beat Künzli, 2. Roberto Conti, 3. Peter Brotschi, Claudia Fluri, Johannes Brons, Leonz Walker, Kuno Tschumi, Silvio Jeker, Christian Werner, Manfred Küng, Beat Blaser, Fritz Lehmann, Hugo Schumacher, Hansjörg Stoll, Christian Imark, Rolf Sommer, Walter Gurtner, Albert Studer, Colette Adam, Thomas Eberhard, Tobias Fischer, Martin Flury, Markus Dietschi, Nicole Hirt (24)

---

I 204/2013

**Interpellation Doris Häfliger (Grüne, Zuchwil): Lohnpolitik soH - regional gerechtfertigt?**

In der Solothurner Zeitung vom 19. September 2013, war von «Fürstlichen Löhnen für Spitalärzte» und von «Regierung genehmigt Speziallohn für neuen Spitälerchef» zu lesen. Einige Tage später die Antwort des VPOD: «Angesichts der vom soH-Verwaltungsrat initiierten Sparprogramme und des Drucks auf die Arbeitsbedingungen wirken diese Löhne wie ein Schlag ins Gesicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter». Ebenfalls war aus der Zeitung zu vernehmen, dass die soH bei der Lohngestaltung grosse Freiheiten hat. Sie kann autonom die Erfahrungsstufe wie auch eine Marktwertzulage von höchstens 10% fest-



legen. Hingewiesen wurde auf hohe Zusatzeinkommen bei Kaderärzten (Chefärzte und Leitende Ärzte). Diese erhalten neben dem Grundlohn einen maximalen jährlichen Leistungsbonus von 10%. Was aber zu einer grossen Lohnsteigerung beiträgt, sind privatärztliche Tätigkeiten. Das Spital stellt Räume und Personal zur Verfügung und übernimmt das Rechnungswesen, dafür überlässt der Kaderarzt dem Spital 40% seiner privatärztlichen Honorareinnahmen. Das sind 60(!) Prozent Reingewinn auf jedem Patienten ohne das geringste unternehmerische Risiko. In der Privatwirtschaft ist ein solches Geschäftsmodell nirgends zu finden. Gemäss Staatspersonalgesetz könnte der Regierungsrat diese Abgaben auf 85% erhöhen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird gewährleistet, dass die Kaderärzte ihre Arbeitszeitenplanung primär der Spitaltätigkeit widmen – und die Privat-Praxistätigkeit zweitrangig ist?
2. Was unternimmt die soH in der Sparrunde punkto Löhne? Werden auch höchste Löhne ins Auge gefasst in der Sparrunde? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht? Wie steht es mit einer Erhöhung der Abgaben?
3. Die soH ist ein Unternehmen, das vom kantonalen Steuerzahler mitfinanziert wird und den medizinischen Grundversorgungsauftrag hat. Wie ist gewährleistet, dass die Geschäftspolitik der soH auf kantonale Eigenheiten Rücksicht nimmt? Wie viele Personen der Geschäftsleitung sind im Kanton Solothurn wohnhaft - haben einen direkten Bezug zum Kanton?
4. Der neue CEO verdient fast 30% mehr als der Abtretende (laut Zeitung), ohne direkten Leistungsausweis, eine Firma (Spital) mit 3'500 Mitarbeitenden geführt zu haben. Welche Qualifikationen gaben den Ausschlag, dass er CHF 100'000 mehr verdient? Wenn dies marktübliche Löhne sind, wieso wurde dieser Marktlohn nicht schon früher angepasst?
5. Wieso wurde bei der Neuanstellung des CEO kein Erfolgsmodell (oft üblich in der Privatwirtschaft) gewählt, wie beispielsweise eine jährliche Lohnsteigerung bei guter Leistung, bis zu einem Maximalbetrag?
6. Oft führt eine Lohntransparenz (leider) zu noch höheren Löhnen in den obersten Gehaltsstufen. Was unternimmt die Regierung, damit Prämien- und Steuergelder nicht noch weiter in teilweise sehr hohe Kaderarzlöhne und –honorare fliessen (wir sind «Solothurn», nicht vergleichbar mit Zürich oder Bern)?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Doris Häfliger, 2. Alexander Kohli, 3. Markus Knellwolf, Susan von Sury-Thomas, Yves Derendinger, Albert Studer, Marguerite Misteli Schmid, Peter Schafer, Urs Ackermann, Markus Dietschi, Martin Flury, Thomas Eberhard, Christian Imark, Walter Gurtner, Daniel Urech, Felix Wettstein, Simon Esslinger, Luzia Stocker (18)

I 205/2013

### **Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Sind unsere Steuerdaten sicher?**

Allgemein bekannt geworden ist, dass die Geheimdienstorganisation NSA der Vereinigten Staaten von Amerika weiträumig und offenbar auch in der Schweiz Daten beschafft und dass die Geheimdienste der USA und von Grossbritannien bei solchen Projekten eng zusammenarbeiten.

In einer Sendung vom 2. November 2013 berichtete das Schweizer Fernsehen, dass die Firma RR Donnelley nicht nur die Abrechnungen verschiedener Krankenkassen digital aufbereitet, sondern seit 2008 würden auch sämtliche Steuererklärungen des Kantons Solothurn erfasst und digitalisiert. Die Daten würden dabei nicht nur an den Kanton Solothurn übermittelt, sondern auch im Kanton Zürich auf einem zentralen Rechner jahrelang gespeichert. Herr Regierungsrat Roland Heim erklärte dazu im Fernsehen, er garantiere, dass diese Daten nur in der Schweiz vorhanden seien.

Einer der Geschäftsführer der RR Donnelley Document Solutions (Switzerland) GmbH ist John S. Farmer, britischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Haverhill (United Kingdom) und einzige Gesellschafterin ist die RRD BPO Holding Limited mit Sitz in Huntingdon (UK). Diese ist eine Konzerngesellschaft des US-

Konzerns RR Donnelley mit Sitz in Chicago, Illinois (USA), welcher unter der Leitung von Tom Quinlan (CEO) steht.

In der Schweiz sind Unternehmen verpflichtet, der Steuerverwaltung alle Informationen offenzulegen, die für das Einschätzungsverfahren von Belang sind (Art. 127 ff. DBG; Art. 43 ff. StHG). Das englische Recht und das US-amerikanische Recht kennen noch viel weitergehende Auskunftspflichten und zwar nicht nur über das Fiskalrecht. John S. Farmer hat als Geschäftsführer der besagten GmbH Zugang zu den Solothurner Steuererklärungen und er hat als britischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in UK gewisse Auskunftspflichten gegenüber den britischen und als Kadermitglied eines US-Konzerns allenfalls auch gegenüber US-amerikanischen Behörden.

Die besagte GmbH nennt als Kernkompetenz die Erfassung und Digitalisierung von Formular Daten (Steuererklärungen, Krankenkassenabrechnungen). Es gibt Konkurrenzunternehmen, die die gleichen Dienstleistungen erbringen, aber im Kanton Solothurn Sitz haben und hier Steuern zahlen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche gesetzliche Grundlage erlaubt es dem Finanzdepartement oder dem Steueramt, qualifizierte Personendaten wie den Inhalt von Steuererklärungen privaten, ausländisch beherrschten Unternehmen bekannt zu machen und zur Aufbewahrung zu übergeben?
2. Wer hat im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB die schriftliche Einwilligung zur Offenbarung der in den Steuererklärungen enthaltenen Steuergeheimnisse mit welchem Datum erteilt und wäre das nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrats gefallen?
3. Erfolgte die Auftragsvergabe zur Digitalisierung der Steuererklärungen über eine öffentliche Ausschreibung und welches waren die Zuschlagskriterien, insbesondere hinsichtlich der Datensicherheit und der Datenbekanntgabe gegenüber britischen und US-amerikanischen Behörden?
4. Die Unternehmen der Cent-Gruppe im Solothurner Wasseramt digitalisieren ebenfalls für Krankenkassen Abrechnungen und könnten das auch für Steuererklärungen machen. Weshalb wurde das Unternehmen vom Finanzdepartement oder vom Steueramt nicht zur Offertstellung eingeladen?
5. Hat Regierungsrat Roland Heim oder einer seiner Mitarbeiter mit Tom Quinlan oder John S. Farmer Rücksprache genommen und über deren Auskunftspflichten gegenüber den britischen und US-amerikanischen Behörden gesprochen?
6. Ist die Garantieerklärung, die Regierungsrat Roland Heim im Fernsehen abgegeben hat, als Garantieerklärung von Art. 111 OR zu qualifizieren oder was hat sie andernfalls für einen rechtlichen Gehalt?
7. Bei verschiedenen Banken sind schon Datenträger mit Bankkundendaten abhanden gekommen und beispielsweise nach Deutschland verkauft worden. Bei der RR Donnelley sind verschiedene Engländer und Deutsche zeichnungsberechtigt. Wenn plötzlich irgendwelche Steuerdaten von schweizerischen, deutschen oder englischen Steuerzahlern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn im Ausland auftauchen, können sich diese nach Verantwortlichkeitsgesetz auf die Garantieerklärung von Regierungsrat Roland Heim berufen, gibt die Regierung den betroffenen Einwohnern Unterstützung und zahlt dann die Regierung Schadenersatz und Genugtuung?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Manfred Küng, 2. Beat Künzli, 3. Albert Studer, Johannes Brons, Roberto Conti, Tobias Fischer, Leonz Walker, Beat Blaser, Christian Imark, Colette Adam, Claudia Fluri, Rolf Sommer, Fritz Lehmann (13)

I 206/2013

### **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Harmonisierte Matur**

Die Maturaprüfungen sind gemäss Informationen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Jugendpolittags, welche im nächsten Sommer die Matura abschliessen, für die Kantonsschulen Olten und Solothurn harmonisiert worden. Die Umsetzung einer solchen Harmonisierung wirft einige Fragen auf. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Gründe für eine solche Harmonisierung?

2. Wie wurde die Harmonisierung umgesetzt?
3. Wurde vorgängig eine Harmonisierung der Lehrpläne vorgenommen?
4. Betrifft die Harmonisierung auch MAR-Lehrgänge, welche ohne das Ziel einer harmonisierten Matura gestartet sind?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler bis zur Maturitätsprüfung den gleichen Ausbildungsstand erreichen?
6. Ist dazu eine Harmonisierung der Lehrmittel notwendig?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Yves Derendinger, 2. Peter Brügger, 3. Andreas Schibli, Philippe Arnet, Verena Meyer, Peter Hodel, VerenaENZler, Ernst Zingg, Claude Belart, Beat Wildi, Heiner Studer, Mark Winkler, Hans Büttiker, Johanna Bartholdi, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Hubert Bläsi, Anita Panzer, Beat Käch (20)

I 207/2013

### **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Durchlässigkeit der Sekundarstufen**

Bei der Reform der Sekundarstufe 1 wurde von Seiten des DBK mehrmals betont, dass die Ni-veaus durchlässig sind und dass auch Schülerinnen und Schüler der Sek E bei guten Leistungen einen Wechsel in die Sek P vornehmen könnten und danach in eine MAR-Klasse übertreten können. Aufgrund von Rückmeldung aus den Schulen und auch von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Jugendpolitiktagess muss davon ausgegangen werden, dass dies praktisch nicht möglich ist. In der Praxis bedeutet das, dass die Weichenstellung für die Möglichkeit eines Maturitätsabschlusses sehr früh erfolgt und dass Kinder, bei welchen die Entscheidungsreife für den Bildungsgang etwas später erfolgt, heute schlechtere Bildungschancen haben als im alten Schulmodell. Dies führt auch dazu, dass möglichst viele Kinder in der Sek P starten wollen, um ja nicht die Möglichkeit zu verpassen, später in die MAR-Schule überzutreten. Neben unnötig höheren Kosten führt dies unweigerlich zu einem tieferen Niveau in der Sek P.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass heute ein Übertritt von der Sek E in die Sek P praktisch nicht mehr möglich ist?
2. Wie viele Übertritte von der Sek E in die Sek P fanden seit der Reform pro Schuljahr statt?
3. Was ist bei der Sek1-Reform falsch gelaufen, dass das seinerzeitige Versprechen nicht eingehalten werden kann?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um diese Fehlentwicklung zu korrigieren?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Yves Derendinger, 2. Peter Brügger, 3. Alexander Kohli, Andreas Schibli, Philippe Arnet, Marianne Meister, Kuno Tschumi, Christian Thalmann, Heiner Studer, Verena Meyer, Peter Hodel, VerenaENZler, Ernst Zingg, Claude Belart, Beat Wildi, Mark Winkler, Hans Büttiker, Johanna Bartholdi, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Hubert Bläsi, Anita Panzer, Beat Käch (24)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr